

BIBLIOTEKA  
Instytutu  
Bałtyckiego  
w Gdańsku

E

4300 Tm

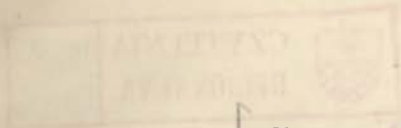
17. 9. 38.







E 4300 IM

  
F r e n s d o r f f

Das Stadtrecht von Wisby.



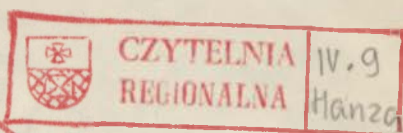
Aus: Hansische Geschichtsblätter

Bd. 22 Jg. 1916.

1938: 715



35218



1808



## I.

## Das Stadtrecht von Wisby.

Von

Ferdinand Frensdorff.

Die Insel Gotland mit ihrer Stadt Wisby, von altersher eine wichtige Station auf dem Verkehrswege von Deutschland nach Rußland<sup>1</sup>, ist nicht bloß für die Geschichte des Handels, sondern auch für die des Rechts von hoher Bedeutung. Wenn ihr auch das Recht, das den Namen Wisbys am weitesten verbreitet hat, das sog. Wisbysche Seerecht, nicht zugerechnet werden kann, so stammen doch von ihr zwei Rechtsaufzeichnungen, die eine dem Gebiet des Landrechts, die andere dem des Stadtrechts angehörig, die das volle Interesse des Geschichtsforschers verdienen.

Der Handel und die christliche Mission sind Hand in Hand gegangen, die Kultur nach dem Nordosten zu tragen. Zahlreiche Urkunden legen Zeugnis davon ab. Eine aus dem 13. Jahrhundert ist hervorhebenswert, weil sie das auf Gotland geltende Recht berührt. Ausgestellt von dem Erzbischof Andreas von Lund, dem Bischof Carl und dessen Nachfolger Benedictus (Bengt) von Linköping, sucht sie die kanonischen Vorschriften mit den Verhältnissen auf der Insel in Einklang zu bringen und ordnet insbesondere die bischöflichen Visitationen. Ein lehrhafter Eingang, für unseren Zusammenhang wichtiger als der Inhalt der Urkunde, setzt auseinander, daß *«quaelibet terra pro sui qualitate et morum diversitate suas ac varias leges habet; legem enim, ut Isidorus ait, loco et patriae convenire convenit»*. Davon wird die Nutzenanwendung gemacht: *hinc est quod insula Gothlandiae, sicut longo maris tractu*

<sup>1</sup> Koppmann, Hanserecesse I 1 S. XXVIII. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar (1879) S. 37 ff. Den Weg, den die Schiffe fuhren, schildert Höhlbaum, Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 54. Wisby und Gotland in: D. Schäfer, Aufsätze, Vorträge und Reden I (1913) S. 107 ff.

Hansische Geschichtsblätter. 1916.

ab aliis terris separatur, sic illius incolae in jure positivo et consuetudinario tam seculari quam ecclesiastico ex magna parte variantur ab aliis populis<sup>1</sup>. Die Zusammenstellung von *jus positivum* et *consuetudinarium* ist nicht in dem Sinne eines Gegensatzes von gesetzlichem Recht und Gewohnheitsrecht zu verstehen; was *jus positivum* besagen will, zeigt der vorangehende Satz, der den bekannten Eingang mittelalterlicher Urkunden wiederholt: die Schrift sei gewählt, »ut fragili succurratur memoriae«, »ut quivis habeat ad quod recurrere debeat certificandi gratia, si de aliquo positivi juris articulo contingat dubitari«. *Jus positivum* ist danach soviel als beurkundetes, gesetztes Recht, und das »et consuetudinarium« der obigen Urkunde nicht als Gegensatz, sondern als Verstärkung: »und beobachtetes Recht« zu verstehen.

Nicht bloß die geographische Lage, auch die rechtliche, in der sich Gotland bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts befand, seine große Selbständigkeit dem Könige von Schweden gegenüber erklärt die Entstehung des Landrechts, Gotlandslagen oder Gutalagh. Es gehört im allgemeinen in die Kategorie der im 13. und 14. Jahrhundert entstandenen Provinzial- oder Landschaftsrechte Schwedens, unterscheidet sich aber von ihnen dadurch, daß es nicht auf der Grundlage des Vortrages eines Gesetzesprechers entstanden ist<sup>2</sup>. Da das Landrecht noch mannigfach Bezug nimmt auf das Heidentum, von dem man glücklich befreit sei, und in einem Anhang Gotlands erste Entdeckung erzählt wird, war man lange Zeit wie in Skandinavien auch in Deutschland geneigt, die Entstehung des Rechtsdenkmals in sehr alte Zeit, das 11. oder den Anfang des 12. Jahrhunderts, hinaufzurücken. Die neueren Untersuchungen sind davon zurückgekommen und nehmen das Ende des 13. Jahrhunderts als die Entstehungszeit an. Das in Deutschland früh dieser Quelle zugewandte Interesse beruhte nicht zum wenigsten darauf, daß sie etwa um 1400 eine deutsche Übersetzung erhalten hat. Eine der ersten Quellenpublikationen, welche die nach den Freiheitskriegen neuerwachte germanistische Jurisprudenz lieferte, galt dem Gutalagh. Der Herausgeber Karl Schildener (1777 bis 1843), ein geborener Greifswalder und Professor der Rechte

<sup>1</sup> Liljegren, *Diplomatarium Suecanum* I (1829) n. 832 S. 690. Höhlbaum, *Hans. UB.* I S. 60 Anm.

<sup>2</sup> K. v. Amira, *Grundriß des german. Rechts* <sup>3</sup> (1913) S. 98.



an der Universität seiner Vaterstadt schon zu der Zeit, wo das Land noch schwedisch und der akademische Unterricht im schwedischen Recht obligatorisch war, gehörte eine Zeitlang einer Kommission in Stockholm an, die die schwedischen Gesetze für Pommern zu übersetzen und zu bearbeiten den Auftrag hatte. 1806 traf ihn E. M. Arndt, seit eben dem Jahre Professor in Greifswald, in dieser Tätigkeit in Stockholm und war selbst vorübergehend an den Arbeiten dieser Kommission beteiligt<sup>1</sup>. Die Beschäftigung mit dem neueren Rechte Schwedens führte Schildener auch dem alten und speziell dem Gotalagh zu. Als er erfuhr, daß die in Hadorphs Ausgabe Gothlandz-Lagen (Stockholm (1687) am Rande der neu-schwedischen Übersetzung des alten Textes befindlichen Kapitelzahlen einer »versio Germanica« auf eine Stockholmer Handschrift solches Inhalts zu beziehen seien, erwachte in ihm der Gedanke an eine Veröffentlichung dieses Rechtsdenkmals. Der Plan, in schwedischer Zeit gefaßt, kam nach der Rückkehr Pommerns unter deutsche Herrschaft, unterstützt durch die Mittel der Greifswalder Universitätskasse, zur Ausführung. Die Ausgabe: »Gotalagh das ist: der Insel Gothland altes Rechtsbuch« (Greifsw. 1818) liefert in drei Kolumnen: den schwedischen Text nach Hadorphs Ausgabe, die alte deutsche Übersetzung nach der gedachten Handschrift und eine neuhochdeutsche vom Herausgeber herrührende Übertragung. Dem Text geht eine, den Leser in die Quellen und die Geschichte Gotlands einführende Abhandlung voraus, und folgen sachliche Erläuterungen nach, die in der Form von Anmerkungen gegeben sind. Der Herausgeber hatte sich erst mühsam in die alte Sprache einarbeiten müssen, und Jakob Grimm konnte in der eingehenden Anzeige, die er dem Buche in den Göttinger. Anzeigen (1819 St. 74) widmete, eine Reihe von Mängeln der Überlieferung wie der Übersetzung nachweisen<sup>2</sup>. Aber er erkannte doch das Verdienstliche der Arbeit an und teilte mit ihrem Verfasser die Ansicht, daß das Landrecht bald nach Einführung des Christentums im 11. Jahrhundert abgefaßt sein könne. Auch Wilda, der in der Quellenübersicht seines Strafrechts der Germanen (1842) S. 46 ff. ausführlich von dem Rechtsdenkmal handelt

<sup>1</sup> Arndt, Erinnerungen aus dem äußeren Leben (Ausgewählte Werke VII) S. 91.

<sup>2</sup> Daraus in den Kleinen Schriften IV (1869) S. 106—112.

und Schildeners Arbeit gerecht würdigt, stimmte im wesentlichen seiner Datierung zu. Eine den modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe lieferte erst C. J. Schlyter in dem *Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui* vol. VII (Lund 1852). Er begründete auch die jetzt zur Herrschaft gelangte Ansicht, wonach die Rechtsquelle ungeachtet ihrer altertümlichen Züge nicht älter als aus dem Ende des 13. Jahrhunderts sein kann<sup>1</sup>.

Ist das Landrecht der Insel Gotland nach dem Urteil Wildas als schwedisch-deutsch anzusprechen, so ist das Stadtrecht von Wisby ein wesentlich deutsches Recht, dem nur schwedische Einzelheiten beigemischt sind. Man hat ihm lange wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das mag mit der Seltenheit der schwedischen Ausgabe in Deutschland zusammengehangen haben, die Hadorph 1688 seiner Publikation des gotländischen Landrechts folgen ließ<sup>2</sup>. Für die auffallende Übereinstimmung, die Dreyer (*Beyträge zur Litteratur der nordischen Rechtsgelchrksamkeit*, Hamburg 1794) zwischen dem Recht von Wisby und dem von Lübeck zu bemerken glaubte, wußte er nicht mehr als den Ausdruck »torfaht egen« anzuführen (S. 89). J. Grimms Überblick über die Litteratur der altnordischen Gesetze (*Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft* III [1817] 73 ff.)<sup>3</sup> berührt Wisby nur kurz und hält sich an die Angaben Dreyers. Die kleine Schrift Schildeners, *Beyträge z. Kenntniß des germanischen Rechts* (St. 2, Greifsw. 1827) gibt nur das Prooemium und das erste Kapitel des Wisbyschen

<sup>1</sup> K. Maurer in *Holtzendorffs Rechtsenzyklop.* I<sup>4</sup> (1882) S. 339 ff. K. v. Amira, *Nordgermanisches Obligationenrecht* I (1882) S. 2 ff.; *Grundriß* S. 98. K. Hegel, *Städte und Gilden* I (1891) S. 300 ff. verlegt die Entstehung in die erste Hälfte des 13. Jahrh., wegen Unvereinbarkeit der Priesterehen des c. 5 mit den Beschlüssen der Synode v. 1248.

<sup>2</sup> *WisbyStadz Lag på Gotland*; auf dem Titelblatt ohne Jahreszahl, die Vorrede unterzeichnet: Stockholm 1. December anno 1688 Johan Hadorphius. Dreyer, unzuverlässig wie immer, versieht in seinen *Beyträgen* S. 87 den mangelhaft wiedergegebenen Titel der Hadorphschen Ausgabe willkürlich mit den Jahreszahlen 1663, 1668, was in die Abhandlung von J. Grimm, der in Kassel wohl keinen Abdruck vor sich hatte, überging. In Hadorphs Ausgabe nimmt die Hauptspalte übrigens eine neuschwedische Übersetzung ein, daneben steht mit kleinerer Schrift das deutsche Original.

<sup>3</sup> Daraus *Kl. Schr.* VI S. 250.

Stadtrechts unter Zufügung von wenigen und unerheblichen Erläuterungen wieder. Pardessus' grosse Sammlung seerechtlicher Quellen druckt in Bd. III (1834) die von Schiffahrt handelnden Sätze des Wisbyschen Stadtrechts ab.

Erst nach anderthalb Jahrhunderten wurde Hadorphs Ausgabe des Wisbyschen Stadtrechts durch eine wahrhaft wissenschaftliche Publikation ersetzt: Band VIII des Schlyterschen Corpus Juris (Lund 1853), »Wisby Stadslag och Sjöfått« enthaltend. Auch jetzt blieb das Wisbysche Stadtrecht noch Jahrzehnte hindurch unbeachtet. Die deutschen Rechtsgeschichten gedenken seiner kaum. Und doch bot es genug Anziehungspunkte, mochte man den Inhalt seiner Bestimmungen oder die Frage ihres Ursprungs und ihres Zusammenhangs mit andern Rechtsquellen ins Auge fassen. Erst in der neuesten Zeit hat sich das geändert. K. Hegel behandelt in Bd. I seiner »Städte und Gilden« (1891) das Stadtrecht von Wisby ausführlich nach den drei historischen Beziehungen Wisbys zu Lübeck und Niedersachsen, zu Gotland, zu Schweden. Er konnte sich dabei zum Teil schon auf die Forschungen des ersten Kenners des nordgermanischen Rechts in Deutschland stützen. Kommt K. v. Amira in seinem Nordgermanischen Obligationenrecht (2 Bd., 1882 und 1895) zwar regelmäßig zu dem Ergebnis, daß die Normen des Wisbyschen Stadtrechts dem nordischen Recht fremd seien, so fördert er doch zugleich dessen positive Erkenntnis durch den Nachweis seiner Beziehungen zu deutschen Stadtrechten, namentlich Lübeck und Hamburg<sup>1</sup>.

Den Anlaß für mich, mich mit dem Stadtrecht von Wisby zu beschäftigen, bot die neuerliche, an zwei Stellen gelungene, Auffindung von Fragmenten unbekannter Rechtssätze, die einen Zusammenhang mit Wisby verrieten. Für die Erkenntnis des genetischen Verhältnisses von Rechtsquellen wird immer von besonderem Werte sein, was sie an Privatrecht, zumal im Gebiete des Familien- und des Erbrechts, bringen. Gierke hat das Privatrecht die Mutter der Jurisprudenz genannt<sup>2</sup>. Die historische

<sup>1</sup> Nordgerm. Oblig.-R. I 8; Grundriß S. 98. Rudolph Wagner, Handbuch des Seerechts I (1884) S. 73 A. 5 hat die Stellen des Nordg. Oblig.-R. Band I gesammelt, in denen sich solche Vergleichenungen finden.

<sup>2</sup> Internat. Wochenschrift 1910 v. 16, April Sp. 492.

Forschung hat deshalb Grund, den neuen Fund, der vorzugsweise nach dieser Seite Ausbeute verspricht, willkommen zu heissen, namentlich wenn dadurch zu der längst geforderten Untersuchung der Quellen des Wisbyschen Stadtrechts<sup>1</sup> ein Beitrag gewonnen werden sollte.

# I.

Das Stadtrecht von Wisby ist ein umfangreiches Statut, mit einem ausführlichen Prooemium versehen und in vier Bücher von verschiedener Länge eingeteilt. Die Bücher zerfallen in Kapitel, Buch III und IV außerdem in drei Teile. Moderne Systematik ist natürlich nicht zu erwarten. Das erste Buch, von der Stadtverfassung ausgehend, behandelt Prozess und Strafrecht; auch in Buch II überwiegen prozessualische Bestimmungen. Buch III spricht im ersten Teil von städtischen Grundstücken (van erve rechte), in dem kurzen zweiten van wortinz, in dem dritten vom Schiffs- und Seerecht; Buch IV im ersten Teil von Ehe und Vormundschaft, im zweiten und im dritten Teil von Erbrecht. Obligationenrechtliche Bestimmungen fehlen natürlich nicht; doch sind sie nicht an einer Stelle beisammen, sondern eingesprengt in andere Materien, namentlich des zweiten Buches. Das Stadtrecht ist undatiert; nach einigen dem Prooemium zu entnehmenden Daten fällt seine Aufzeichnung in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>2</sup>.

Im Jahre 1898 entdeckte der Bibliothekar Nicolaus Busch zu Riga in einer Handschrift der Stadtbibliothek eine Rechtsaufzeichnung, die zwar den Namen Wisby nicht erwähnt, aber im Eingang von der Entstehung der deutschen Ansiedlung auf Gotland erzählt, auf »stades recht« Bezug nimmt (21. 23. 24) und in einer Reihe von Sätzen Verwandtschaft mit dem bekannten Stadtrecht von Wisby zeigt. Die Handschrift, sehr jungen Datums, rührt von einem Rigischen Schulmann Joh. Christoph Brotze (1742—1823) her, der, aus Görlitz gebürtig, 1768 von Wittenberg, wo er Amanuensis des Historikers Schröckh gewesen war, als Lehrer nach Riga berufen wurde<sup>3</sup>. Die Geschichte seiner neuen

<sup>1</sup> K. Maurer, Krit. Vierteljahrsschr. XII (1888) S. 30. R. Wagner, Seerecht S. 73. K. Lehmann, Deutsche Literaturzeitung 1905 Nr. 1 S. 51.

<sup>2</sup> Eingehender ist darüber unten (Nr. V) behandelt.

<sup>3</sup> Recke und K. E. Napiersky, Allg. Schriftsteller- u. Gelehrtenlexikon der Prov. Livland, Esthland u. Kurland I (1827) S. 277.



Heimat interessierte ihn lebhaft, er legte Sammlungen zur Geschichte Rigas an, und in einer von ihnen, den *Annales Rigenses*, schaltete er beim Jahre 1230 eine von ihm gefertigte Abschrift einer undatierten »mit Münchsschrift geschriebenen« Pergamenturkunde ein, die er in einem Convolut der Hochzeitordnungen des Rigaer Stadtarchivs gefunden hatte. Die Abschrift ist offenbar sorgfältig gemacht und gibt die erste Zeile der Urkunde in einer Nachzeichnung wieder. Unser Landsmann, Herr Bibliothekar Dr. Wolfgang Schlüter in Dorpat, hat sich das Verdienst erworben, den Rigischen Fund in einer handlichen Ausgabe zugänglich zu machen, die in den Mitteilungen der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands Bd. XVIII (Riga 1908) S. 487—553 erschienen und daraus auch in Sonderabdruck hergestellt ist<sup>1</sup>. Der Herausgeber hat den Text vollständig mitgeteilt und ihm die entsprechenden Stellen des bekannten Wisbyschen Stadtrechts an die Seite gestellt, eine wörtliche neuhochdeutsche Übersetzung nebst sprachlichen und einzelnen sachlichen Erläuterungen hinzugefügt und in besonderen Exkursen die Entstehungszeit des neuen Fundes und die Geschichte des mittelniederdeutschen, für die Datierung der Hss. besonders wertvollen dh untersucht. Was noch aussteht, das rechtshistorische Verhältnis der neuen Quelle zu dem bisher bekannten Stadtrecht von Wisby zu ermitteln, bildet die Aufgabe dieser Abhandlung.

Das rigische Fragment, wie es nach seinem Fundort zu benannt werden soll, im Folgenden mit R bezeichnet und nach Schlüters Artikelzählung zitiert, umfaßt außer einem Prooemium 30 Artikel. Vergleicht man es mit dem umfänglichen, im Folgenden mit St bezeichneten, Stadtrechte, so könnten der ähnliche Wortlaut des Eingangs und einer Anzahl von Artikeln, zumal sie an einer Stelle und größtenteils ebenso geordnet in St zusammenstehen, dazu verleiten, R für einen Auszug aus St zu halten. Aber R hat eine, wenn auch kleine, Anzahl originaler Bestimmungen. Sind sie etwa bloße Zusätze zu jenem angeblichen Auszuge aus St? Den

---

<sup>1</sup> Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert (Riga 1907). Sonderabdrücke sind durch den Kommissionsverlag der Peppmüllerschen Buchhandlung in Göttingen zu beziehen. Vgl. W. Steins Bericht in den *Hansischen Geschichtsbl.* 1908 S. 497 ff.

ganzen Gedanken an einen Auszug verbietet die formelle und sachliche Verschiedenheit zwischen den denselben Gegenstand behandelnden Normen in R und in St. Eine Verwandtschaft zwischen beiden ist gleichwohl vorhanden.

An dem Rigischen Fragment fällt auf den ersten Blick die Verbindung von Luxusverboten mit privatrechtlichen Vorschriften auf. Sie fehlt auch in St nicht, erscheint jedoch in R stärker, weil unter seinen wenigen Artikeln die verhältnismäßig große Zahl solch polizeilicher Sätze hervorsticht. Aber es fällt ins Gewicht, daß die Verbindung der beiden Arten von Vorschriften in R organischer ist als in St. Die Luxusverbote in R 2—4 und 6—15 stehen mitten zwischen Normen des Familienrechts. Das kehrt allerdings in St wieder, nur mit dem Unterschied, daß der verbindende Gedanke in R sichtbar geblieben, in St verwischt ist. Auf das Prooemium über die Entstehung des Rechts auf Gotland folgt als erster Artikel:

Van echtschap.

So welic man sic to Gotlande nedher dot<sup>1</sup> unde an echtschap tret, dhe scal wit nemen na dhudesch[eme] [rech]te, also hir beschreven is.

Eine Parallelstelle ist in St nicht vorhanden; was der Herausgeber heranzieht, betrifft das Bürgerwerden in Wisby und gehört einem anderen Teile von St an (I 2) als dem, der sonst die Parallelen zu R bietet. Auf R 1 folgen Vorschriften über Verlöbniß und Eheschließung, denen entsprechend, die in St das Buch IV eröffnen. Das »sic nedher don« des Einzelnen (R 1) knüpft in natürlicher Weise an die Begründung von Niederlassungen Deutscher auf Gotland. Das Prooemium führt das so aus:

Dhat si wetelic allen dhen ghenen, dhe nu sint unde hir na comen solen, dhat sint dher tit dhat sic in dheme namen Godes begunde to versamende uppe Gotlande dhydesch tunge unde nedher to donde, dhorch eine meine ghenut unde mak<sup>2</sup> allen

<sup>1</sup> sic nedher don, auch in St IV 2, 1 S. 163 als Terminus für: sich niederlassen gebraucht, ist in deutschen Quellen des MA. bisher nicht belegt. Bei Grimm Wb. VII 804 Stellen aus Luther und Aventin, die es in dem hier gebrauchten Sinne kennen.

<sup>2</sup> mak, gemak, Nutzen, Wohl, Ruhe. Zusammenstellungen: mer gheneghet to vrede u. to ghemake den to orloghende Lübb. Chron. I

dhen genen, dhe sic dhar nedher gedan hebben unde mit Godes willen noch dhenken nedher to donde, redhelike unde bedherflikten van eneme menen wilcore gemener Dhudeschen, dhe uppe Gotlande wonhaftich sin, recht aldus gesat is unde beschreven.

Was die Ansiedler auf Gotland an Recht gesetzt und beschrieben haben, bezweckt das Wohl derer, die sich in dauernder Eigenschaft auf der Insel bereits niedergelassen haben oder in Zukunft niederlassen wollen. Für sie wird die Niederlassung zur Begründung eines Hausstandes führen. Deshalb folgen Vorschriften über Verlöbniß und Eheschließung. Die Verbindung knüpft der in Art. I gebrauchte Ausdruck wit nemen (ob. S. 8). Die Erklärung des Herausgebers wit als den Buchstaben, recht als Geist des Rechts löst die Schwierigkeit nicht; wit ist vielmehr soviel als Zeugnis, Zeugenschaft<sup>1</sup>. Die Teilnehmer der Hochzeits-

464<sup>17</sup>; dor makes unde vrede's willen in user stad 1341 Paderborn an Brakel, Dortmunder Stat. S. 194 A. 3; mit nut gemacke u. vrucht Mnd. Wb. II 50.

<sup>1</sup> Wit der Zeuge, witscap Zeugenschaft; med win ok witne kiöpa, mit Zuziehung eines Freundes und vor Zeugen ein Geschäft schließen. Grimm, kl. Schr. VI 250 (Berichtigung von S. 181 das.). Amira I 285. St I 37: werdet en man unwitliken ghemordet, ohne Zeugen. Wit als Zeuge ist außer den nordischen Quellen dem angelsächsischen und friesischen Rechte bekannt: Grimm, RA.<sup>4</sup> II 492; Brunner, RG. II 391. Noch nicht beachtet ist das Vorkommen im ältesten braunschweigischen Rechte, dem Ottonianum 17, 21, 45 (UB. der St. Braunschweig I S. 5): verclagen mit wetene, vorebeden mit wetene heißt verklagen, vorladen mit Zeugen; wetelike bewisen mit Zeugen beweisen. Das setzt sich durch die nachfolgenden Formen der Braunschweig. Statuten fort: 1403 Art. 14, 16, 41 (UB. I S. 104), bis in die Reformation von 1532, die den Ausdruck festhält, ohne den Sinn zu verstehen: der Kläger soll dem Schuldner durch den geschworenen Gerichtsdiener die dritte Klage »mit synem wetten anseggghen laten« (S. 300). Im Wisbyschen Stadtrecht begegnet ungemein häufig: dat witword hebben oder behalden für die Wendung deutscher Rechtsquellen, daß eine Person näher zum Beweise sei, ein Tatbestand jemanden den Beweisvortrag verschaffe. Was vor dem sitzenden Rat verhandelt ist: dar af beholdet de rat dat witwort (II 16); dat ser (Verletzung) hevet dat widword, de gheserede mach sveren up den anderen sylf seste (I 44). Damit vgl. Riga-Hapsal a. 11: ein jeweillich de geseret ofte gewundet ist, de is neger tho gevende sine wunden dem handediger unde dat tho tugende myt syner eigen handt

feierlichkeiten sind Zeugen dafür, daß eine Ehe rechtsgültig zustande gekommen ist. Auf die Öffentlichkeit der Eheschließungsvorgänge wird hoher Wert gelegt. Die Hochzeitsgäste könnten, wenn nötig, den Beweis erbringen. So eröffnet eine prozessualische Bestimmung diese Rechtsaufzeichnung, wie das so oft in deutschen und römischen Quellen geschieht, entsprechend ihrer Aufgabe, der Rechtsanwendung zu dienen. Praktische Zwecke führen dann auch zu den polizeilichen Vorschriften, die bei den verschiedenen Festlichkeiten des Familienlebens zu beobachten sind. Vom Verlöbniß bis zum Kindelbier werden sie durchgegangen, um überall die Grenzen zu ziehen, die in Hinsicht der Zahl der Gäste, in dem Maß der Speisen und Getränke, der zu gewährenden Geschenke, der zuzulassenden Spielleute innegehalten werden sollen. Jede Überschreitung ist mit einer unnachsichtlich einzutreibenden Strafe — nicht to latende (8. 9) — bedroht. Dazwischen schlingen sich Bestimmungen des Privatrechts. Sie beginnen mit der Sicherung des Verlöbnisses durch Festsetzung von Vertragsstrafen auf beiden Seiten (2). Der Artikel über das eheliche Güterrecht, der interessanteste der ganzen Aufzeichnung, steht zwischen dem »drogen kесе«, den man zur »brutloft« überhin geben darf (4), und der Pflicht der Gäste zu den Kosten des Hochzeitmahls beizutragen (6); er ist nicht doktrinar gefaßt, sondern schildert anschaulich den Akt, der das Vermögensrecht der neuen Ehegatten an der Hochzeitstafel bekannt macht. In den Artikeln von 16 ab bis zum Schluß sind ungemischt Materien des Familien-, Vormundschafts- und Erbrechts behandelt.

Die dem Eingang folgenden Rechtssätze, wie sonst üblich, als altherkömmliches, längst geübtes Recht einzuführen, verbot sich hier; sie werden vielmehr aus einer gemeinsamen Rechtsetzung der auf Gotland wohnhaften Deutschen hergeleitet. Sie haben das Statut »gesetzt« und aufschreiben lassen. Wann das geschehen ist, ob jetzt ob früher, ist nicht bestimmt angegeben. Es heißt nur: »sint dher tit«, von der Zeit ab, wo sich deutsche Zunge auf Gotland sammelte und niederließ, hat man Recht

---

(J. G. L. Napierksy, Quellen des Rigischen Stadtrechts [1876] S. 20). Witword erklärt Amira 1 91 als ein Wort, wodurch ein Wissen, ein Zeugnis erbracht wird.



gesetzt und aufgezeichnet. Die Rechtssätze werden demnach allmählich gefunden und zusammengekommen sein. In dieser völlig unpersönlichen Weise führt sich die Aufzeichnung ein. Eine Gemeinschaft ist vorhanden und handelt; ein Organ ist weder hier noch im weiteren Verlauf genannt. Man wird sich eine Gemeindeversammlung, einen *conventus legitimi placiti*, der über die *reipublicae necessitates* beschloß, nach Analogie des ältesten lübischen Rechts, als Urheberin zu denken haben. Eine Versammlung der Art setzt einen Leiter, einen *Praeses* voraus, wie ihn auch die älteste lübische Rechtsaufzeichnung kennt<sup>1</sup>. Unser Statut weiß von alledem nichts, nennt weder einen Richter, der doch unentbehrlich war, noch einen Rat. Daß ein herrschaftlicher Beamter in der deutschen Gemeinde auf Gotland existierte, bezeugt die älteste Urkunde, die überhaupt die Verhältnisse der Deutschen und der Gotländer auf der Insel betrifft, die Friedensstiftung Herzog Heinrichs des Löwen v. J. 1163. Zu ihren Ordnungen gehörte es, daß der Herzog einen Richter und Vogt für die Deutschen auf Gotland einsetzte<sup>2</sup>. Über die weiteren Schicksale des Amts wissen wir nicht mehr, als daß um 1225 die deutsche Gemeinde zu solcher Selbständigkeit erstarkt war, daß sie das Recht, den Richter zu ernennen, für sich in Anspruch nahm und zu den *jura Gutorum* rechnete<sup>3</sup>.

Bei einer Anzahl von Handlungen, des Privatrechts verlangte die Öffentlichkeit des deutschen Rechts eine Mitwirkung von Personen neben den Parteien. Wie man in solchen Fällen hier verfuhr, macht eine Zusammenstellung von Artikeln in R mit den inhaltlich entsprechenden in St deutlich. Nach R 23 nimmt der vom Vater gekorne Vormund das Mündelvermögen in Empfang mit *witscap dher vrunde unde anderer goder lyde*; nach St I, 23: mit *witscap der vrynde vor unseme rade*. Dem Vormunde gestatten beide Quellen das Mündelvermögen zu benutzen unter Bürgschaftsbestellung, nur St verpflichtet ihn die Bürgschaft vor unseme rade zu bestellen (R 23; St I, 23)<sup>4</sup>. Ist jemand verstorben, ohne

<sup>1</sup> Hach I 2, Lesart des Lüb. Fragments (Lüb. UB. I S. 39).

<sup>2</sup> Lüb. UB. I n. 3; Hans. UB. I n. 15 und 16. Unten unter Nr. V.

<sup>3</sup> Dez. 1225 Hans. UB. I n. 194 (unten unter V).

<sup>4</sup> Da die Mehrzahl der aus dem Stadtrecht heranzuziehenden Stellen sich in B. IV finden, so genügt es, hier Teil und Kapitel zu zitieren.

seinen Kindern einen Vormund bestellt zu haben, so übernehmen nach R 24 die nächsten Blutsfreunde die Vormundschaft; nach St I, 24 »de negesten vrynt van beiden siden mit witscap unde mit vulbord des rades«. Die Zustimmung, die Zeugenschaft der Blutsfreunde und guter Leute genügt, wo später der Rat fungiert. Die Freundschaft hat noch in erster Linie das Recht zu raten und zu handeln. »Gute Leute« sind durch soziale Qualitäten wie Reichtum, Geburt, Alter oder durch Ansehn in der Gemeinde ausgezeichnete Leute, notable Personen, wie sie dem Stadium der Abgeordneten als Vertreter einer Gemeinschaft voranzugehen pflegen. Das Fragment kennt aber Fälle, in denen diese Einrichtung nicht genügt. Nach R 17 ist ein Mann zu Vergabungen von Todeswegen aus seinem gewonnenen Gute befugt; wenn er aber Frau und Kinder »mit unmatliker gifte« beschwert, so soll »die Stadt« dagegen einzuschreiten das Recht haben: »dhat scal stan an der stat wilcore«. Eine Vorschrift solcher Art war unausführbar ohne ein Organ, das die beschwerliche Verfügung eines Familienvaters beseitigte oder auf ein erträgliches Maß herabsetzte und die Befolgung seines Beschlusses zu erzwingen vermochte. Wer hätte die Beobachtung der zahlreichen Luxusverbote überwachen sollen, an wen richtete sich die Mahnung des Statuts, die angedrohte Strafe »nicht to latende«, wenn nicht ein Gemeindeorgan bestand? Wäre sie an die Adresse des unter dem *iudex civitatis* stehenden Gericht gerichtet, so würde dem Übertreter des Luxusverbots auch eine an das Gericht verwirkte Strafe gedroht sein. In allen Artikeln, die eine Strafe drohen, am häufigsten eine halbe Mark Silbers (8. 9. 15), einmal eine halbe Mark Goldes (3), einmal einen »verdihinc« d. i. eine Viertel Mark (9), fehlt eine Angabe darüber, an wen sie verwirkt sei. Die natürlichste Ergänzung wird sein: an die Stadt, oder spezieller an das Organ, das von dem Subjekt der Autonomie bestellt ist. Das älteste lübische Recht drückt das zugrunde liegende Prinzip aus: *qui infregerit quod civitas decreverit, consules iudicabunt*<sup>1</sup>. Selbstgesetzgebung und Selbstgerichtsbarkeit gehen Hand in Hand. Von den erkannten Strafen kann immerhin ein Teil an den herrschaft-

<sup>1</sup> Lesart des Lüb. Fragments (Lüb. UB. I S. 41). Vgl. Hach I 28, wo statt *civitatis* zu lesen ist: *civitas*.

lichen Beamten abgegeben werden müssen, ein anderer und regelmäßig der größere Teil verbleibt dem erkennenden Gemeindeorgan. Gilt das für Städte, die einen wirksam eingreifenden Herrn hatten, wie Lübeck, wie Braunschweig<sup>1</sup>, so mag in Wisby, das tatsächlich ein republikanisches Gemeinwesen geworden war, die verwirkte Strafsumme ganz der Stadt zugefallen sein. Mehr als diese Folgerung, daß ein Gemeindeorgan in der deutschen Gemeinde auf Gotland bestanden haben müsse, läßt sich unseren Quellen kaum abgewinnen. Nur eine Äußerung in R 6 läßt etwas weiter gelangen. Der Artikel befreit »dhe heren van dheme kerspele« von der Pflicht der Gäste, zu den Kosten der Hochzeitstafel beizutragen. Zwei Gründe berechtigen, in ihnen eine städtische Behörde zu erblicken; den einen liefert das lübische, den anderen das gotländische Recht. Die ältesten Formen des lübischen Rechts kennen »illi qui ad parrochias sunt deputati«, für die einige Handschriften den deutschen Namen: »videlicet kerspeleslude« bewahren, in einer wichtigen weltlich-rechtlichen Funktion: Schuldversprechen, vor ihnen abgelegt, sind verbindlich und haben dieselbe rechtliche Gültigkeit, wie die vor Ratmannen abgegebenen<sup>2</sup>. Die deutschen Codices des lübischen Rechts wissen von dieser Einrichtung nichts<sup>3</sup>, für die nach Entwicklung der Ratsverfassung kein Platz mehr war. Das gotländische Recht kennt die Kirchspielsleute nicht bloß wie Lübeck in Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch in polizeilichen Geschäften und als Schätzungsleute<sup>4</sup>. Zeugnisse wie diese reihen sich der im Norden mannigfach begegnenden Erscheinung an, daß Organe, ursprünglich zu kirchlichen Zwecken bestimmt, für Aufgaben der Gemeindeverwaltung verwendet werden<sup>5</sup>. Für ihre Stellung in Wisby läßt sich aus unserem Statut nicht mehr entnehmen, als daß sie »heren van dheme kerspele« genannt werden, und ihre Anwesenheit bei der Hochzeitstafel not-

<sup>1</sup> Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks S. 42 ff. M. Studien z. Braunschweigschen Stadtrecht II 292 (Götting. Nachr. 1906).

<sup>2</sup> Lüb. Fragment S. 43. Hach I 51. Das Lüb. Fragm. hat die Worte videl. kersp. nicht, da es überhaupt die deutschen Glossen meidet.

<sup>3</sup> Verf. Lübecks S. 186.

<sup>4</sup> Gotlandslagen 57; 52; 53; 2, 2 ff. Schildener S. 121 ff. Hegel I 302 ff.

<sup>5</sup> Wilda, Strafrecht S. 48 ff. v. Amira, Grundriß S. 122.

wendig gewesen zu sein scheint. Ihnen wird also auch eine obrigkeitliche Stellung in dem Gemeinwesen zugestanden haben.

Unser Statut gewährt dem Einzelnen volle Freiheit der Bewegung im Gebiete des Privatrechts. In einer Reihe von Artikeln kehrt die Wendung wieder: der oder die hebbet vrien wilkore, en man hevet vrien wilkore (19. 22. 27. 28), eine Formel, die dem lateinischen Eingang: *vir liberum habet arbitrium* lübischer Rechts-codices entspricht (Hach I 1). In demselben Sinne möglicher Freiheit der privatrechtlichen Bewegung wird auch R 30 zu verstehen sein:

So we so dhinc maket mit vorworden, dhat ene breket negein stades recht.

Der von Schlüter als Parallele herangezogene Art. St. IV, 2, 1 handelt von einem Testament, das, in der richtigen Form errichtet, rechtbeständig sein soll, jedoch also dat unses stades recht dar mede nicht bedrövet si<sup>1</sup>. R weiß aber noch nichts von Testamenten. und »dhinc maken«<sup>2</sup> ist nicht gleichbedeutend mit »sin dhinc berichten«, was Hamburg und Riga für Anordnen letztwilliger Verfügungen verwenden<sup>3</sup>. Der Artikel in seinem Wortlaute gibt keinen Sinn. Es konnte unmöglich gesagt werden: jede Vereinbarung unter Parteien gehe über das Stadtrecht. Ich vermute deshalb, der Satz, wie er den Schluß des Rigischen Fragments bildet, ist selbst ein Fragment, und Brotzes Abschrift (ob. S. 7), die hier abbricht, zu ergänzen durch die Worte: dat blift stede. Es sollte also gesagt werden: was jemand mit einem anderen unter besondern Bedingungen abgemacht hat, ist, vorausgesetzt, daß nichts dem Stadtrecht zuwiderlaufendes verabredet ist, rechtbeständig<sup>4</sup>. Bestätigt wird diese Erklärung durch St II 29, wo der

<sup>1</sup> Vgl. St III 1, 4: wenn ein Verkaufstüger sein Erbe ausgebaut hat, ohne daß von seinen Freunden »bisprake« erfolgt ist, so mag er sein Erbe verkaufen, wem und wann er will, »beholden unde umbedrövet unses stades rechtes«, unbeschadet unseres Stadtrechts.

<sup>2</sup> Vgl. erme dthinge rechte do R. 20, dot he sineme dthinge rechte R. 25.

<sup>3</sup> Hamburg 1270 VI 7 (Lappenberg S. 28); Riga VII 6 (Napierksy S. 181).

<sup>4</sup> Zu der Negation ene weist die deutsche Übersetzung des Gutalagh Belege auf: 7, 1 des ene mag her nicht vorkaufen adir vorschichten (S. 118); am häufigsten in konjunktivischer Verbindung: her



Satz in der Umformung wiederkehrt: maket lude vorword mid gudeme willen, de bestad, id nesi dat de van butene ghebroken wörden mit ghewold, so sin de vorworde nicht, mer id ga na stades rechte. Die Schlußworte knüpfen an den ersten Satz an; das neue liegt in dem Einschiebsel, das den Bruch von Abreden durch höhere Gewalt berücksichtigt.

Die bisherige Betrachtung wird zur Genüge gezeigt haben, daß R nicht von St abgeleitet ist. Ihm aber einen beträchtlichen Altersvorzug vor St einzuräumen, kann das Vorkommen seiner Luxusverbote bedenklich machen (ob. S. 8). Ältere deutsche Stadtrechte mit solchem Bestandteil fehlen zwar nicht, wie das Braunschweigsche Ottonianum<sup>1</sup> und das zweite Straßburger Stadtrecht für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen, doch sind die Beispiele selten. Die beiden genannten Statute weisen unter der großen Zahl ihrer Artikel zwei Vorschriften dieses Inhalts auf, während R unter seinen 30 Artikeln 13 mit Luxusverboten enthält. Das Auffallende der Erscheinung wird sich aus den besonderen Verhältnissen Wisbys als einer Kolonie erklären, deren Glieder durch Handel und Schiffahrt rasch zu großem Wohlstand gelangt waren<sup>2</sup>. Der Verleitung zu einem üppigen Leben, die darin lag, suchte man zu steuern. Die Isoliertheit in der Fremde, die nahen Beziehungen der Landsleute untereinander, die Öffentlichkeit der Familienfeste reizte zur Nachahmung. Der Aufwand, den der Einzelne trieb, gefährdete nicht bloß seine Wirtschaft. Führt er zum Vermögensverfall, so traf das nicht bloß ihn, sondern den kaufmännischen Ruf der Gesamtheit. Wie das Stadtrecht neben aller den Mitgliedern der Gemeinde gewährten Freiheit doch ihrer Willkür, ihrer Unbesonnenheit Schranken zu ziehen versteht, zeigt der Artikel über Vergabungen von Todeswegen (S. 12). Bestätigt nun die Vergleichung der übrigen Bestimmun-

---

ene welle 6, 2 (S. 117), her ene werde (S. 120). Mitteilung von Herrn Dr. Schlüter.

<sup>1</sup> Otton, 20 und 39 (UB. der St. Braunschweig I S. 5 und 6). Zweites Straßburger Stadtrecht 47 ff. (Keutgen, Urk. z. städt. Verf.-Gesch. S. 106).

<sup>2</sup> An die sagenhaften Nachrichten späterer Zeit über den Reichtum und den Luxus auf Gotland »dar de swine eten ute den sulveren trogen«, sei hier nur vorübergehend erinnert. Lübecker Chron., hg. v. Koppmann, I (1884) S. 529. Schäfer, D. Hansestädte u. K. Waldemar S. 270.

gen in R mit den entsprechenden in St die größere Originalität von R, so wird man seinem Reichtum an Luxusverböten kein Bedenken gegen eine frühe Entstehung entnehmen können.

## II.

Die Vergleichung im Einzelnen beginnt billig mit der Form. R trägt die Rechtssätze knapp, St wortreich vor. Entvellet ener vrowen ere man sunder erven R. 26 heißt in St III, 4: *untfellet e. vr. örre man unde let örre nen kint*. Statt »sineme dhinge rechte don« (25. 20) sagt St: »lik und recht don« (I, 24); anstatt den Vormund zu verpflichten, den Kindern zu geben »dhes se bedhorven« (R 23), soll er nach St: »gheven den kinderen örre nodtrocht<sup>1</sup> unde des se bidörven van kost unde van klederen« (St I 23). Technische Ausdrücke R's werden übergangen wie das *to vordele* in R 26 (vgl. III, 4 ff.) oder durch allgemein verständliche ersetzt: statt *van sineme gewonnen gode* (16) St II, 2: *van sines selves gude*; statt *dhe negesten erven van dher svert siden* (26) St III, 4: *des mannes rechte erven*; statt des altertümlichen »vorlovet ein man sin kint an echtschap« (2) St I, 1: so war lyde *to samene vorlovet werdet in echtschap*.

R behandelt, was von der Regel des Lebens abweicht, was geeignet ist, Streit herbeizuführen und deshalb der Entscheidung bedarf; St berücksichtigt auch das Gewöhnliche, in R stillschweigend vorausgesetzte, und reiht daran als Gegensatz das Anomale.

### R. 16. 17.

Gevet Got twen gaden kindere to gaddere, unde lichte dhe man dhes to rade wert, dhat he ut landes varen wil, entwer an godes dheneste ofte andere sine sake to wervende, ofte an siner lesten tit; van sineme gewonnen göde, he hebbe iuncvruwen genomen ofte wedewen, mach he to keren Gode ofte sinen vrunden

### St. IV 2, 2.

Ein ilich vri man, he hebbe wif unde kindere oder wif ane kindere, oder en ledich man, he si ghesund oder sek, also doch dat he spreken kynne unde siner sinne unde siner witte mechtich si, de mach van sines selves gude in sime testamente gheven, an varender have ofte an erve gode, wive kinderen vrynden unde vor

<sup>1</sup> Hamburg-Rigische Stat. II 13: unde geven er ere nottrocht; Hamburg 1270 III 8: u. geven eer ere nottroft.

|                                                                                                                              |                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| vrilike, wo vele he to rate wert,<br>iodoch also metlike, dhat it sineme<br>wive unde sinen kinderen nicht<br>so svar ne si. | sine zele, so wat he wil, also<br>doch dat id matlik si sinen echten-<br>kinderen. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|

(17) Wert aver ienich man so  
unvorsunnen, dhat he sin wif ofte  
sine kindere mit unmatliker gifte  
beswaren wil, dhat scal stan an  
der stat wilcore.

Zum vollen Verständnis der beiden Stellen muß noch R 27 hinzu-  
genommen werden, den St nicht kennt.

Dhe man hevet oc vrien wilcore an sineme segbedde to  
gevende wat he wil, unde so wat dhar over blivet. dhat boret  
up sine erven na sineme dode.

R 16 geht von konkreten Voraussetzungen aus, wie sie häufig  
vorkamen, vielleicht in einem bestimmten Einzelfalle, der zu einem  
Rechtsstreite geführt und eine Entscheidung verlangt hatte, vor-  
gekommen waren. Ein Kaufmann, der Frau und Kinder hat, will  
sich auf Reisen begeben, sei es zu einer Pilger- oder zu einer  
Kaufahrt — ad mercandisas suas vel ad peregrinationes, wie die  
Dortmunder Statuten (I, 12 S. 27) den Gegensatz bezeichnen<sup>1</sup> —  
und trifft vorher Bestimmung über sein Vermögen. Oder er be-  
findet sich »an siner lesten tit« und wird dadurch zu dem gleichen  
Entschlusse bewogen. Was er in solcher Lage an Zuwendungen  
zu Gunsten seines Seelenheils oder seiner Blutsfreunde bestimmt,  
das soll, wenn es sich innerhab der Grenzen seines gewonnenen  
Gutes hält, für seine gesetzlichen Erben, seine Frau und seine  
Kinder, verbindlich sein. Vorausgesetzt, daß die Zuwendungen  
ein billiges Maß nicht überschreiten; ist die Gabe »unmatlik«, so  
schreitet auf Anrufen der Erben die Gemeinde ein. Vergabungen  
im Siechbette, die sich von denen, die jemand »an siner lesten tit«  
verfügt, als Handgeschenke im Gegensatz zu Schenkversprechne

<sup>1</sup> Die Zusammenstellung ist geradezu formelhaft. 1418 Rolle der  
Greifswalder Knochenhauer: nyn knokenhower schal zetten eenen knecht  
in syne bode . . . he en were zeek edder utheymesch an pelegrymatze  
edder umme kopenschop (Zunfturk. hg. v. Krause und Kunze in d. Pommer-  
schen Jahrb. I [1900] S. 165).

Hansische Geschichtsblätter 1916.



unterscheiden, unterliegen nicht den Beschränkungen, die deutsche Statuten ihnen sonst entgegenstellen. Hier wird allein gefordert sein, daß die Gabe im Siechbette und, wie hinzugesetzt werden darf, *de manu ad manum* erfolgt sei<sup>1</sup>. St sieht ab von den konkreten Anlässen, die einen Mann zu Vergabungen von Todes wegen bewegen, und bestimmt abstrakt: jeder freie Mann kann *«in sine testamentis»* vergaben *«so wat he wil»*. Nur zwei Schranken sind ihm gezogen: er muß die Form eines Testaments beobachten und materiell *«van sines selves gude»* verfügen. Zur Erleichterung ihrer Anwendbarkeit wird die Vorschrift nach zwei Seiten hin detailliert, subjektiv: der Testator mag ledig oder verheiratet sein, in bekinderter oder kinderloser Ehe leben; er mag gesund oder siech sein, wenn er nur sprechen kann und urteilsfähig ist; objektiv: die Gabe mag sich auf bewegliches oder unbewegliches Gut beziehen; zum Seelenheil des Gebers oder zu Gunsten seiner Angehörigen bestimmt sein. Immer ist die Vergabung gültig, nur muß sie ein billiges Maß einhalten: *«also doch dat id matlik si»*. So stark St von R abweicht, in diesen letzten Worten ist der Zusammenhang festgehalten. Zugleich aber auch die Abhängigkeit. R bot einen klaren durchsichtigen Rechtssatz: der Vergabende soll nicht durch übermäßige Gaben für sein Seelenheil oder seine Verwandten seine nächsten gesetzlichen Erben schädigen und sich innerhalb seines gewonnenen Gutes halten. St ersetzt die objektive Begrenzung durch das unbestimmtere *«van sines selves gude»*. Da es aber unter den Bedachten schon Frau und Kinder erwähnt hat, muß es unter den gegen übermäßige Gabe zu Schützenden die *«echten kindere»* nennen. Das braucht nicht als Gegensatz zu unechten Kindern, Kebskindern, denen das Wisbysche Stadtrecht ein beschränktes Erbrecht gegen ihre Mutter gewährt<sup>2</sup>, verstanden zu werden, sondern soll den ehelichen Kindern des Verfügenden einen Schutz verschaffen gegen übermäßige Vergabungen, die er zu Gunsten von Kirchen, von entferntern Verwandten oder seiner Ehefrau vorgenommen hat. Da aber die Kinder auch schon unter den Bedachten erwähnt sind, so bleibt der Wortlaut des Statuts in St immer ungeschickt. Allerdings be-

<sup>1</sup> Vgl. Dortmund. Stat. I 14 (S. 28).

<sup>2</sup> St IV 3, 8 S. 169.



merkt der Herausgeber (S. 164 A. 14), daß in der Hs. ursprünglich ein anderes Wort an Stelle von »echtenkinderen« gestanden habe. Das Übergehen des Schlußsatzes von R: wert aver ienich man so unvorsunnen etc. führt dahin, daß die Angabe der zum Einschreiten gegen übermäßige Vergabungen berechtigten Instanz mangelt. Der Ersatz liegt darin, daß St als Form der Zuwendung die Errichtung eines Testaments verlangt und für dies Rechtsgeschäft die allgemeine Bestimmung trifft: wil en use bürghere sin testament maken, de make dat vor twen radmannen, de id eme beseghelen, dat behelt vulle macht, iodoch also dat unses stades recht dar mede nicht bedrövet si (IV 2, 1 S. 163). Es genügt nicht die Anwesenheit der Ratmannen, es wird auch ihre Mitwirkung bei dem Zustandekommen des Testaments gefordert. Sie waren dadurch in der Lage, dem Erblasser, der übermäßige Zuwendungen beabsichtigte, entgegenzutreten; denn auch die Verletzung der in den Statuten anerkannten Erbrechte schädigte das Stadtrecht, dessen Unverletzbarkeit nachdrücklich in Erinnerung gebracht wird. Die Vergleichung zeigt in R die ursprünglichere, in St die abgeleitete Fassung. St modernisiert den Rechtssatz, erstrebt größere Selbständigkeit, stärkeres Absehen von den konkreten Anlässen und meint sich dadurch eine allgemeinere Anwendbarkeit zu sichern.

In anderen Fällen ergänzt St, was R für selbstverständlich hält. Die Frau erhält beim Tode des Mannes ein Drittel des Samtgutes und einen Voraus an ihren gehenden Kleidern. R 28 schließt daran ohne weiteres den Satz: io dhoch hevet se vrien wilcore ere ganden cledhere to gevende weme si wil. St IV 3, 1 hält es für nötig vorher einzuschieben: oft se (die Kleider) unvergheven sin van der vrowen, worauf dann der Grundsatz folgt: en vrowe heft vrien wilkore etc. Daß durch solch revidicirendes Verfahren die Vorlage zugleich verschlechtert werden kann, läßt der den Beisitz der Witwe behandelnde Artikel erkennen.

## R 20,

Stervet ener vrowen ere man,  
dhe sic na eres mannes dode  
temelike handele unde ereme  
dhingen rechte do, dhe sal be-

## St IV 1, 24.

Stervet ener vrowen örre man  
unde wil se wedewe bliven unde  
holden sik temeliken unde don  
örrem dinge lik unde recht, de

|                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sitten mit eren kinderen mit sam-<br>rade siner vrunde, unde ne sal<br>negener hande dhinc don sunder<br>witscap unde rat dher vormunden,<br>dhe en gesat werdden. | mach besitten mit samrade der<br>kindere unde siner vrynde; unde<br>ne sal nenerhande ding don sun-<br>der witscap unde vulbord der<br>vormyndere. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Die deutliche Vorschrift von R, daß der Beisitz der Witwe mit ihren Kindern unter dem Beirat der Blutsfreunde des verstorbenen Ehemannes eintreten soll, wird in St dadurch entstellt, daß die Erwähnung der Kinder von ihrer rechten Stelle verschoben wird. So entsteht das Mißverständnis, daß zu dem Beisitz der Beirat der Kinder verlangt wird, die nach dem weiteren Verlauf des Artikels unter Vormundschaft stehen. Der Herausgeber bemerkt übrigens auch hier, in der Handschrift habe statt der kindere ursprünglich etwas anderes gestanden (S. 159 A. 49).

### III.

Prüft man den Inhalt des rigischen Fragments, so sind seine Sätze in einer für eine mittelalterliche Rechtsaufzeichnung auffallend guten Ordnung vorgetragen. Ihr erstes Thema ist die Eheschließung; sie beginnen daher mit dem sie vorbereitenden Rechtsgeschäft, dem »vorloven an echtscap«, dem »gelovede« (2)<sup>1</sup>. Nach vorgängigen Verhandlungen unter Angehörigen der beiden Parteien, »dhe dhe vrie to gadere gebracht an beidhent sit«, verspricht der Vater seine Tochter einem Manne zu geben, der Mann sie zum Weibe zu nehmen<sup>2</sup>. Die Erfüllung des Verlöbnißvertrages zu sichern verspricht man sich gegenseitig eine Strafzahlung: wer sein Versprechen bricht, hat an den anderen Teil 10 Mark Goldes verwirkt (R 2; St IV 1, 1)<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Mnd. Wb. V 398 unter vorloven fehlt auffallenderweise diese Bedeutung; lovede, Verlöbniß ist II 735 angeführt.

<sup>2</sup> Nemen schlechthin für: zum Weibe nehmen gebraucht R 16 (ob. S. 16). Utgeven s. unten S. 22.

<sup>3</sup> Amira, Oblig -R. I 536. Stobbe, Handb. des deutschen Privatrechts IV<sup>2</sup> S. 20. Hamburg 1270 III 13: so wor eneme manne ene juncfrouwe ofte een wedewe lovet wert, unde gelovet (dat vorborget Lüb. IV 13, Hach S. 556) wert an beiden syden vort to varende, also stadtrecht is . . . Prager Rechtsbuch des 14. Jahrh.: das gelubd wirt vorburget mit 30 marken (Rößler, Deutsche Rechtsdenkm. aus Böhmen u. Mähren I [1845] S. 126).

Recht und Sitte des Mittelalters umgeben die Eheschließung mit einer Fülle von Formen. Die hier interessierenden Quellen zeigen, daß das nicht bloß vom späteren Mittelalter galt. Sie scheiden zwischen den kirchlichen und den weltlichen Feierlichkeiten. Zu jenen gehört das Singen der Brautmesse<sup>1</sup> und das »to samene gheven« durch den Priester<sup>2</sup>, beides in R 2 erwähnt. Für die weltlichen Feierlichkeiten ist der geläufigste Name brutloft (4, 7—11). Hochtut, das St (IV, 1 19) kennt, wird nur für kirchliche Festzeit verwendet. Der Brautlauf, brutloft, von Gotlandslagen 27 in der Form brutlacht gleich zahlreichen kontinentalen Quellen<sup>3</sup> gebraucht, läßt die alten dabei üblichen Szenen<sup>4</sup> noch durchscheinen, wenn verboten wird, schon bei dem Verlöbniß »sameninge ofte getrecke« zu veranstalten (R 2). Das Getreck, treck<sup>5</sup>, das drecht der friesischen Rechtsquellen<sup>6</sup>, Zug, Geleite wird ebenso in Riga eingeschränkt: welk man brutlacht hebben schal, de en schal nene samelinge edder trecke maken to der brud, efte de brud to deme brudegame, eer deme lesten mende<sup>7</sup>. Die Bedeutung wird zuletzt zu der einer Prozession abgeschwächt, so daß den trecke in der kercken ziren (zu) helfen den Hochzeitsgästen geboten werden kann<sup>8</sup>. Blitschap von blide fröhlich, heiter, noch im Englischen blithe, blitheful, blithesome erhalten, verwendet R einmal (3) neben dem herrschenden brutloft; wenn St es auch an der entsprechenden Stelle durch brutloft ersetzt (IV, 1 10), so ist es ihm doch bekannt (IV, 1 21). In R 3 speziell das Hochzeitsmahl bedeutend: the blit-

<sup>1</sup> Vgl. Braunschweig. UB. I S. 245; Techen, Bürgersprachen von Wismar (Hansische Gesch.-Qu. N. F. III [1906]) S. 128.

<sup>2</sup> Sohm, Eheschließung (1875) S. 166. Unsere Quelle wohl eines der frühesten deutschen Rechtszeugnisse.

<sup>3</sup> Z. B. Braunschw. UB. I S. 43, 45, 64.

<sup>4</sup> Brunner, Deutsche RG. I <sup>2</sup> 98.

<sup>5</sup> Vgl. Lüb. Chron. I 368: 1288 brachte hertoghe Woldemar mit groteme trecke to Sleswie sin wif, hertoghen Johannes dochter van Sassen.

<sup>6</sup> Brunner S. 99.

<sup>7</sup> Rigische Bursprake v. 1384. Napiersky S. 209.

<sup>8</sup> Techen S. 129. De brut trecken im Brem.-nieders. Wb. I (1767) S. 151 erklärt als Brautführer sein. Der lübische Bürgermeister Heinrich Brokes erzählt z. J. 1598 von einem Akt nach seinem Hochzeitstage: meinen Aufgang oder Treck hatte ich auf meines Schwagers Behausung. Ztschr. f. Lüb. Gesch. I 180.

schap sal man don mit XXV schotelen, dient das Wort anderwärts als zusammenfassende Bezeichnung für die weltlichen Festlichkeiten. So in Gutlandslagen 27: dy brutmesse sal man synghen, do der brutegam ist unde dy blytscapft wesin sal (S. 140). Ebenso wird in Riga einander gegenüber gestellt: ok so ne schal men nene iuncvrouwen vorthien to der kerken edder to der blitschop, eer se 10 jar olt is edder darenboven<sup>1</sup>. Andere Statuten kennen einen engeren Sinn und unterscheiden blydeschop und brutlacht<sup>2</sup>. Von den mannigfachen Ausdrücken, die in den deutschen Quellen für Stadien der Hochzeitsfeierlichkeit vorkommen, findet sich in den Wisbyschen Statuten noch upslach (St IV 1, 6 und 13), das auch in Riga, in mecklenburgischen und pommerschen Statuten bezeugt ist<sup>3</sup>.

Die wichtigste unter den weltlichen Sollenitäten ist die »Tafel«. Die Kosten bestreiten beide Seiten, nach der Ausdrucksweise von St: »de man de de brut ut ghegheven heft« und »de brydegam« (IV 1, 22)<sup>4</sup>. Aber die Gäste müssen ihnen Beiträge leisten, to lode geven (R 6 vgl. 10)<sup>5</sup>. Brautführer und Kirchspielsherren (ob. S. 13) sind frei (R 6). Die Zahl der Schüsseln, nach heutiger Bezeichnungsweise der Couverts, ist gesetzlich bestimmt: nach R 3: XXV schotelen gebetener geste, nach St IV 1 10:XL. Aus jeder Schüssel essen zwei (St 1 12). Die Beiträge werden von jeder Schüssel entrichtet und von den »drosteten«, den Drostern, Truchseßen (dapiferi), den scaffere, den Schaffern nach der neueren Bezeichnung in St 1 13, eingesammelt, die sie den Kostgebern (denghenen dhe dhe cost don an beidhent sit) überantworten (R 6). Die Hochzeitsfeierlichkeiten leiden offenbar noch immer unter dem

<sup>1</sup> Napiersky S. 209, 46.

<sup>2</sup> Wigand, Wetzlarsche Beiträge III (1851) 318 aus c. Hs. des 14. Jahrh., Sittenregeln für Witwen: se en schullen nicht gan to der blydeschop noch to dem spele noch to dem dantze noch to der brudlacht.

<sup>3</sup> Napiersky S. 209; Mnd. Wb. V 131 und Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1876 S. 202 ff.

<sup>4</sup> Utgeven der bezeichnende Ausdruck für die Tätigkeit des Vormundes der Braut, vgl. R. 24 (unten S. 30). St. IV 1 c. 22: acht Tage nach der Hochzeit zal de man, de de brut ut ghegheven heft, mit deme brydegamme sin recht don vor deme rade d. i. beschwören, daß sie die Hochzeitsordnung beobachtet haben. Hamburg 1292 (Lappenberg S. 162) und Braunschweig 1401 (UR. I S. 121).

<sup>5</sup> Schlüter S. 503 A. 5; je ein Lot = 16. Teil einer Mark geben.



Andrang des Publikums. Gutlandslag 27 (S. 140) enthält den Satz: dy blytscoft sal man halden II Tage deme gemeynen volke, und gobe mag gebin wer do wil; wer ungebetin kumpt czu eyner blytschaft adir gesterye, de busse III ore. »Hochzeitshaus ist Offen Haus«, läßt Immermann im Münchhausen (III 8) den Patriotencaspar sagen. Unsere Aufzeichnung ist nach beiden Seiten hin bemüht, ungebetene Gäste abzuwehren (R 3, 9) wie dem Großtun der Wirte zu steuern, die mit der Zahl der Gäste oder Spielleute prahlen wollen (R 3, 9, 12).

Die Tafel verdient die Bezeichnung des Mittelpunkts der Hochzeitsfeierlichkeiten namentlich im Rechtssinn. Denn während der Tafel erfolgen die Erklärungen, die die vermögensrechtliche Seite des neugegründeten Hausstandes angehen.

#### R 5.

So wanne man to dher tallen gecomen is, so sal dhe bruttoge dhes brudegamen up stan mit dessen worden: dhe brudegam bekent hir siner brut also dan gyt also he nu hevet unde noch winnen mach na stades rechte. Mit den selven redhen sal antwordhen dher brut vormunde unde spreken aldus: dhes dhe brudegome hevet bekant dher brut, dhes selven bekennet se eme wedher na stades rechte.

Der Artikel findet sich nur in R. Die Erklärungen der beiden Seiten entsprechen sich den Worten und dem Inhalte nach und auch darin, daß beide durch Vertreter der Eheleute und in deren Gegenwart abgegeben werden. Nicht bloß für die Braut spricht deren Vormund, wie das die ganze Rechtstellung der Frau mit sich bringt, sondern auch für den Bräutigam dessen Führer, der bruttoge<sup>1</sup>, eine neue Bestätigung der Beobachtung (oben S. 10), daß die Teilnahme an der Hochzeit zugleich von rechtlicher Bedeutung ist. Neben den mündlichen, unter den Parteien durch ihre Sprecher ausgetauschten Erklärungen werden anderweite Förmlichkeiten, begleitende Symbole nicht erwähnt und waren gewiß auch nicht in Gebrauch. Die Rechtsübung der Kolonisten vollzog sich in großer Schlichtheit und Sachlichkeit und wußte

<sup>1</sup> bruttoge (R 3, 16, 12) ebenso gebildet wie ahd. herizogo, alts. heritogo, altnord. hertogi, Führer eines Heeres. Hier dhe bruttoge dhes brudegamen, Führer des Bräutigams.

nichts von dem Reichtum an Formen und Formeln, die im Mutterlande die Rechtsakte begleiteten. Wie nüchtern nimmt sich das lübische Recht verglichen mit dem Sachsenspiegel aus, der selbst schon wenig von der Poesie im Recht bewahrt hat!

Inhalt und Form machen den Artikel R 5 nicht bloß zum wertvollsten der neuaufgefundenen Quelle; er bereichert unsere das eheliche Güterrecht betreffenden Quellenzeugnisse überhaupt. Nach der Rechtsmitteilung Münsters an Bielefeld von 1221: in sede nupciarum dant sponsus et sponsa mutuo res suas, nisi velint interponere differenciam<sup>1</sup>, vollziehen sich die Handlungen der Brautleute zur Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse gleichfalls bei der Hochzeitsfeier; aber wieviel anschaulicher und inhaltreicher ist das Wisbysche Fragment, das ganz dramatisch die Sprecher der beiden Parteien an der Hochzeitstafel auftreten läßt und ihnen die Worte vorschreibt, die sie zu äußern haben. Amira Oblig. R I 538) hat aus Uplandslagen, einem der nordschwedischen Landrechte, das um 1295 entstanden ist, die Formel einer beim »Trauungsbier« von dem Vormund der Braut gesprochenen Trauungsrede mitgeteilt. Ihr folgt keine Gegenerklärung. Aber die Rede des Vormunds hat hier die Trauung, die Übergabe der Braut an den Bräutigam, zum Gegenstand, bei der der Sprecher zugleich die damit für die Braut eintretenden vermögensrechtlichen Folgen verlautbart: er übergibt die Braut dem Manne »zum Gesetzesdrittel in allem was du hast«. In Wisby ist die Trauung bereits geschehen; der Priester hat die Verlobten zusammengegeben; die Erklärungen an der Hochzeitstafel betreffen bloß das Vermögen der Eheleute und sind gegenseitige. Jeder Teil »bekennt« dem andern sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen. »Bekennen«, lateinisch *recognoscere* wird in deutschen Quellen technisch für Schuldanerkenntnisse verwendet z. B. bei Erklärungen, die vor dem Stadtbuche oder vor dem Rate abgegeben werden. »Ego publice recognosco coram consulibus in praesenti libro, quod teneor N. N. quinquaginta marcis« (1377). »Ik bokenne openbar vor dem rade, dat ick schuldych bin N. N. 30 mark sundischer penninghe« (1430)<sup>2</sup>. Nur daß sich in der Wisbyschen Anwendung das beider-

<sup>1</sup> Keutgen, Urk. S. 151 art. 9.

<sup>2</sup> Stadtbuch von Garz (in Pommern), hg. von v. Rosen (1885) S. 1 u. 47.

seitige Anerkenntnis nicht auf eine frei durch den Willen der Erklärenden übernommene Verpflichtung bezieht, sondern auf eine durch das Recht der Stadt begründete. Die Sprecher beider Teile schließen ihre Erklärung mit den Worten: *na stades rechte*. Gemeint ist der in Wisby kraft Rechtsatzes, Gesetz oder Gewohnheit, geltende Güterstand. Wer in die Ehe tritt, unterwirft sich ihm. Neben dem Inhalt des Güterrechts bezeugen die bei der Hochzeitstafel gewechselten Erklärungen den Beginn seiner Geltung. In ihrer formelmäßigen Fassung in R wiedergegeben, werden sie als die gesetzlich vorgeschriebenen, ständig gebrauchten zu verstehen sein. Der Inhalt geht auf allgemeine Gütergemeinschaft. Jeder der Ehegatten erkennt seine gesetzliche Verpflichtung an, zu den Lasten der Ehe mit seinem ganzen gegenwärtigen und künftigen Vermögen beizutragen. Die Gütergemeinschaft wird nicht durch gegenseitige Vergabungen herbeigeführt. Für ein *mutuo dare*, wie nach dem Recht von Münster, würden andere Wortformeln gewählt sein. Sie sprechen eine allgemein verbindliche Rechtsnorm für alle Ehen aus, lassen keinen Spielraum für Modifikationen, für *„differenciae“* (ob. S. 24), berücksichtigen nicht Eventualitäten, wie den Einfluß der Kinderzeugung auf das eheliche Güterrecht. Wie sich der allgemeine Grundsatz der Gütergemeinschaft in der Anwendung gestalten soll, müßte der weitere Inhalt des Statuts ergeben, aber er ordnet nur einzelnes. Die Gütergemeinschaft hindert den Ehemann nicht an Verfügungen auf den Todesfall oder was dem gleichgestellt wird (ob. S. 17) über sein gewonnenes Gut (16), die Ehefrau nicht an Dispositionen über ihre *„ganden cledhere“*, unter Lebenden wie von Todeswegen. Zu allen anderen Verfügungen bedarf sie der Zustimmung der Erben (28). Von den praktischen Konsequenzen der Gütergemeinschaft wird die Schuldenhaftung nicht berührt, außer der Verfügungsfreiheit nur das Schicksal des Samtgutes bei Auflösung der Ehe behandelt.

Das Statut unterscheidet dabei zwischen bekindeter Ehe (20. 21) und unbekindeter (sterven sunder erven 26. 28), zwischen Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes (20. 21. 26) und der durch den Tod der Frau (25. 28). Stirbt in einer unbekindeten Ehe der Mann, so fällt der Frau die eine Hälfte des Samtgutes, der Schwertseite die andere Hälfte zu; nur daß die Frau einen

Voraus an ihren und ebenso die Erben des Mannes an seinen »ganden cledheren« erhalten<sup>1</sup>. Dem Manne im gleichen Falle gebühren dagegen zwei Dritteile des Samtgutes, den Erben der Frau ein Drittel, wiederum mit dem gleichen Voraus beider Teile (28). Das Erbrecht bei bekindeter Ehe ist weniger klar und vollständig geordnet. Bestrebt den Zustand der ehelichen Vermögensgemeinschaft auch nach Auflösung der Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern aufrecht zu erhalten, wahrt das Statut dem Vater, der sineme dhinge rechte dot, die Vormundschaft über seine Kinder, auch wenn er eine neue Ehe eingeht (25). Auch der ehrbar lebenden Witwe wird das Recht des Beisitzes zuerkannt (ob. S. 20), nur daß sie in allen Verfügungen an den Beirat der Verwandten des verstorbenen Ehemannes und ihren Kindern gegenüber an die Zustimmung von deren Vormündern gebunden ist (20). Mit ihrer Wiederverheiratung endet der Beisitz, und sie zieht den ihr nach dem Stadtrecht gebührenden Teil aus der Gemeinschaft heraus. Bei ihrem Tode wird sie von den Kindern erster Ehe neben denen der zweiten »na kindes dele« d. i. nach Köpfen beerbt. Hinterläßt sie keine Kinder aus der zweiten Ehe, so teilen sich die Kinder erster Ehe mit ihrem Stiefvater in den Nachlaß der Mutter je zur Hälfte (to halveme gode 21).

St enthält keinen prinzipiellen Ausspruch über die Güterverhältnisse der Ehegatten, ordnet aber praktisch die Vermögensteilung bei Auflösung der Ehe der Hauptsache nach wie R. Nach kinderloser Ehe erhält der überlebende Mann zwei Dritteile, die überlebende Frau die Hälfte des, wie es hier zu mehrerer Deutlichkeit genannt ist, »gancen gudes«, des bei Auflösung der Ehe vorhandenen, aus dem Vermögen beider Ehegatten gebildeten, Samtgutes (IV 3, 1 und 4). Auch das Praecipuum kehrt hier wieder, nur daß es an Umfang gewachsen ist. Die »ganden cledhere« sind die, in denen man zu gehen pflegt, die täglichen Kleider anderer Quellen. Der Ausdruck gehört zu den Fällen, in denen

<sup>1</sup> R 26: entvellet ener vrowen ere man sunder erven, dher vrowen vellet to dhat halfte del dhes gōdes unde to vordede ere ganden cledhere, unde dhe negesten erven van der suertsiden tredet an dhat halfte del; dher enboven borete en to sine ganden cledhere. Entvallet in R einmal, untvallen in St sehr häufig gebraucht (IV 3, 1—6, oben S. 16) für wegsterben, fehlt in diesem Sinne Mnd. Wb. 1 698.



ein Partizipium praesens im passiven Sinne gebraucht wird<sup>1</sup>, wie essende Speisen, dat wanende hus, kraft tragenden Amts, begebenden Falles; am bekanntesten aus Goethes Werther: die Pistolen zu einer vorhabenden Reise<sup>2</sup>. Die Wendung »gehende Kleider«, in deutschen Rechtsquellen bisher nicht bezeugt, kehrt im gotländischen Recht wieder. Im Gutalagh wird aufgezählt, was ein gotländischer Mann den mit einer ungotischen Frau erzeugten unehelichen Kindern zur Ausstattung und bez. zur Aussteuer geben soll: den Söhnen 15 Ellen Gewand til gangcletha, den Töchtern schlechthin gang clethi; in der deutschen Übersetzung *czu gankkleideren*<sup>3</sup>. St, das den alten Ausdruck aufgibt — nur einmal ist er unter den sechs Anwendungsfällen stehen geblieben<sup>4</sup> — ersetzt ihn durch *snedene cledere*, was den *vestes formatae* oder *schapenen clederen* der continentalen Quellen entspricht. Sie bilden den Gegensatz zu den Vorräten an Leinen oder Tuch, die sich unverarbeitet in einer Vermögensmasse finden; wie der Sachsenspiegel I 24, 3 »al laken ungesneden to vrowen kleidere« zum Erbe, »alle wiflike cledere« zur Gerade zählt. Die *snedene cledere* in St vergrößerten sachlich den Voraus; denn die *ganden cledere* in R umfaßten nur die Werkeltagskleider, nicht die feiertäglichen. Das Dortmunder Recht zählt ausdrücklich zu Herwede und Gerade nur »gescapen want, dat en man dagelikes dreget unde en vrowe«<sup>5</sup>. St steigerte den Voraus noch weiter, wenn es dem Manne oder seinen Erben außer den »ghesnedenen clederen« noch »enes mannes wapene, also he se heft to sime live« und der Frau oder ihren Erben »ürre ghesnedenene cledere mit spanghen unde mit knöpen, de dar up gheneyet sint« zubilligte (IV, 3 1 und 4 f.). Die erste Erweiterung entspricht dem lübischen Rechte: *ipse preanticipabit arma sua et formatas*

<sup>1</sup> Grimm, Gram. IV 68 ff., 1251 ff. Lübben, Mnd. Gram. S. 105. Mnd. Wb. V 590.

<sup>2</sup> Ebenso sechzig Jahre später: Goethe, Tagebücher XII 298 z. J. 1830 (Werke Abtlg. III 12).

<sup>3</sup> Schlyter VII S. 51 und 136.

<sup>4</sup> IV 3 1 am Ende; der Satz wiederholt wörtlich R 28 Satz 2.

<sup>5</sup> Stat. II 20 (S. 52). In IV 74 (unten S. 28) ist unbestimmter »kleydere dey sey gedregen hevet« gesagt. In dem Weistum Dortmunds für Hörter von c. 1300 werden nur die besten Kleider, *cum quibus diebus dominicis et festivis tam ad ecclesiam quam ad alia loca conversatur*, zum Herwede eines Schmidts gezählt (S. 194).

vestes suas, oder deutsch: he schal to voren ut nemen sin harnasch unde sine geschapene cledere (Hach I 13 und II 3). Die Steigerung des weiblichen Voraus ist auch in Dortmund bekannt, wird aber als eine unberechtigte Neuerung verworfen: die Frau soll den Erben des Mannes Schichtung tun »van al deme ghude unde kleynode, dat sey to samen hadden, utgenomen ere truwe vingeren unde kleydere, dey sey gedregen hevet; sunder were an den kleideren golt off sylver eff ander syrode, dat sal ok in dey deylinge komen, sey en kunde wat breken mit eynen beteren rechte«<sup>1</sup>).

Die »gehenden Kleider« bilden den Ausgangspunkt. Sie gelten als das eigenste Besitztum der Person, der erste Anfang ihres Privateigentums<sup>2</sup>. Deshalb wird ihr auch hierüber die Verfügungsfreiheit gewahrt. Namentlich der Frau. Für den Mann werden die Waffen gleichgestellt, aber mit der Beschränkung: also he se heft to sime live, die für ihn selbst, seinen eigenen Gebrauch bestimmt waren<sup>3</sup>. Die Frau kann keinerlei Disposition ohne Zustimmung ihres Mannes oder ihrer Vormünder treffen; nur über ihre ganden cledhere kann sie frei verfügen. Das Mädchen, das sich ohne Zustimmung ihrer Angehörigen verheiratet, verliert nach Lübischem Recht alles, was es an Rechten und Ansprüchen besitzt, nisi tantum vestes formatas, ere schapenen cledere (Hach I 17, II 5). Die Frau haftet für die Schulden des Mannes: wil danne de vrowe der ansprake van der scult quitt wesen, so late se gans af van alleme gude, id si an clenode oder war an dat si, uppe en par cledere, dat se levest hevet, dat neme se unde svere dat up den hilgen sulf derde na stades rechte, dat se van deme gantsen gude aflate unde des gudes nicht mer ne hebbe (St IV 3, 9)<sup>4</sup>. Das beneficium abdicacionis, das sich entsprechend

<sup>1</sup> Dortm. Stat. IV 74 S. 126. Sp. I 24 § 3 entzieht nur »golt unde silver ungewercht« der Gerade.

<sup>2</sup> Kohler, Enzykl. der Rechtswiss. I<sup>6</sup> (1904) S. 23.

<sup>3</sup> St IV 3, 1—6. Ssp. I 22 § 4: harnasch dat he hadde to enes mannes live bezieht Schröder, Ehel. Güterr. II 3 S. 3 auf einen Männerpanzer im Gegensatz zu einem Roßpanzer.

<sup>4</sup> Eine in den gleichen Formen vor sich gehende Befreiung von der Haftung für die Schulden des lebenden Ehemanns zeigt Lüb. Niederstadtb.: 1428 Wobbeke uxor legitima Hinrici Brandes presens concilio et in presentia creditorum dicti H. Brandes . . . mediis suis prestitis corporalibus jurentis obtinuit et probavit, se de bonis prefati sui

dem ganzen Charakter der Aufzeichnung (ob. S. 23) ohne alle Symbole vollzieht, verstattet der Witwe die Vorwegnahme von »en par cledere«, ähnlich wie in Lübeck bei dem sg. Borgen und Dachdingauftragen, wo sie berechtigt ist (to) »nemen nicht den slimsten ock nicht den besten hoyken« (Hach IV 61)<sup>1</sup> oder nach moderner Ausdrucksweise: eine Sache von mittlerer Art und Güte (BGB. § 243<sup>1</sup>, HGB. 360).

Bei Erbteilungen nach bekindeten Ehen führte St eine Neuerung durch die Unterscheidung ein, ob ein oder mehrere Kinder vorhanden waren, im Übrigen auch hier den überlebenden Mann vor der überlebenden Frau begünstigend. Ein Witwer in Konkurrenz mit einem Kinde erhält zwei Drittel, mit mehr als einem Kinde die Hälfte; eine Witwe im ersten Falle die Hälfte, im zweiten ein Drittel (St IV, 3, 2 und 3). Bei allen diesen Teilungen, die übrigens erst nötig werden, wenn der überlebende Ehe teil sich wieder verheiratet, kehrt das Recht auf den Voraus wieder wie bei den unbceerbten Ehen. Es wird unwirksam durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen. Das Recht, das R 28 bloß der Frau einräumte, über ihre gehenden Kleider frei zu verfügen, dehnt St das. 4-6 auf den Ehemann aus, ohne es jedoch auf die Waffen zu erstrecken, die vermutlich bei dem Hause verbleiben sollten.

Nächst dem ehelichen Güterrecht behandelt das Wisbysche Recht aus dem Familienrecht ausführlicher die Vormundschaft. Die Artikel 22-25 bilden einen eigenen Abschnitt, in dem auch die Festsetzung über den Mündigkeitstermin der beiden Geschlechter untergebracht ist (24).

*mariti nec de propriis nil aliud habere quam vestes, in quibus coram concilio apparuit; unde domini consules decreverunt, dictam Wobbeken a monicionibus seu inpeticionibus creditorum . . . esse liberam quitam et solutam* (Lüb. UB. VII n. 237).

<sup>1</sup> C. W. Pauli, *Abb.* aus dem Lüb. R. II 232, wo die Lesart der Hs. berichtet ist. Schröder a. a. O. S. 285. Der Name des Mantels *hoike* soll sich aus dem französischen *houque* nach Niederdeutschland verbreitet haben; *Mnd. Wb.* II 281; *Grimm Wb.* IV 2 Sp. 1731. M. Heyne, *Deutsche Hausalt.* III (1903) S. 292. *Grimms Mythol.* II<sup>4</sup> 768, Heyne S. 268 führen aber deutsche Bezeichnungen für Mantel an, die möglicherweise zugrunde liegen. Schmeller-Frommann, *Bayr. Wb.* I 1041. — *Langehoike*, Name eines Lübecker Bürgers 1413 (Pauli, *Lüb. Mangeld* S. 13), vgl. den Augsburger Bürgernamen *Langenmantel*.

## R. 24.

So wanne dhe knecht achtein iar alt wert, so is he selfmundich, so wanne oc dhe iuncvrowe manbare is, so geve man se ut mit godeme willen unde mit dher vrunde rade.

## St IV, 1, 25.

So wanne de knecht XVIII iar old is, so is he sylfmyndich; unde so wanne oc de iuncvrowe XVIII iar old is, so is se manbare, so gheve man se ut mit gudeme willen unde mit der vrynde rade.

Wenige Artikel der beiden Wisbyschen Rechtsaufzeichnungen stimmen nach Form und Inhalt so nahe zusammen wie diese, und doch fehlt es auch hier nicht an einer charakteristischen Verschiedenheit. Beide gebrauchen den technischen Ausdruck selfmundich, der dem lübischen Recht geläufig, im westfälischen Recht vereinzelt belegt ist<sup>1</sup>, und lassen gleich zahlreichen norddeutschen Statuten die Selbmündigkeit der Jünglinge mit dem vollendeten 18. Lebensjahre beginnen<sup>2</sup>. Eine Selbmündigkeit der Frauen kennt R nicht, ebenso wenig wie Lübeck: wanso en iuncvrowe is twelef iar alt, den is se komen to eren jaren, iedoch so ne wert se nicht sulfmundich, nicht mer mit ereme vormunde<sup>3</sup>. R spricht nur von der Ehemündigkeit der Frauen und läßt sie von der individuellen Geschlechtsreife, der Mannbarkeit, abhängen. St, eine generelle Bestimmung vorziehend, setzt für die Mannbarkeit der Frauen das vollendete 18. Lebensjahr als Termin fest. Über die Bestellung der Vormünder, deren Frauen zeitlebens, Jünglinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bedürfen, bestimmt R in einem van vormunden to settende, St in einem van vormynder-scap überschriebenen Artikel

## R, 22.

En man hevet vrien wilcore vormunde to settende sinen kinderen unde sinen erven, wen so he to rade wert, he si binnen landes ofte buten.

## St IV 1, 23.

Ein man hevet vrien willekore, he si sek oder ghesund, sineme wive, sinen kinderen unde sinen erfnamen vormyndere to settende so wene he wil binnen unser stad unde stades marke, de unse bürgerhe si, he si binnen landes oder buten landes.

<sup>1</sup> Dortmunder Stat. S. 289 Anm. 23.

<sup>2</sup> Stobbe, Privatr. I<sup>3</sup> S. 322.

<sup>3</sup> Hach II 203 vgl. mit I 88.



Das Statut behandelt den gekornen Vormund, wie man ihn, der Terminologie der Krautschen Vormundschaftslehre folgend, bisher hieß, den benannten Vormund, wie ihn jetzt das Bürgerliche Gesetzbuch § 1776 ff. bezeichnet. Wisby bevorzugt: vormunden setzen, nur einmal braucht R vormunden kysen (24). Der Hausvater ist befugt, seinen Kindern und seinen Erben einen Vormund zu setzen (22); daß unter den Erben auch die Frau gemeint ist, hebt St IV 1, 23 durch einen Zusatz hervor. Die Berechtigung des Hausvaters zur Vormundschaftsbestellung bringt das Recht von Wisby in einen Gegensatz zu dem Sachsenspiegel und dem von ihm beherrschten Magdeburger Rechte, die beide nur einen gebornen und einen vom Richter gesetzten Vormund kennen. Das Lübsche Recht ältester Form, wie es im Lübschen Fragment vorliegt, weiß noch nichts von einem durch den Vater bestellten Vormunde<sup>1</sup>. Daß sein Schweigen auf eine Unbekanntheit mit diesem Bestellungsmodus zu deuten ist, bestätigt dessen Anerkennung in den nachfolgenden Handschriften, die den Worten: »ubicunque pater ipso vivente pueris suis mundibordium instituerit«, den Zusatz folgen lassen: »illum mundibordium nemo refutare vel contradicere poterit«<sup>2</sup>. Hamburg und Riga kennen einen von den Eltern eingesetzten Vormund, ohne aber die Neuheit der Einrichtung anzudeuten<sup>3</sup>. Vielleicht will R 22 durch seine Eingangsworte ein aus der früheren Rechtsanschauung stammendes Bedenken zurückweisen. Von seinem Rechte mag der Hausvater Gebrauch machen, einerlei, ob er sich zu Hause befindet oder auf Reisen im Auslande weilt. Das hervorzuheben, gebot die Entstehung der Rechtssammlung in einer kaufmännischen Kolonie, deren Glieder durch ihr Gewerbe häufig »buten landes« geführt wurden. Die Beschränkung, die St dem Hausvater hinsichtlich der zu Vormündern wählbaren Personen auferlegt, entspricht den Zwecken der Vormundschaft und kehrt in negativer Fassung in Lübeck wieder: »nullus hospes vel extraneus potest esse mundibordius« (H. I 24). »Binnen unser stad unde stades marke« ist eine in St beliebte Formel<sup>4</sup> für das,

<sup>1</sup> Das Lüb. R. nach s. ält. Formen S. 33.

<sup>2</sup> Hach I 23.

<sup>3</sup> Hamburg 1270 V 2, Riga VII 1 (S. 180).

<sup>4</sup> III 1, 1: so we in unser stad oder stades marke erve vorkopen

was festländische Stadtrechte kurz durch binnen wiebilde ausdrücken.

Der bestellte Vormund unterwindet sich kraft seiner Vormundschaft des gesamten Mündelguts unter der Zeugenschaft (mit witscap) der Verwandten und anderer guten Leute. St setzt hinzu: vor dem Rate (ob. S. 11). Dem Vormund ist nicht wehrt, das Gut zu benutzen. Die viel umstrittene tutela usufructuaria ist hier in einem unzweifelhaften klaren Ausspruche anerkannt: wil oc dhe vormunde des gödes geneten, he maket it dhen erven seker mit wissen borgen ofte mit torfhachtegen egene, unde geve dhen kinderen dhes se bedorven (23). Die Stelle widerlegt die Annahme Gierkes, daß nur der geborne Vormund Anspruch auf die Nutznießung habe<sup>1</sup>, hier wird gerade von dem gekornen Vormunde ausgegangen und nachher das von ihm Gesagte auf den gebornen Vormund übertragen<sup>2</sup>; ebenso auch die Annahme Heuslers, der tutor usufructuarius sei nicht zur Kautionsbestellung verpflichtet gewesen<sup>3</sup>. Als Kautionsmittel sind genannt: wisse borgen, sichere, ausreichende Bürgen oder Grundbesitz, der mit dem aus dem lübischen Rechte bekannten Kunstausdrucke bezeichnet ist: mit torfhachtegen egene. Der tutor usufructuarius ist dann verpflichtet, den Unterhalt seiner Mündel aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten (ob. S. 16). Beansprucht der Vormund keine Nutznießung des Mündelguts, so ist er frei von der Kautionspflicht; er verwaltet das Mündelvermögen »up der kindere eventyre«, für Rechnung der Kinder und auf ihre Gefahr und reicht ihnen daraus, was sie bedürfen<sup>4</sup> (St IV 1, 23, 3).

Hat der Hausvater von seinem Rechte, einen Vormund zu bestellen, keinen Gebrauch gemacht, so übernehmen bei seinem Ableben »dhe neghesten vrunt«, die nächsten Blutsfreunde die Vormundschaft (R 24). St I 24, 1 präzisiert das durch »de negesten

wil; das. 3: worden erve oder würde veile binnen unser stad und unser marke.

<sup>1</sup> Deutsches Privatrecht in Kohlers Rechtsencyklopädie I 544.

<sup>2</sup> R 24: Stervet oc en man, also dhat he neghesten vormunden ne cysset, dhe neghesten vrunt treten an dhe vormuntscap na stades rechte; unde dhe also vormunde wert, dhe entfa dhat göd, also hir vorc ghe-redhet is, unde vorsta dhe kindere.

<sup>3</sup> Institutionen des deutschen Privatrechts II 496.

<sup>4</sup> v. Amira, Oblig.-R. I 740.

vrynt van beyden siden\* und fordert für die Übernahme der Vormundschaft: witscap unde vulbord des rades (ob. S. 12). Von den gebornen Vormündern gelten dieselben Rechtssätze wie von den gekornen. Sie haben für das Vermögen und für die Person des Mündels zu sorgen. Das eine liegt in dem »entfan« des Mündelguts (R. 23. 24); das andere in der Weisung zu »vorstan dhe kindere« (R. 21. 24). Damit ist zugleich die Pflicht der inneren Verwaltung wie die der Vertretung nach außen ausgedrückt.

Die Materie der Ausstattung ist in zwei einfachen Sätzen des gewöhnlichen Inhalts geregelt (R 18, 19). Haben Eltern ihre Kinder mit einem bestimmten Vermögen ausgestattet, so sind die Kinder damit von dem elterlichen Gut und von ihren Geschwistern, die nicht ausgestattet sind, geschieden, d. h. sie haben keinerlei Anspruch gegenüber dem elterlichen Samtgut. Wollen die Eltern ihnen noch etwas zuwenden, so ist das lediglich ihr guter Wille (18). Söhne und Töchter, die sich selbst »berichten«, ohne ihrer Eltern Rat und Zustimmung selbständig einen Haushalt begründen, haben keinen Anspruch auf Ausstattung durch ihre Eltern. Die Eltern haben die Wahl »en to tokerende wat se willet ofte altes nicht« (R 19) oder wie es St IV 1 3 ausdrückt, zwischen »icht ofte nicht«.

Den vorletzten Artikel der Aufzeichnung (29): »vulle ome unde vulle vedderen sint gelike na erve up to borende« wiederholt St IV 3, 7, nur daß der Schluß ersetzt ist durch: sint like na erfnamen. R, das nur erve gebraucht, während St daneben erfname kennt, will den Seitenverwandten gleiches Erbrecht zusprechen: der Mutterbruder (om) und der Vaterbruder (vedder) sind gleich nahe zum Erbe, vorausgesetzt, daß die Mutter und ihr Bruder, der Vater und sein Bruder Kinder desselben Elternpaares, also vollbürtige Geschwister sind. In St IV 3, 7 ist der Artikel, der in R keinen Zusammenhang mit dem Voraufgehenden hat, durch die Worte eingeleitet, die sich einem die Deszendentererbfolge behandelnden Satz anschließen: vortmer dat negheste blot ervet, id si van welker siden id si. Sie erklären das allgemein, was der folgende Satz an einem speziellen Verwandtschaftsverhältnisse ausprägt. Das Hamburgische Recht 1292 E XI: dhe eldervader unde dhe eldermoder sint like vedderen unde like omen erve optonemende zeigt, daß »like vedderen unde like omen« sprichwörtlich verwendet wurden. Auch in St (IV 3, 8) ist väterliche und mütter-

liche Seite in gleicher Weise bezeichnet, wenn den unehelichen Kindern gegen ihre Mutter ein Erbrecht zugestanden wird, falls sie »van örren möderen unde vederen nicht enhebbe upghebörd«, und den Kindern ihr gewonnenes Gut zuwendet.

#### IV.

Das Rigische Fragment enthält keinerlei Bestimmungen aus dem Rechtsgebiet, das in den älteren deutschen Rechtsaufzeichnungen am häufigsten vertreten ist: aus dem Strafrecht. Eine willkommene Ergänzung bildete es deshalb, weil um dieselbe Zeit wie der Fund in Riga in Wolfenbüttel ein Fragment strafrechtlichen Inhalts entdeckt wurde, das alle Anzeichen der Zusammengehörigkeit mit dem Rigischen Funde bot. Unter Pergamentbruchstücken, die durch Ablösung von alten Einbänden der Bibliothek gewonnen waren, fand sich ein Doppelblatt, von dem zuerst Professor Borchling in seinem dritten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen erstatteten Reisebericht (Göttinger Nachrichten 1902, Beiheft S. 144) Kunde gab. In der ersten Hälfte des Blattes erkannte er ein Stück aus einer noch unbekannten Handschrift der Nowgoroder Skra; über die zweite Hälfte äußerte er sich zweifelnd, ob sie für einen Anhang zu einer Nowgoroder Skra oder für ein Bruchstück von Rechtsaufzeichnungen zu halten sei, wie sie ihm bei seinen friesischen Rechts- und Sprachstudien begegnet waren und sich gleich diesem Überbleibsel in detaillierten Strafbestimmungen über Körperverletzungen ergeben. Dr. W. Schlüter, schon länger mit Arbeiten über die Nowgoroder Skra beschäftigt, die jetzt ihren Abschluß in seiner großen, im Auftrage der Baltischen geschichtsforschenden Gesellschaften veranstalteten und mit Unterstützung des Hansischen Geschichtsvereins veröffentlichten Ausgabe: Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom XIII. bis XVII. Jahrhundert (Dorpat 1911) gefunden haben, schrieb sich, durch Borchlings Notiz aufmerksam geworden, bei einem Besuche Wolfenbüttels das Stück ab und erkannte in der zweiten Hälfte des Pergamentblattes dessen Zugehörigkeit zum Recht von Wisby, wie es ihm durch den Fund des Rigischen Fragments bekannt geworden war. Die Parallelen in St finden sich in der Buch I Kap. 15–22 unter der Überschrift: van wunden in dat hövet gebildeten Gruppe (Schlyter S. 33 ff.).



Die Schrift des Wolfenbüttler Bruchstücks, die Borchling allgemein dem 14. Jahrhundert zugewiesen hatte, will Schlüter, der das Blatt in Verbindung mit seiner Ausgabe des Rigischen Fragments veröffentlichte, um 1270 ansetzen<sup>1</sup>.

Wo, wie im folgenden das Wolfenbüttler Bruchstück bezeichnet werden soll, umfaßt acht Sätze, alle strafrechtlichen Inhalts. Alle kehren in St in der gleichen Reihenfolge, nahe beieinander wieder und stimmen überein in der sinnlichen Art und Weise, die Beschaffenheit von Wunden oder Narben anzugeben: wert ein man gewundet († in dat höved St), also \*dhat dhe wunden negein hot noch huve beddecken ne mach (Wo 2 und St I 15 § 6); blivet eme dhan en nare, dhe man sen mach over dhe strate (Wo das.), was St wiedergibt: blivet eme danne en nare, so wanne de wunde ghehelet is, de man seen mach dwers over de strate. St zeigt denselben amplifizierenden Charakter, dasselbe Streben nach Vollständigkeit gegenüber Wo, wie er oben S. 16 an dem Gegensatz von R und St dargelegt ist. Auch der Gebrauch kurzer technischer Wendungen, wo St inhaltliche Angaben wählt, wiederholt sich hier. Wo, nur fragmentarisch erhalten, fängt mitten in einem Satze an, der, aus St ergänzt, lautet: [wert en man ghewundet in dat hoved], so bote man dhe wunden. St hält für nötig hinzuzusetzen: dar na se is, während Wo gleich zur Beschreibung der verschiedenen Kopfwunden übergeht: gat dhe ben ute dhene wunden, so is en man twibotich. St drückt die Rechtsfolge konkret aus: so böte man deme cleghere 12 marc, der stad 6 marc, den vögheden  $\frac{1}{2}$  marc. Blivet, fährt Wo 1 fort, en man dof van dhene wunden ove unsinnich, dhat is vull man bote, was St wiedergibt: so böte man deme cleghere 40 marc. Beide technische Ausdrücke, twibotich und manbote, die St an dieser Stelle meidet, sind ihm sonst bekannt (I 10 und 42). Bemerkenswert ist, daß Wo das aus dem Substantiv twibote gebildete Adjektiv twibotich, das auch andere Rechtsquellen kennen<sup>2</sup>, nicht wie sie auf die doppelt bußwürdige Tat bezieht, sondern auf den Täter, der zu doppelter Bußzahlung verpflichtet wird. Auch St kennt die Wendung: en man is twi-

<sup>1</sup> S. 491 und 508 der oben S. 7 zit. Abhandlung Schlüters; in seiner Ausgabe der Nowgoroder Schra S. 8 Nr. 2.

<sup>2</sup> F. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I 344, II 216. Schlüter, Nowgoroder Schra, Wortregister S. 63.

bote (I 10), meint aber: ist twibote schuldig, wie es an anderen Stellen einem Delikte twibote droht (II 25; 50). Von den Nowgoroder Skraen hat erst die dritte, etwa um 1325 entstandene, die twibote, das Wort und die Sache, aufgenommen<sup>1</sup>. Manbote verwendet St I 42 in dem Kapitel van wive rechte: wird eine schwangere Frau getötet, und können die Kläger »dat warmaken, dat dad kind levendich were in der moder live, dat kint zal men beteren vor halve manbote«. Die manbote oder das mangeld der nordischen, angelsächsischen, auch einiger deutschen Quellen, ist die gesetzmäßige Totschlagssühne von 40 Mark, wie sie die Friedensurkunde Heinrichs des Löwen von 1163 (oben S. 11) für die Tötung eines Gotländers festsetzt, und wird den Verwandten des Erschlagenen entrichtet. Daraus ist in unserem Rechtsdenkmal wie in anderen Statuten die Buße für sonstige Delikte, insbesondere Körperverletzungen geworden, die dem Geschädigten gezahlt wird<sup>2</sup>. Erkennbar ist sie an ihrem alten Grundbetrage, den vierzig Mark, geblieben. Je nach der Schwere der Verletzung wird sie als vull oder halve manbote erhoben. Über die Voraussetzung der vollen Mannbuße äußert sich Wo 1 (ob. S. 35); Wo 5 bestimmt in dem Satze über das Entzweischlagen des Kinnbackens; wert oc dhe munt wrich ofte schele van dheme slage, dat is half manbote oder wie St konkret sagt: dat sint 20 marc<sup>3</sup>. Die 40-Markbuße ist die Normalbuße. Enes vrigen mannes bote sint 40 marc, der stad 6 marc, den vogheden ene marc: St I 9; die eines Unfreien beträgt in allen drei Ansätzen die Hälfte. Wie im friesischen Recht ield gleichbedeutend mit wergeld verwendet wird (Richt-hofen, Fries. Wb. S. 840), so wird in unseren Quellen bei bote schlechthin an Mannbuße, die Buße von 40 Mark gedacht. Wert oc eneme manne en oge ut gesteken, dhat is half bote (Wo 4), so böte man eme 20 marc (St. I 18), der Verlust beider Augen

<sup>1</sup> Schlüter, Schra c. 31 und 39 (S. 89 und 95). M. Abh., Statut. Recht der deutschen Kaufl. in Nowgorod (Abhdlgn. der Gött. Ges. der Wiss. II [1887] S. 14).

<sup>2</sup> His, Strafrecht der Friesen im MA. (1901) S. 226 ff. C. W. Pauli, Lübecks Mangeld (1875) S. 5 ff. v. Amira, Grundriß S. 244. Liebermann, Ags. II 142 und 576.

<sup>3</sup> St I 20 liest statt schele: scef; wrich bedeutet: verdreht.

wird konsequent mit 40 Mark gestraft (St das.), in Wo gewiß ebenso, nur versagt hier die lückenhafte Quelle.

Die Mannbuße wird mit dem Leben identifiziert, sie ist die Lebensvergeltung. Das älteste Statut von Riga Art. 35 (Napiersky S. 10) bedroht den Notzüchter: *quicumque mulierem vel virginem vi oppresserit, convictus 40 marcas solvet, quia vitam demerint*, weil er das Leben verwirkt hat. Eine Urkunde des Bischofs von Riga von 1211, die uns noch häufiger beschäftigen wird, begründet das noch eingehender, nämlich mit dem den Pandekten entlehnten Satze: *quod quis juris in alterum statuit, eodem et ipse utatur*<sup>1</sup>. Den Totschläger, der die Verwandtschaft um ein Menschenleben geschädigt, wird um dessen Wert, den er ihr zu zahlen hat, gestraft. Es wird ihr vergolten, *reddetur*. Ein Unterschied des Standes wird dabei nicht mehr gemacht: *sine differentia ... unus vel alter*. Die Friedensstiftung Heinrichs des Löwen (oben S. 11) unterscheidet noch je nach dem Ort der Tat. Ist ein Gote in einer befriedeten herzoglichen Stadt getötet oder mit Waffen verwundet, so trifft den Täter öffentliche Strafe, die an den Hals oder an die Hand geht. Ist er dagegen auf der Reise getötet, so tritt Bußzahlung ein: der Schuldige hat den Verwandten des Getöteten 40 Mark zu zahlen (*cum heredibus et cognatis ... componat*)<sup>2</sup>. Noch in einem Greifswalder Sühnevertrag von 1324 werden neben Memorienstiftungen und Wallfahrten *in emendam reconciliationis patri interfecti XL m. denar. slavical.* vereinbart, womit zwischen den beiden Parteien aller Streit beigelegt *quod dicitur ent unde lent in vulgo* sein soll<sup>3</sup>.

Die vierzig Mark-Buße, die in den skandinavischen Quellen eine so große Rolle spielt<sup>4</sup> und sagenhaft bei Saxo Grammaticus

<sup>1</sup> Hans. UB. I n. 88. Die Stelle ist der Überschrift von Dig. II 2 entnommen, worauf mich Herr Kollege Titze aufmerksam macht.

<sup>2</sup> Bedingung ist, daß die Tötung in die *non legitimo* geschehen sei. War sie an einem gebundenen Tage verübt, so trat vermutlich öffentliche Strafe ein. Die Bestimmung verrät ihre Herkunft aus dem Landfrieden, Ssp. II 13 und 66 § 2. Verfassung Lübecks S. 47. Meine Beiträge z. Gesch. der deutschen Rechtsbücher II (Gött. Nachr. 1894 S. 35).

<sup>3</sup> Ältestes Greifsw. Stadtb. (Pommersches UB. VI S. 217).

<sup>4</sup> K. Lehmann, Königsfriebe der Nordgermanen (1886) S. 132 ff.

(c. 1200) auf die Zeit K. Kanut d. G. († 1035) zurückgeführt wird<sup>1</sup>, begegnet in Deutschland an Stellen, die nordischem Einfluß nicht ausgesetzt waren und zudem den sachlichen Unterschied festhalten, daß die vierzig Mark gleich dem alten Wergeld der Familie des Getöteten ohne Anteil Dritter gezahlt werden.

Das strafrechtliche Bruchstück ist zu kurz, als daß eine eingehende Vergleichung mit dem späteren Recht möglich wäre. Nur der Unterschied kann noch hervorgehoben werden, daß Wo bei einer Anzal von Körperverletzungen geringere Strafen androht als St. Der Verlust der Ohren wird z. B. in St I 17 analog dem der Augen mit 20 und 40 Mark, in Wo 5 mit 10 Mark Silber gebüßt. Das Streben nach Vollständigkeit zeigt sich auch hier: *werd en ore eneme manne afghesneden* in Wo 4 ist in St ergänzt: *werd eneme en ore afgesneden oder geslagghen oder ghehowen*. St berücksichtigt auch den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Täters und droht mit Talion oder in seiner Sprache: *heft he des geldes nicht, so ga oghe tegghen oghe, unde beide oghen tegghen beide oghen* (I 18 und 17), während bei andern Körperverletzungen das Handabhauen die Ersatzstrafe bildet: *heft he des geldes nicht so ga de hand vor de bote* (I 21, 20 und 19).

Bei einem Delikte geht Wo auf den Beweis ein. Behauptet der Kläger, durch die Körperverletzung völlig taub geworden zu sein (*gar dof*), *des mot he »vullencomen mit ten mannen«* (Wo 1). St, dem vullencomen für beweisen sonst bekannt ist (IV 1, 26), gibt das wieder: *dat mod he war maken sylf twelfte mid unbesprokenen lyden up den hilghen* (I 15). Viel charakteristischer fordert Wo von den Mitschwörern: *»dhat scholen over wesen vrie lude unde negene geloterede brodhene«*. Schlüter übersetzt die kritischen Worte: keine Lotterbrüder (S. 507). Unter den gelotereden brodheren wird man sich verlumpfte, lumpige Spielleute vorzustellen haben. Die älteste Braunschweigsche Hochzeitsordnung gesellt *twene dunne brodere* den sechs Spielleuten zu, die zu einem brutlachte zugelassen werden. Aus dem Spielmann wird der »loder«. Das Braunschweigsche Stadtrecht von 1402 setzt dies Wort an die Stelle, wo die früheren Ordnungen von

<sup>1</sup> Gesta Danor. ed. Holder S. 357, 26. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I 154; Wilda, Strafr. d. Germ. S. 401 ff.



Spielleuten sprechen<sup>1</sup>. Im ältesten Rechte von Riga wird unter den strafbaren Schelten »leccator«, der Tellerlecker, der Schmarotzer angeführt; in dem deutschen Rechte Rigas für Hapsal ist daraus der »loder« geworden<sup>2</sup>. Die Bezeichnung erklärt sich aus lotter, das in einer Reihe von Worten mit dem Grundbegriff der Zotte, des Lumpens vorkommt<sup>3</sup>. Das Wisbysche Fragment will gleich zahlreichen Urkunden des Mittelalters dem Mißbrauche des Beweisverfahrens entgegenreten und das Aufstellen leichtfertiger, verdächtiger, namentlich gedungener Zeugen verhüten.<sup>4</sup> Auch bei Einführung der Sendgerichte ist es eine Hauptsorge, vor Zeugen geschützt zu werden, »qui metu vel favore aut . . pecunia veritatem supprimunt vel odii causa quenquam infirmare praesumunt«<sup>5</sup>.

Es bleibt noch eine auffallende Verschiedenheit zwischen den beiden Wisbyschen Stadtrechten zu erwähnen. Neben der an den Verletzten zu zahlenden Bußsumme kennt St eine der Stadt und den Vögten zu entrichtende Strafe, während in dem ganzen Fragment Wo die Strafen nur an den Verletzten gezahlt werden. Die beiden in Riga und in Wolfenbüttel gefundenen Fragmente gehören zusammen, bilden Bestandteile eines Ganzen. Das zeigt ihre Übereinstimmung in Sprache und Schreibung, wie das Schlüter in seiner Abhandlung genauer nachgewiesen hat. Nicht weniger ist ihr juristischer Charakter derselbe. Sie tragen die Signatur eines älteren Rechts, gebrauchen dessen Bezeichnungen, sind plastisch in ihrem Vortrage, halten sich an das Konkrete, wo das jüngere Stadtrecht sich abstrakt, sind knapp in der Form, wo das jüngere sich weitläufig ausdrückt. Besonders ist ihnen aber der Zug gemein, daß sie kein obrigkeitliches Organ, weder Vogt noch Rat, erwähnen.

<sup>1</sup> Brschwlg. UB. I S. 43 § 6; das. S. 45 und 64 vgl. mit S. 121 § 249.

<sup>2</sup> Riga I 11, 32 vgl. mit II 41 (Napiersky S. 33 vgl. mit S. 5).

<sup>3</sup> lode Zotte, Flocke, grobes wollenes Gewebe. Grimm Wb. VI Sp. 1116 und 1210. Sp. 1212 ein wenn auch spätes Beispiel für einen zerrissenen Lotterhuben. Schlüter S. 507 lodern in Fetzen zerreißen.

<sup>4</sup> St I 37: des morderden mannes vrynt möghen sueren up den anghesprokenen man sylf tuelste mid guden umbesprochenen unde unghemededen luden. J. W. Planck, Gerichtsverfahren des MA. II 59, 62.

<sup>5</sup> Livländ. UB. I n. 126 v. J. 1232 (unten unter V).

## V.

Die Prooemien in den beiden Statutensammlungen sind formell und sachlich sehr verschieden. So kurz und bündig sich R über seine Entstehung ausdrückt, so ausführlich und inhaltreich ist die Erzählung in St<sup>1</sup>. Als Quelle hat ihr vor allem die Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163 (s. o. S. 11) gedient. Sie hat lange nachgewirkt und von früh auf hat man ihr hohen Wert beigelegt, wie die drei Ausfertigungen, die von ihr hergestellt sind, bezeugen. Das Original wurde der Marienkirche zu Wisby übergeben; eine in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts genommene Abschrift, mit dem Siegel der Stadt Lübeck versehen, in deren Archiv hinterlegt, das sie noch heute bewahrt; eine dritte in die Urkunde der Grafen Johann und Gerhard von Holstein vom 11. Juni 1255 aufgenommen, in der sie den *cives tam in oppido Wisby quam in ipsa terra Godlandie manentes* Schutz für ihre Handelsfahrten durch Holstein zusichern gemäß den alten Freiheiten, wie sie zur Zeit ihres Vaters und seiner Vorgänger in Gebrauch waren. Zur Bestätigung dessen lassen sie die Urkunde Herzog Heinrichs in wörtlicher Abschrift folgen. Durch ein von den Konventen der Dominikaner und der Minoriten zu Wisby 1368 ausgestelltes Transsumt, das in das Archiv der Stadt Hamburg gelangt ist, überliefert, wurde sie danach zum ersten Male von dem bekannten Hamburgischen Historiker Peter Lambeck († 1680) in den *Rerum Hamburg. l. II* 78 veröffentlicht<sup>2</sup>. Erst seit dem Erscheinen des Urkundenbuches der Stadt Lübeck (1843) lernte man die dem Original zeitlich so viel näher stehende Ausfertigung für Lübeck kennen. Ihr Eingang bezeichnet sie selbst als Abschrift: *hoc est rescriptum privilegii*, der Schluß das Original als *privilegium ipsum*. Was sie inhaltlich besonders wertvoll macht, sind drei dem Schlusse angehängte Zusätze, die dem Lambeckschen Drucke unbekannt sind. Sie sind nicht etwa spätere Nachträge, sondern dem

<sup>1</sup> Aus Schlyter, *Corp. jur. Sueo-Gotorum VIII* S. 21 abgedruckt bei Höhlbaum, *Hans. UB. III* S. 17 Anm. mit einigen Erläuterungen. Nach der Ausgabe von Hadorph (oben S. 4) hatte schon Leibniz, *SS. rer. Brunsw. III* (1711) 750 das Prooemium mitgeteilt.

<sup>2</sup> Regest b. Höhlbaum, *Hans. UB. I* Nr. 483. Zu den aufgeführten Abdrücken kommen noch hinzu: Leibniz, *SS. rer. Brunsw. III* 29 praef. und Schildener, *Beyträge* (oben S. 4) S. 123.

vorausgehenden Urkundentexte gleichzeitig, wie ihr Inhalt und ihre Schrift bezeugen. Da in den Zusätzen der Hinterlegung des Originals in der Marienkirche zu Wisby gedacht wird, und diese 1225 geweiht wurde (Hans. UB. I Nr. 191), so ist die ganze Urkunde nach diesem Jahre und, wie ihre Schrift erweist, bald nach diesem Jahre hergestellt worden<sup>1</sup>.

Wissen wir nun auch um die Existenz von drei Überlieferungen, so sind doch nur zwei bekannt geworden. Das in Wisby hinterlegte Original ist nie an die Öffentlichkeit gekommen. Aus der Lübecker Überlieferung wurden die Zusätze am frühesten veröffentlicht, da sie Dreyer, der die Abschrift in dem Codex privilegiorum des Albrecht von Bardowik v. J. 1298 antraf, als ein Plus gegenüber dem Druck bei Lambeck auffielen. Er teilte sie in seiner undatierten, vor 1769 erschienenen, Abhandlung über das Strandrecht mit<sup>2</sup>. Eine weitere Vergleichung mit dem Hamburger Druck hat er nicht angestellt, sonst würde ihm aufgefallen sein, daß in dessen Zeugenliste die beiden Namen comes Fredericus de Arnesberg und Henricus comes de Ravenesberg fehlen und Ludolfus de Woltingeroth zu Adolfus de W. geworden ist: beides Mängel, die, wie ich durch gütige Mitteilung aus dem Hamburgischen Archiv (13. VII. 1910) erfahre, nicht der Urkunde, sondern nur dem Abdruck zur Last fallen.

Von den drei Ausfertigungen lag dem Redaktor des Wisbyschen Stadtrechts vermutlich das in Wisby aufbewahrte Original

---

<sup>1</sup> Der Lübecker Staatsarchivar Herr Dr. Kretzschmar schreibt mir darüber: Die Schrift der Urkunde ist ohne Zweifel von Anfang bis zum Ende einschließlich der Zusätze dieselbe und gehört daher dem Anfange des 13. Jahrhunderts an (27. VI. 1910). Schlüter S. 536 sträubt sich um der Schreibung Odelrice in Zusatz I statt Odhelrice (oben S. 7) willen, die Gleichzeitigkeit der Zusätze anzuerkennen und weist auf das auffallende Guttonibus in den Zusätzen hin, während der Text der Urkunde nur Gutenses kenne. Die Zusätze haben aber beides Guttones und Guttenses, und im Text kommt neben dem regelmäßigen Gutenses auch einmal si quis Gutorum vor. Das älteste Dokument des Lübschen Rechts hat in der Zollrolle nec Guto (Lüb. UB. I S. 38); im Priv. K. Friedrichs I. v. 1188 und dessen Wiederholungen steht Gothi (das. S. 10, 18, vermutlich auch S. 44).

<sup>2</sup> Specimen juris publici Lubec. circa inhumanum jus naufragii p. CXII.

vor. Es ist bezeichnend, wie er es benutzte. Er führt daraus an, was sich unmittelbar an einen Namen knüpft: an Herzog Heinrich, der den Frieden zwischen Deutschen und Gotländern herstellte, an den Kaiser Lothar, dessen Friedensstiftung der Enkel bestätigte. Von den materiellen Festsetzungen der Urkunde hat nur der Passus über den Frieden, den der Herzog in seinen Städten hatte errichten und beschwören lassen (*ubi pacem sub iurejurando firmavimus*), den Worten »do svor man den vredde« zum Anhalt gedient<sup>1</sup>. Wichtiger erschien dem Verfasser das aus dem Frieden abgeleitete Recht des Vorstrandes, von dem die herzogliche Urkunde nichts weiß. Ja, man würde sie kaum als benutzt bezeichnen können, wenn nicht der Prolog mit den Worten: *hir weren over deren Zeugenliste, und zwar vollständig und in derselben Reihenfolge, vom Bischof Gerold (von Lübeck) bis zum Grafen Reinold von Lübeck herübergangen hätte*, wobei der Verfasser nur den kleinen Übersetzungsfehler beging, *Liudolfus dapifer* mit *Luipold de droste* wiederzugeben. Aus der umfänglichen Datumsangabe der Vorlage wiederholt er nur: *in dem sevenden jare do keyser Fredric mechtich keyser wesen hadde*. Man sieht, daß es vorzugsweise die Namen der alten Urkunde waren, von denen sich das Prooemium einen Eindruck versprach. Ihre Autorität sollte seinen Inhalt um so wertvoller machen.

Aus der Verschiedenheit der Prooemien in R und in St erhellt der verschiedene Gesichtspunkt, von dem die beiden Rechtsaufzeichnungen ausgehen. R (oben S. 8) weiß nur von einer Ansammlung und Niederlassung Deutscher auf Gotland; von ihnen und für sie ist das Statut aufgezeichnet. St dagegen hat die Ansammlung von Angehörigen verschiedener Nationalität auf Gotland zur Voraussetzung: *dat si witlic, dat, do sik de lyde to Godlande van manigherhande tunghen sammeden, do suor man den vredde*. Der Gegensatz der Nationalitäten rief die beschworne Friedenserrichtung hervor. »*Do id vorbad quam unde de stad ghewos, do hof sik van manigherhande tunghen dicke groth teyse*«, mord

<sup>1</sup> In der Abhandlung von K. Lehmann, Kauffriede (Germanist. Abhdlgn. f. Konrad Maurer 1893) S. 52 ist der Zusammenhang des Prologs mit der Urkunde H. Heinrichs v. 1163 außer acht gelassen.

<sup>2</sup> Zeisen, ahd. *zeisan*, ags. *taesan* in Streit geraten: *van Darbete bischof Herman | bi den ziten began | zeisen mit den Ruzen*. Liv. Reim-



unde vorradnisse\*. Um den aufs neue durch den Gegensatz der Nationalitäten hervorgerufenen Unruhen und Kämpfen ein Ende zu machen, wendete man sich an Herzog Heinrich, »enen hertoghen over Beyern unde Sassen«, der den Frieden und das Recht bestätigte, wie es schon sein Großvater Kaiser Lothar († 1137) gegeben hatte. Als nachher neuer Streit aufkam, erzeugte ihn der Gegensatz von Stadt und Land. Ihn beendeten die um Hilfe angerufenen Herrscher Schwedens. Von König Magnus I. an, der seit 1275 regierte, werden die Namen derer aufgezählt, die »unser« Recht und Freiheit bestätigten. Der letzte in der Reihe ist König Magnus II. Erikson (1319—1362), im Gegensatz zu den Vorgängern nicht bloß König von Schweden, sondern von Schweden, von Norwegen und von Schonen, und nicht bloß wie die Vorgänger als Bestätiger, sondern auch als Erneuerer von Recht und Freiheit genannt (hirna vorniyede unde bestedeghede uns unse recht unde vriheyd). Auf denselben Gesetzgeber führt das Prooemium die Vorschrift über die Aufzeichnung des Stadtrechts in deutscher und gotischer Sprache und die Führung eines einheitlichen Stadtsiegels »van beyden tunghen« zurück. Ausgehend von der Zweisprachigkeit des Gemeinwesens, verfolgt der Prolog den Zweck, die rechtlichen, zur Zeit der Abfassung des Stadtrechts bestehenden, Einrichtungen aus ihrer Geschichte zu erklären und ihre Beobachtung einzuschärfen. Was er über die ältesten Zustände Gotlands und deren Entwicklung vorträgt, sind die Vorstellungen des Verfassers und seiner Zeitgenossen von der Vergangenheit, aber sie stützen sich auf historische Unterlagen, wie die Urkunde von 1163 und die Liste der schwedischen Herrscher. Woher der die Freiheit des Vorstrandes behandelnde Satz stammt, ist bisher nicht urkundlich nachgewiesen. Sie wird mit dem beschwornen Frieden verbunden und besteht darin, daß Schiffbrüchigen zur Erleichterung ihrer Bergungsarbeiten das Meeresufer acht Faden weit ins Land hinein zur Benutzung freigegeben wird<sup>1</sup>.

chronik (hg. v. Leo Meyer) V. 2071. Lexer, Mhd. Wb. III 1051. Schmeller-Frommann II 1154. Die Korrektur Höhlbaums (Hans, UB. III S. 18 A.) twiste, wie auch schon eine Abschrift des 16. Jahrh. liest (Schlyter S. 21 und XI), ist also unnötig.

<sup>1</sup> Das Seerecht Albrechts v. Bardowik stellt einander gegenüber: gut also men up der wilden se vletende vint und gut drivende an eneme

Nach dem sachlichen Unterschied zwischen den Eingängen von R und St muß die Entstehungszeit der beiden Rechtsaufzeichnungen weit auseinander liegen. Die Entstehung von St ist durch die Regierungszeit K. Magnus II. begrenzt und, da er im Prologe nach Schonen zubenannt ist und dies Land erst 1332 gewonnen hat, noch genauer zwischen 1332 und 1362 anzusetzen. Wenn Konrad Maurer dieses sein eigenes Ergebnis nachträglich durch das Bedenken erschüttelt hat<sup>1</sup>, der Titel »van Scone« könne durch einen spätern Abschreiber hinzugefügt sein, so kommt dagegen die offenbar sorgfältige Abfassung der Vorrede und ihr ausführliches Verweilen gerade bei diesem Namen (ob. S. 43) in Betracht. Hegel I 312 setzt die Entstehung vor 1342, weil das Stadtrecht keine Bürgermeister kenne und nach dem *Diarium minorit. Wisbyc.* (SS. rer. Suec. I 33) in diesem Jahre zwei Bürgermeister von Wisby hingerichtet seien. Das Stadtrecht spricht aber II 10 (S. 83) von der »vulbort des bōrghere-meisteres« und meint ihn, wenn es II 16 (S. 88) von dem im Rathe redet, »deme de stol bevolen is«. Höhlbaum (Hans. UB. III S. 17) will ein Schuldbekenntnis des Landes Gotland gegen den König Magnus und die Stadt Wisby vom Sommer 1344 in Zusammen-

vorstrande (Lüb. UB. II 1 S. 85 a. 14 und 15). 1361 Juli 29 am Tage nach seinem Einzuge verlieh K. Waldemar den Wisbyern »en sunderlike gnade, dat se zulke vrygheid hebben scholen in den vorstranden unses rikes to Denemarken, also andere unse stede hebben in dem sulven ryken ligghen«. Hans. UB. IV n. 21. 1325 Herzog Wratislaw IV. für Kloster Bergen: *omnia bona eorundem tam in littore maris quam cum littore maris dicto vorstrant seu ubilibet sita, libera et exempta sint ab omni genere et onere servitutis* (Pommersches UB. VI S. 312). 1321 verleiht Wizlaw III. von Rügen der Stadt Stralsund den vorstrant an beyden siden des solten wateres und bestimmt dessen Ausdehnung (das. S. 36). Das Reichsgericht hat im J. 1882 mit dem Stralsunder Privileg zu tun gehabt: Gierke, Deutsches Privatrecht I 37 A. 5. Den Umfang dieses Rechts läßt eine, den Namen Vorstrand allerdings nicht gebrauchende, Urk. des Erzb. v. Riga u. a. v. J. 1277 erkennen (Lüb. UB. I n. 379), wenn sie Kaufleuten, die Schiffbruch an der Ostsee oder in Livland erleiden, die littora maris und die Flußufer freigibt zur Lagerung ihrer Waren, zur Fütterung ihrer Pferde, zum Holztrieb, um sich Feuer anzumachen oder zur Ausbesserung ihrer Schiffe, nicht aber zum Neubau von Schiffen. Über die Urk. Höhlbaum Reg. I n. 786, dessen Wiedergabe nicht ganz zutrifft.

<sup>1</sup> Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgbg. XII (1888) S. 31.

hang mit der Entstehung des Stadtrechts bringen; leider wissen wir nichts über die historische Unterlage der Urkunde, doch hat seine Datierung immer mehr Anklang gefunden. K. Lehmann in seiner Abhandlung über das Bahrgericht (Germanist. Abhdlgn. f. Maurer S. 41) tritt ihr bei, da der Gebrauch des einheitlichen Siegels der Stadtgemeinde (ob. S. 43) von demselben Zeitpunkte datiert; und Hegel an einer spätern Stelle seines Buches (S. 343), wo er einen zusammenfassenden Rückblick gibt und die Entstehungszeit des Stadtrechts zwischen 1332–1340 setzt, schließt sich mit den Worten: »auf Veranlassung des Königs von Schweden, der zur Zeit mit der Stadt gegen die Gotländer verbündet war«, offenbar nachträglich der Begründung Höhlbaums an. Die Untersuchungen bestätigen also im Ganzen Amiras Annahme (Grundriß S. 98): gegen 1350.

Schwieriger ist es, die Entstehungszeit von R zu ermitteln. Dazu ist auf die Verhältnisse Gotlands (I) und die Beziehungen zwischen Wisby und Riga (II) einzugehen erforderlich.

I. Auf der Insel Gotland wird unterschieden zwischen der Landbevölkerung und denen, welche »die Stadt« bewohnen. Jene sind die *rureses terre Gotlandie* oder *Gotones terre Gotlandie*<sup>1</sup>, die bannen der deutschen Chroniken d. i. die Bauern, die bonden, wie sie in Dänemark und Schweden heißen<sup>2</sup>. Beide Bestandteile werden zusammengefaßt, wenn die Grafen von Holstein 1255 »*cives tam in oppido Wisby quam in ipsa terra Gotlandie manentes*« auf ihren Handelsfahrten durch ihr Land in Schutz nehmen (ob. S. 40). Auch die Urkunde K. Heinrichs III. von England zu Gunsten der »*omnes mercatores de Guthland*« wird sich auf das ganze Land beziehen, wenn sie Zollfreiheit für alles, was sie *de partibus suis* ein- oder *versus partes suas* ausführen, gewährt (1237 Hans. UB. I n. 281). Für die Stadt existierte längere Zeit kein besonderer Name. Da es auf der Insel keine andere gab, so genügte es, von »der Stadt« zu sprechen. Der oben S. 42 zitierte Eingang von St fährt, nachdem nur von Gotland die Rede war, fort: »*do id vorbad quam unde de stat ghewos*«. Wie lange schon

<sup>1</sup> Hans. UB. I n. 1043 v. 1288.

<sup>2</sup> Lüß. Chron. I 529, II 246. Der Bonde, buandi der Bauende, der freie Bauersmann Grimm, RA, I 437, 395.

die Ansiedelung bestehen und der Verkehr den Namen Wisby gebrauchen mochte, in historischen Zeugnissen tritt er nicht vor 1225 auf<sup>1</sup>. Eine Urkunde des Bischofs Bengt von Linköping mit der Adresse: *universis Christi fidelibus Wisby applicantibus* und dem Datum: *Wisby anno Domini 1225* ist der früheste Beleg<sup>2</sup>. Veranlaßt durch die am 27. Juli vorgenommene Weihe der von den Deutschen gegründeten Marienkirche gewährte der Bischof Rechte in bezug auf Pfarrwahl und Begräbnisstätte, die der von Papst Honorius III. zur Ordnung der Verhältnisse in den Ostseegenden entsandte Legat, Bischof Wilhelm von Modena, bei seiner Anwesenheit in Wisby im Juli des nächsten Jahres bestätigte<sup>3</sup>. Die *cives Theutonici in Wisby*, wie hier die Destinatäre deutlicher genannt werden, kehren in einer päpstlichen Urkunde von 1227 als *Teutonici cives de Wisbu inhabitatores Gotlandiae* wieder. Zum Dank für den bei Verteidigung der Neubekehrten in Liv- und Estland bewiesenen Eifer nimmt Honorius III. ihre Stadt und ihren Hafen (*civitatem et portum vestrum*) in seinen Schutz<sup>4</sup>. Auch das in den J. 1225–26 verfaßte *Chronicon Livoniae* Heinrichs des Letten kennt den Namen Wisby<sup>5</sup>. Doch wird die Bezeichnung nicht zur herrschenden. *Portus Gotlandie* wird wohl gesagt<sup>6</sup>, namentlich bleibt der territoriale Ausdruck lange in Gebrauch. In russischen Urkunden liebte man »vom gotischen Ufer« zu reden<sup>7</sup> und stellte es dem deutschen Lande, als dessen Hauptpunkt Lübeck gilt, gegenüber. »Will ein Russe vom gotischen Ufer in das deutsche Land nach Lübeck ziehen, so dürfen ihm die Deutschen den Weg nicht behindern«, lautet ein Artikel des 1229 zwischen Deutschen und Russen abgeschlossenen Vertrages<sup>8</sup>. Aber auch sonst fuhr man fort, daheim wie in der Fremde, Gotland zu sagen, wo man Wisby meinte. 1285 gewährte K. Erich von Norwegen *advocatis consulibus et universitatibus civitatum*

<sup>1</sup> Schlüter S. 533 A. 1.

<sup>2</sup> Hans. UB. I Nr. 191.

<sup>3</sup> Diplom. Suec. I Nr. 232, Regest bei Höhlbaum, Hans. UB. I Nr. 208.

<sup>4</sup> Livländ. UB. I n. 94, Regest b. Höhlbaum Nr. 213.

<sup>5</sup> I. I c. 7: *civitas Wysbu*, c. 8: *portus Wysbu* (Mon. Germ. SS. 23).

<sup>6</sup> Herm. Hildebrand, D. Rigische Schuldbuch (1872) S. 37 von c. 1290.

<sup>7</sup> Hans. UB. I n. 232 v. 1229, n. 398 v. 1250, n. 532 v. 1259.

<sup>8</sup> Das. Nr. 232 Art. 20 (unten S. 50).



Lybec Hamburg Vismar . . . . Dymin Anclem Gotlandie Elbingi Ryge et Revalie<sup>1</sup>; 1295 K. Philipp von Frankreich den »burgenses et gentes villarum et locorum videlicet de Lubeque, de Gotlande, de la Righe, de Campen« Verkehrssicherheit<sup>1</sup>. Eine Wisbysche Urkunde von 1293 ist ausgestellt von »advocati et consules civitatis Gotlandie«<sup>2</sup> und die Bürger der Stadt nennen sich Johannes de Gotlandia<sup>3</sup>, Johan van Brunswik van Gotlande<sup>4</sup>, Hinrik van Vlanderen van Gotlande<sup>5</sup>. Die Glieder des gotländischen Drittels der Hanse werden aufgezählt als Righe Ghodlande Revele unde Darbete oder von Wisby selbst bezeichnet als »de rad to Ghodlande unde de ghemenen stede, de in dat dordendel rorende syn«<sup>6</sup>. In der dritten Nowgoroder Skra ist als Berufungsinstanz anerkannt: »de raet unde stat to Lubeke unde de stat to Gotlande«<sup>7</sup>.

Von früh auf werden in Wisby neben einander gestellt cives und hospites oder gleichbedeutend cives und mercatores<sup>8</sup>. Die bei der Weihe von St. Marien ausgestellte bischöfliche Urkunde (ob. S. 46) scheidet sorgfältig die Rechte der burgenses und der hospites, die letzteren durch den Zusatz charakterisierend: »venientes et recedentes«, sie kommen und gehen<sup>9</sup>. Diesem schwankenden Teil der Einwohnerschaft steht der dauernde, feste Bestand gegenüber als die manentes, morantes, commorantes<sup>10</sup>. Es sind die, die »sic uppe Gotlande nedher gedan hebben« (ob. S. 8). Sie wohnen auf Gotland. Die hospites besuchen die Insel zu Handelszwecken und nennen sich deshalb auch offiziell: universitas mercatorum terram Gotlandie gracia mercandi applicantium oder

<sup>1</sup> Das. Nr. 970 und 1173.

<sup>2</sup> HR. I 1 n. 70.

<sup>3</sup> Lüb. UB. I n. 740 um 1280. Höhlbaum n. 932.

<sup>4</sup> HR. I 1 n. 200 v. J. 1356.

<sup>5</sup> Nowg. Skra V 1 v. J. 1361 (S. 126).

<sup>6</sup> 1352 HR. I 1 n. 169.

<sup>7</sup> c. 68 (Schlüter S. 114). Der Gebrauch des Namens Gotland für Wisby ist so ständig, daß Schlüter den Namen Wisby nur einmal in den Nowg. Skraen angetroffen hat (Ortsregister S. 84).

<sup>8</sup> Chron. Livon I c. 7.

<sup>9</sup> Priv. K. Friedrichs f. Lübeck 1188: Rutheni Gothi Normanni . . . absque theloneo . . . ad civitatem veniant et libere recedant (Lüb. UB. I n. 7).

<sup>10</sup> 1225 Hans. UB. I n. 194: de jure Teutonicorum commorancium in Gutlandia. Siegel der Urk. v. 1280 unten S. 51.

mercatores terram Godlandiam frequentantes<sup>1</sup>. Die Bezeichnung der Gegensätze durch manentes und frequentantes drückt sich am schärfsten in den Siegeln aus, die ihre Vereinigungen gebrauchen (unt. S. 51). Denn die hospites auf Gotland sind nicht eine zusammenhanglose Masse von Individuen, sondern bilden einen großen gegliederten und organisierten, für gemeinsame Interessen tätigen, Verband. Nichts weniger als eine Handels- oder Kaufmannsgesellschaft<sup>2</sup>. Jeder einzelne Kaufmann betreibt sein Handelsgewerbe in Wisby für sich, untersteht aber dem Rechte des Ganzen, hat an ihm seinen Schutz, aber auch seine Kontrolle. Den nächsten Rückhalt hat er an seinen Landsleuten. Über den landsmannschaftlichen Gruppen steht die Gemeinschaft omnium mercatorum, bezeichnet als cetus universorum mercatorum, commune oder communitas mercatorum<sup>3</sup>. In der älteren Zeit, in Verträgen mit dem Ausland liebt man es, von den lateinischen Kaufleuten, den Kaufleuten des römischen Reiches zu reden<sup>4</sup>. Der Verband hat seine Gliederungen: der Lübecker Rat nimmt 1263 die von Salzwedel in seine »sedilia et consortia« auf. Er tut das seinem »aldermanno in Gotlandia constituto« kund<sup>5</sup>. Über einen Wechsel in der Person des Dortmunder Altermanns in Wisby unterrichtet uns ein Ratsschreiben von c. 1350<sup>6</sup>. Aus einer in der ältesten Nowgoroder Skra nachgetragenen Stelle, die etwa um 1290 niedergeschrieben ist, erfahren wir, daß es zur Zeit vier Altermänner gab, je von Gotland, Lübeck, Soest und Dortmund bestellt. Sie führten die Schlüssel zu der gemeinsamen in der Marienkirche zu Wisby aufbewahrten Kasse, der St. Peterskiste, deren Einnahme die Überschüsse bildeten, welche sich nach Abzug der Kosten aus dem Schoß und den verwirkten Geldstrafen der Niederlassung, des Hofes von St. Peter in Nowgorod, ergaben und alljährlich nach Wisby übergeführt wurden<sup>7</sup>. Die Beziehung zu Nowgorod, die

<sup>1</sup> 1291 Lüb. UB. I n. 582; 1287 Hans. UB. I n. 1024.

<sup>2</sup> Der Ausdruck bei Hegel I 309, daß es mehrere Handelsgenossenschaften gab, ist wenigstens leicht mißverständlich.

<sup>3</sup> 1287 (unten S. 49); Ende des Jahrh. Lüb. UB. I n. 750; 1295 HR. I n. 71; 1259 Hans. UB. I n. 527.

<sup>4</sup> Vertrag v. 1229 (unten S. 50); v. 1259 Hans. UB. I n. 532.

<sup>5</sup> Hans. UB. I n. 593.

<sup>6</sup> Das. III n. 187.

<sup>7</sup> Schlüter, Schra I Art. 9 S. 66. M. Abh.: R. von Nowgorod I S. 7.

sich hier kund gibt, ist ein wichtiger Zweig in der Tätigkeit des gemeinen Kaufmanns auf Gotland. Über Wisby war der deutsche Kaufmann nach Nowgorod gekommen. Nicht bloß die Wisbyer konnten von den *mercatores terram Godlandie ac curiam Nogardie frequentantes* sprechen<sup>1</sup>. Die Mitglieder der Genossenschaft hielten Versammlungen, in denen Beschlüsse, Willküren (*arbitrationes, arbitria*) zum Wohle der Gesamtheit, verbindlich für alle am Ostseeverkehr beteiligten Städte, getroffen wurden. Am Johannistage 1287 einigte man sich in Wisby über ein Statut gegen Ankauf oder Aneignung schiffbrüchiger oder geraubter Güter. Wo sich in der Nähe einer Stadt Raub oder Schiffbruch ereignete, hatte sie in ihrer Bursprake die erlassenen Verbote zu verkündigen und gegen deren Übertreter nach dem angeordneten Verfahren gerichtlich vorzugehen. Wer von den Städten dem nicht nachkam, war mit dem Ausschluß »*de societate seu consodalitate mercatorum*« aller Orten und allerwegen bedroht<sup>2</sup>). Aus den Satzungen der Genossenschaft baute sich ein Recht auf, das nach außen bekannt und zur Nachachtung empfohlen wurde. 1277 wiesen der Erzbischof von Riga und andere geistliche Territorialherren des Ostseegebiets die Kaufleute an, bei Schiffbrüchen entstehende Streitigkeiten durch Richter, aus der Schiffsgenossenschaft erwählt, »*secundum jus illud, quod nunc a mercatoribus in Godlandia observatur*« entscheiden zu lassen<sup>3</sup>. Früher als diese Zeugnisse für das innere Leben der Gemeinschaft fallen die, welche eine Betätigung nach außen, Verhandlungen und Vertragsschließungen mit fremden Machthabern erkennen lassen. Denn das erste Bedürfnis war, für die Handelsfahrten Frieden und Sicherheit im Ausland zu haben.

<sup>1</sup> 1293 Wisby an Osnabrück, HR. I 1 n. 70.

<sup>2</sup> Hans. UB. I n. 1024. Gierke, D. deutsche Genoss.-R. I (1868) S. 353. Schäfer, Hansestädte und K. Waldemar S. 46. Höhlbaum bezieht mit Recht den Brief des lübschen Ratm. Johann von Doway an den Rat (n. 1023) auf diese Angelegenheit. Die »*littera de iudicio sedendo*« meint aber nicht ein aus den Städten zu bildendes Gericht (so auch Hegel I 309), sondern ist eben unsere Urkunde mit ihren Vorschriften über das in den einzelnen Städten zu haltende Gericht. *Judicium sedere* übersetzt das deutsche: ein Gericht sitzen z. B. *ik zad eyn richte* 1431 Staatsbürg. Magazin (hg. v. Falck) VIII 661.

<sup>3</sup> Lüb. UB. I n. 379.

Ein leider nur in russischer Sprache erhaltener Vertrag, zwischen dem Fürsten von Smolensk und den lateinischen Kaufleuten 1229 vereinbart, ist hierfür lehrreich. Er zeigt zugleich den dominierenden Einfluß von Wisby. Die Befriedung des ganzen deutsch-russischen Gebiets geht von hier aus. Zur Herstellung eines friedlichen und rechtlich geordneten Verkehrs hat der Fürst von Smolensk drei Boten an die Stadt Riga gesandt, die sich zusammen mit deren Abgeordneten nach Wisby begeben und mit Vertretern der dortigen Bevölkerung beschließen, daß jeder Teil im Gebiet des andern ungestört Handel treiben und dabei nach den urkundlich festgesetzten, zivilrechtlichen und strafrechtlichen, Normen beurteilt werden soll. Hervorhebenswert ist daraus der später zu verwertende Satz: »schlagen sich die deutschen Gäste unter einander in Rußland, so berührt dies weder den Fürsten noch einen Russen, sondern nach eigenem Recht mögen sie sich mit einander ausgleichen; dasselbe Recht gilt für die Russen in Riga und auf dem gotischen Ufer«<sup>1</sup>. Auf dem gotischen Ufer (ob. S. 46) ist der Vertrag geschlossen, aufgezeichnet und besiegelt. Die den Russen gegenüberstehende Vertragspartei zerfällt in drei Gruppen: Bürger von Riga, Bürger auf dem gotischen Ufer, Kaufleute deutscher Städte. Die Bürger von Riga mit ihrem Vogt stehen an letzter Stelle der Zeugenliste. Die Spitze nehmen drei Bürger auf dem gotischen Ufer ein. Ihnen folgen je zwei Bürger aus Lübeck, aus Soest, aus Münster, aus Groningen, aus Dortmund und ein Bürger aus Bremen<sup>2</sup>. Die drei Bürger auf dem gotischen Ufer tragen alle deutsche Namen. Die elf Zeugen aus sechs deutschen Städten, die sich ihnen anschließen, sind Glieder der Genossenschaft des in Wisby verkehrenden deutschen Kaufmanns. Unter den Socstern heißt einer Heinrich der Gote, vermutlich weil er aus Wisby stammt (ob. S. 47); der Umstand, daß er nach Gotland Handel treibt, würde keine ihn besonders hervorhebende Eigenschaft gebildet haben. Die Stärke, in der die Westfalen unter den Zeugen vertreten sind, läßt erkennen,

<sup>1</sup> Art. 10 S. 75.

<sup>2</sup> Kleine Abweichungen in der Zeugenliste erklären sich daraus, daß Koppmann, Hanserecesse I 1 S. XXIX und Schäfer, Hansestädte u. K. Waldemar S. 43 die ältere Übersetzung im Lüb. UB. I S. 694, der Text die berichtigte des Hans. UB. I S. 79 benutzt hat.



welches Element unter den deutschen in Wisby verkehrenden Kaufleuten vorherrschte. Es entspricht der Zeit, in der Bewohner einer Binnenstadt wie Dortmund »maricolae cives Tremoniensis« genannt werden konnten<sup>1</sup>. Gegenüber den spätern Einrichtungen zeigt die Urkunde die Genossenschaft in noch wenig organisiertem Zustande. Statt der vielen Einzelzeugen würden uns sonst beamtete Vertreter, Altermänner der Gruppen begegnen. Die Angabe, der Vertrag sei durch das Siegel »aller Kaufleute« beglaubigt, beweist nicht für die Existenz einer stärkeren Organisation; denn die zweite Überlieferung des Vertrags, die rigische, redet statt dessen von vielen Kaufleuten des römischen Reichs, und ein Siegel mit der Umschrift *omnium mercatorum* ist noch nicht zum Vorschein gekommen. Die schon erwähnte Urkunde von 1287 (S. 49), wie sie *ex consensu et voluntate omnium mercatorum terram Godlandiam frequentantium* hervorgegangen ist, schließt mit der Versicherung: *sigillum omnium mercatorum presentibus est appensum*. Der Ausdruck ist aber offenbar nur eine Abkürzung für die Gemeinschaft, die nachher der gemeine Kaufmann hieß<sup>2</sup>. Wie im J. 1287 das Gemeinschaftssiegel aussah, wissen wir aus den erhaltenen Urkunden der Zeit (unt. S. 52); wie fünfzig Jahre früher der abkürzende Ausdruck verstanden wurde, wissen wir nicht.

Die Angabe, der man zuweilen begegnet, die Genossenschaft habe kein eigenes Siegel geführt, sondern sich des der deutschen Stadtgemeinde Wisby gehörenden bedient, beruht, wie es scheint, auf einer in Sartorius-Lappenberg Urkundlicher Geschichte der Hanse (1830) begangenen Verwechslung. Dort sind S. 761 zwei Siegel abgebildet: das obere ist das der Gemeinschaft und gehört zu der erwähnten Urkunde von 1287, das untere mit der Umschrift: *sigillum Theotonicorum in Gotlandia manencium* ist das der Wisbyer deutschen Stadtgemeinde und gehört zu der noch zu erwähnenden Urkunde von 1280 über die Verlegung des Stapels von Brügge nach Ardenburg (unt. S. 56). Die Angaben auf Seite 765 kehren das Verhältnis geradezu um. Das Siegelbild

<sup>1</sup> Rübel, Dortmunder UB. I (1881) n. 157 z. J. 1280.

<sup>2</sup> *Omnium mercatorum* als Bezeichnung einer kaufmännischen Gesamtheit überhaupt Lüb. UB. I n. 751 (Ende des 13. Jahrh.: *litteras oldermanni curie Nogardiensis et omnium mercatorum*).

der Gemeinschaft ist zwar dem der Stadt nachgebildet, die Siegelumschrift lautet aber: *sigillum Theuthonicorum Gutlandiam frequentantium*<sup>1)</sup>.

Die beiden Verbände, die Stadt Wisby und der gemeine deutsche Kaufmann, stehen selbständig nebeneinander. Für ein Zusammenwirken beider, und zwar für einen handelsrechtlichen Zweck, hat sich ein Beispiel erhalten. *Advocatus et consules* in Gotlandia und die *universitas mercatorum Theuthonicorum* ibidem werden von Riga angerufen, um ein Urteil über die Mangelhaftigkeit eines Postens Leinwand abzugeben, der, auf den Nowgoroder Markt gebracht, von *oldermanno et senioribus Theuthonicorum* verworfen und Riga eingesandt war. Die Antwort erteilte die Stadt Wisby allein, die die Ware gleich Riga für untauglich erklärte (*nec videtur cum ipso vel simili aliquem honestum et bonum hominem posse pagari*) und Lübeck aufforderte, den Erzeugungsort der Leinwand festzustellen, *„nec aliquis bonus vel honestus in similibus contristetur“*<sup>2)</sup>.

Den Höhenpunkt in Wisbys Rechtsstellung bezeichnete es, daß es den Oberhof für Berufungen von Urteilen bildete, die in dem Hofe von Nowgorod gefällt waren. Dieser historisch entstandenen Vorortschaft hat es sich nicht lange zu erfreuen gehabt. Das im Laufe des Jahrhunderts zu größter Macht und Ansehen, nicht zum wenigsten durch die Schöpfungen seines Rechts, emporgestiegene Lübeck ertrug diese den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Überordnung nicht und setzte es durch Verhandlungen und Abstimmungen der Genossen in der Zeit vom November 1294 bis Oktober 1295 durch, daß der Rechtszug von Nowgorod nunmehr anstatt nach Wisby nach Lübeck ging, oder, um es in der Sprache der Zeit auszudrücken: *„sigillum ac commune jus mercatorum in civitatem Lubeke deducitur“*<sup>3)</sup>. Damit hängt dann auch

<sup>1)</sup> Das Siegel der Urk. von 1287 ist nur noch Fragment; die im Text gegebene Umschrift stammt von der Urk. des Lüb. Staatsarchivs von 1291, UB. I n. 582 (gültige Mitteilung des Herrn Archivrat Dr. Kretschmar). Einen Stempel bewahrt außer dem Lübecker Archiv auch die historische Sammlung der höheren Schulen in Wisby (Koppmann, Wisbyfahrt [1882] S. 16).

<sup>2)</sup> Lüb. UB. I n. 750 und 751, Ende des 13. Jahrh.

<sup>3)</sup> Hanserecesse I 1 n. 71. Über die Datierung der hierher gehörigen Urkunden Hölzlbaum, Hans. UB. III S. 416.

das Verbot zusammen, das auf dem nur durch den lehrreichen Bericht des Dortmunder Kale bekannten Lübecker Städtetage von 1298 erging: die Genossenschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland solle sich nicht länger eines gemeinsamen Siegels bedienen<sup>1</sup> m. a. W. nicht länger im Namen des gemeinen Kaufmanns Beschlüsse fassen. Ein Zeichen der neuen Verhältnisse war es, daß das 1277 von den Ostseeherrn dem gemeinen Kaufmann erteilte Privileg (ob. S. 49), als Lübeck es für sich 1299 erneuern ließ, zwar zu Grunde gelegt wurde, aber unter seinen Änderungen auch die erfuhr, daß der Satz über das zu beobachtende Recht die Fassung erhielt: *quod judicent secundum jus illud quod in Lubeke observatur*<sup>2</sup>. Über den Entstehungsort der ältesten Nowgoroder Skra, ob Nowgorod ob Wisby, bestehen Zweifel<sup>3</sup>, die zweite im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts aufgezeichnete Skra entstand in Lübeck.

Wichtiger für unsere Aufgabe ist es, den beiden andern auf der Insel Gotland vorhandenen Verbänden und ihrem Verhältnis zu einander nachzugehen. Sie beruhten auf einer lokalen Grundlage, waren Gemeinden. Ihre Beziehung zu einander geht nicht auf in den Gegensatz von Bürger und Bauern, noch in den von Deutschen und Goten. Auch die *rurenses* nehmen teil am Handel. Das Privileg der holsteinschen Grafen von 1255 (ob. S. 40) erstreckt sich auch auf die *in ipsa terra Godlandie manentes*. In der Stadt Wisby lebten Deutsche und Goten. Die Leitung und Vertretung der *rurenses* lag in der Hand der *seniores terre Gotlandie* (unten S. 55). Wie es mit der Verfassung der Stadt Wisby und ihrer gemischten Bevölkerung bestellt war, ist lange Zeit schwer zu sagen. Weder von einer Betätigung der Gemeinde noch von ihren Vorstehern oder sonstigen Organen wissen die Quellen zu berichten. Am ehesten geben sie noch über kirchliche Einrichtungen Auskunft. Die kirchliche Ordnung ging voran, und

<sup>1</sup> Das. n. 80. Dortm. Stat. S. CXIX. Über die verschiedenen Berichte in dieser Angelegenheit und ihr Verhältnis zueinander m. Abh., R. v. Nowgorod I S. 26 ff.

<sup>2</sup> Lüb. UB. I n. 688.

<sup>3</sup> Schlüter, Schra S. 8 entscheidet sich für Wisby; positive Anhalte bestehen nicht, der Eingang kann ebensogut auf Nowgorod bezogen werden.

die Kirchspielsherren wurden auch für weltliche Geschäfte verwendet (oben S. 13). Erst mit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts lichtet sich das Dunkel, das deutsche Element tritt hervor und zugleich die weltliche Organisation. Bezeichnenderweise ist es eine Kirche, an die sich die Wendung knüpft. Dietrich Schäfer, dem die deutsche Geschichtsforschung die eingehende Kenntnis des alten wie des heutigen Wisby zu danken hat, hat wiederholt auf den Reichtum Gotlands an Kirchen und Kirchspielen aufmerksam gemacht. In gesteigertem Maße gilt das von Wisby<sup>1</sup>. Im Jahre 1225 wird der Bau der Marienkirche vollendet, Maria Teutonicorum, sie ist von den Deutschen gegründet und wird die Hauptkirche der Stadt, alle andern, die vor oder nach ihr entstanden, überragend. Das deutsche Element ist jetzt so weit erstarkt, daß es eine eigene Kirche erbauen kann. Mit ihrer Weihe ist die Siedelung, in der Goten und Deutsche zusammen wohnten, zu einem ersten städtischen Abschluß gediehen. Es ist kein Zufall, daß sich jetzt der Name Wisby festsetzt und verbreitet (ob. S. 46). Wenn Wisbyer Ratmannen, Consules, 1232 zum erstenmal in Urkunden begegnen<sup>2</sup>, so können sie nicht jetzt erst entstanden sein. Die Autorität, die sie nach außen genießen, der Ruf, in dem das bei ihnen geltende Recht steht, weist darauf hin, daß es sich hier um schon länger bestehendes und gepflegtes handelt, wie das die unten zu erörternden Verhältnisse Rigas v. J. 1225 zeigen werden. Der Rat an der Spitze der deutschen Stadtgemeinde und sie selbst in ihrer ganzen Stellung und Ausbildung mußte gestärkt werden durch die Genossenschaft der vorübergehend in Gotland sich aufhaltenden deutschen Kaufleute, wie diese selbst wiederum an der deutschen Gemeinde einen festen Anhalt auf der Insel fanden. Das städtische Zusammenleben der Deutschen und Goten war eng genug, um sie gemeinsam in Gegensatz zur Landbevölkerung zu bringen. Das Prooemium des Wisbyer Stadtrechts weiß davon zu erzählen; vor und im J. 1288 kam es darüber zu blutigen Kämpfen. In dem Bericht darüber bezeichnen die Stadtbewohner beider Nationalitäten Wisby als *civitas nostra* und ihre Gegner nicht bloß als *rurenses*, sondern auch als *Gotenses terre Gotlandie*.

<sup>1</sup> Schäfer, Aufsätze I 109, 116; Die Hanse (1903) S. 19.

<sup>2</sup> Livl. UB. I n. 126.



Der Stadt Wisby hatte lange gefehlt, was nach kontinentalen Begriffen für eine Stadt unentbehrlich war: die Umfassung durch eine Stadtmauer. Sie brachte die Abschließung und Unterscheidung vom Lande. Erst in den achtziger Jahren schritten die Wisbyer dazu. Das zog ihnen die Feindschaft der Landbevölkerung und den Unwillen des Königs Magnus I. von Schweden zu, der in der Selbsthilfe gegen die Landbevölkerung wie in dem Mauerbau eine Kränkung seiner Rechte erblickte. Seine Gnade wiederzugewinnen, unterwarfen sich die Städter, übernahmen eine Bußzahlung von 2500 Mark und verpflichteten sich, inskünftige bei Streitigkeiten mit dem Lande den König anzurufen und zur Selbsthilfe nur im Falle der Notwehr zu greifen, *quod vim vi repellere compellamur*. Über den Mauerbau schweigt die Urkunde. Indem aber der König das Versprechen der Stadt, ihre Tore jedem Feinde zu sperren und ihn selbst in ihren Mauern mit allen gebührenden Ehren zu empfangen, entgegennahm, erkannte er tatsächlich das Geschehene an<sup>1</sup>.

Stadt und Land standen sich nicht immer feindlich gegenüber. Es kamen auch Fälle ihres Zusammenwirkens vor. 1286 schritten die *seniores terre Gotlandie* und die *consules tam Gotensium quam Theutonicorum in Wisbū* gegen ein rigisches Schiff ein, das sich der gesetzlichen Deklarationspflicht in ihrem Hafen entzogen hatte und machten im Interesse der *mercatores universi* davon Anzeige<sup>2</sup>. Ist es hier ein Interesse der Hafenpolizei, dessen Wahrung keine bloß lokale Sache war, sondern dem ganzen Handel diente, so richteten 1276 *consules seniores et universitas tam Teuthonica quam Gutthensis Gutland inhabitantes* vereint ein Gesuch um Gewährung von Handelsfreiheiten an Schweden<sup>3</sup>.

Die beiden in der Stadt Wisby neben einander wohnenden Nationalitäten handeln eine Zeit lang als zwei getrennte und selbständig organisierte Gemeinschaften durch ihre Vertretungen, ihre Vorstände einig mit einander. Jede hat ihre Consules, jede führt ihr eigenes Siegel, und sie versehen das Schriftstück, das ihre gemeinsame Willenserklärung enthält, mit ihren beiden Siegeln. Die Urkunde über die Sühne mit K. Magnus von 1288, nicht im

<sup>1</sup> Hans. UB. I n. 1043.

<sup>2</sup> Lüb. UB. I n. 497.

<sup>3</sup> Hans. UB. I n. 773.

Original erhalten, schließt mit der Versicherung der Aussteller, daß sie »nostra sigilla« hinzugefügt haben (ob. S. 55). Wirklich erhalten hat sich eine solche Urkunde in der Erklärung der consules et commune civitatis Wysbicensis tam Theothonicorum quam Guttensium vom 26. Oktober 1280, mit der Verlegung des flandrischen Stapels von Brügge nach Aardenburg einverstanden zu sein. Das Original des Lübecker Staatsarchivs trägt zwei Siegel, das eine ein Lamm mit der Fahne und der Umschrift Gutenses signo Christus signantur in agno, das andere einen Lilienbaum mit der oben S. 51 angeführten Umschrift zeigend<sup>1</sup>.

Die Überlegenheit des deutschen Elements, das in Wisby doppelt vertreten war, in der kommunalen und einer kommerziell-nationalen Organisation, gab sich im internationalen Verkehr zu erkennen. Verträge, Bündnisse mit anderen Städten werden nur mit den Teutonici Wysbicensis geschlossen. 1280 vereinbaren advocatus consules et commune Theutonicorum civitatis Wisbucensis mit Lübeck ein Bündnis auf zehn Jahre zum Schutze des Handels, dem 1282 Riga, Wisby als Wisbucenses Theuthonici bezeichnend, für den Rest der Zeit beitrifft<sup>2</sup>. An dem Kriege der Seestädte gegen K. Erich von Norwegen in den Jahren 1284/85 nahm Wisby teil. In den die Streitigkeiten begleitenden Urkunden heißt es bald civitas Gotlandie, bald Wisby in Gotlandia<sup>3</sup>. Wer gemeint ist, zeigen erst die Bezeichnungen Theothonici in Wisby, Theothonici Wisbycenses, die mit den Genossen den K. Magnus von Schweden zum Schiedsrichter bestellen, von König Erich unter den Mitgliedern der Gegenpartei aufgezählt werden, die Lübecker bevollmächtigen, ihren Anteil an der von Norwegen zu zahlenden Schadenersatzsumme in Empfang zu nehmen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Lüb. UB. I n. 406. Bei Schäfer, Die Hanse (1900) S. 10 und 11 sind die beiden Siegel nach den Originalen des Lübecker Archivs abgebildet. Die Beischrift zu Abb. 8 »Siegel der Genossenschaft deutscher Kaufleute auf Gotland« steht aber in Widerspruch zu dem »manencium« der Umschrift.

<sup>2</sup> Lüb. UB. n. 402 und n. 435.

<sup>3</sup> Lüb. UB. I n. 471, 478.

<sup>4</sup> Das. n. 479, 483, 484, 524. Die Aussteller der letztzit. Urk. (v. 30. Juni 1288) sind: advocatus consules ac universitas Theutonicorum in Wisby; das Siegel hat die Umschrift der Theutonici in Gotlandia manentes. Oben S. 51.

Der Mangel an Urkunden läßt nicht erkennen, seit wann in Wisby zwei organisierte Gemeinden neben einander bestanden. War das deutsche Element zum mindesten seit 1225 zu einem verfassungsmäßigen Abschluß gediehen (ob. S. 54), so erscheint eine gotische Gemeinde in den Urkunden nicht früher als 1280 (ob. S. 56). Die Untersuchungen von Björkander, über welche Schlüter in den *Hansischen Geschichtsblättern* 1909 S. 455 ff. berichtet hat, meinen einen bedeutenden Unterschied in der Rechtsstellung der Wisbyer Gemeinde vor und nach 1288 konstatieren zu können<sup>1</sup>. Nicht um der politischen Ereignisse dieses Jahres (ob. S. 54) willen, sondern auf Grund einer angeblichen Neuerung in den Eingangsformeln der Urkunden. Auf die Formeln der Urkundeneingänge darf nicht zuviel Wert gelegt werden. Wie oft figuriert in ihnen noch der *advocatus*, in der Regel den *consules* vorangestellt, obschon er nichts mehr zu bedeuten hat und als Erinnerung an den herrschaftlichen Vertreter an der Spitze des Rats fortgeführt wird. Wo das Material so dürftig ist wie hier, reicht das Formale nicht aus, um sachliche Schlüsse darauf zu gründen. Man kann es als ein demokratisches Seitenstück zu dem im *advocatus* fortlebenden monarchischen Element bezeichnen, wenn die städtischen Urkunden neben dem handelnden Organ der *Consules* die Gemeinde ständig unter den Ausstellern anführen: *consules ceterique burgenses*, *consules et cives*, *consules et communitas civium*, *cons. et commune civitatis* usw.<sup>2</sup> oder, wie es für die Landgemeinde Gotland vorkommt: *seniores cum tota communitate*<sup>3</sup>. Sollten nun zwei Gemeinden als gemeinschaftlich handelnd angeführt werden, so hatte es seine Schwierigkeit, wo man der *communitas civium* gedenken sollte. Daraus erklären sich Eingangsformeln, wie die der Urkunde von 1288: *advocati et consules tam Gotensium quam Thewtonicorum et comunitas civium de Visby*. Eine Änderung gegenüber dem Bisherigen war nicht beabsichtigt und ist aus den gebrauchten Formeln nicht zu folgern. Deutsche und gotische Stadtgemeinde wirken 1288 zusammen und versehen das Zeugnis ihres gemeinschaftlichen Willensaktes mit ihren Siegeln, ebenso wie sie es 1280 getan haben (ob. S. 56).

<sup>1</sup> S. 471 a. a. O.

<sup>2</sup> Lüb. UB. I n. 493, 519, 521.

<sup>3</sup> Lüb. UB. I n. 497 v. 1286; Hans. UB. III n. 33 v. 1344.

Erst nach Beginn des neuen Jahrhunderts müssen sich die beiden Gemeinden Wisbys zu einem einheitlichen Gemeinwesen zusammengeschlossen haben. Seit etwa 1320 werden die Urkunden ausgestellt von *\*nos consules utriusque linguae in Wisby\**<sup>1</sup>. Zur Zeit des Stadtrechts bestand der Rat aus 36 Mitgliedern beider Zungen. Das ist weder durch den König Magnus noch durch das Stadtrecht, das nur verbietet, mehr als 36 Personen in den Rat zu nehmen, eingeführt. Auf den König geht nach dem Prologe nur zweierlei zurück: einmal die Anordnung, daß das Stadtrecht in zwei Büchern, deutsch und gotisch, aber sachlich übereinstimmend aufgezeichnet und ebenso alle neu entstehenden Rechtsvorschriften nachgetragen werden sollen, und zweitens: daß, die einheitliche Gemeinde ein einheitliches Siegel gebrauchen solle (ob. S. 43). Die früheste Ausführung zeigt ein Schreiben der consules utriusque lingue in Wisby an Reval vom 1. Oktober 1344 das *sub nostro pendente sigillo* ausgefertigt ist<sup>2</sup>.

Von dem Gegensatz der Nationalität ist im Stadtrecht wenig zu merken. Wie der Rat aus beiden Zungen gebildet wird, so sollen auch die Stellen der beiden Vögte paritätisch besetzt werden. Vermutlich ebenso die der Bürgermeister, von deren frühestem Vorkommen ob. S. 44 berichtet ist<sup>3</sup>. Auch im Beweisverfahren ist der gleiche Grundsatz durchgeführt. Das Rathmannen-Zeugnis, aus den Stadtrechten von Lübeck, Hamburg und anderen bekannt<sup>4</sup>, ist auch in dem von Wisby behandelt: *nen vul tych is mer van tuen radmanen* (I 12). Gegen einen Goten, Schweden, Normannen oder Dänen erbringen es zwei Ratmänner aus dem gotischen Teil des Rats; gegen Parteien aller anderen Zungen, also auch Deutsche, zwei deutsche Ratmänner. Was ein Ratmann deutscher und ein

<sup>1</sup> 1320 Dipl. Suec. n. 2251; 1322 Hans. UB. II n. 391, 1333 das. n. 533.

<sup>2</sup> Hans. UB. III n. 661. Vgl. 1352 HR. I 3 n. 9. K. Lehmann, D. Bahrgericht (oben S. 45), wo S. 41 Urkunden von 1341 angeführt sind, die noch zwei Siegel haben.

<sup>3</sup> Von den beiden 1342 in Wisby hingerichteten Bürgermeistern (Hans. UB. III S. 18 Anm.) hat der eine, Hermannus Swertingh, einen unzweifelhaft deutschen, der andere, Johannes Moop, einen vermutlich gotischen Namen.

<sup>4</sup> Verf. Lübecks S. 186 ff.



Ratmann gotischer Nationalität zusammen bezeugen, das geht »over alle tunghen«, überwindet Parteien jedweder Nationalität.

Über das Recht, wonach man in Wisby vor dem Stadtrecht lebte, besagen die von der Stadt selbst ausgehenden oder sie betreffenden Zeugnisse noch nichts. Dagegen wissen die ältesten Urkunden Rigas von *jura Gutorum* zu berichten. Daß darunter nur Rechte der Deutschen auf Gotland verstanden wurden, geht aus den Verhandlungen der Bürger von Riga mit ihrem Bischof und mit Wisby hervor. Ihren Mittelpunkt bilden die Vorgänge des J. 1225, in denen die Bürger erklären, seit Gründung ihrer Stadt im Besitz und Genuß der *jura Gutorum* zu sein, sie durch ausdrückliche Bewilligung ihres Herrn erhalten zu haben, und der Bischof beides als richtig anerkennt<sup>1</sup>.

II. Riga ist im J. 1201 durch den Bischof Albert, der, aus einem bremischen Rittergeschlecht stammend, 1199 zum Bischof von Livland ernannt war, gegründet worden. Es steht dem nicht entgegen, daß ihm K. Heinrich VII., der Sohn K. Friedrichs II. erst im J. 1225 »*potestatem faciendi monetam et fundandi civitatem in Riga et in locis aliis in quibus eas fieri oportuerit*« erteilte<sup>2</sup>. Die Urkundensprache des Reichs nannte nicht selten seine Gewährung, was in Wahrheit nur Bestätigung des bereits vorhandenen war. Der Bischof sorgte für das Aufkommen seiner Schöpfung durch Zuerkennung bürgerlicher Rechte an die Einheimischen<sup>3</sup> und Bewilligung von Freiheiten und Handelsbegünstigungen an die Auswärtigen. Unter den fremden Kaufleuten rühmt er »*mercatores praecipue Guttenses*« als diejenigen, die ihn bei seinem Bekehrungswerke eifrig unterstützt haben, und erteilt auf ihren Antrag allen, die die Düna und die Häfen Livlands aufsuchen, im J. 1211 eine urkundliche Rechtszusicherung. Vor allem werden ihnen vier Freiheiten gewährt: für Handel und Schifffahrt Zollfreiheit und Befreiung vom Strandrecht, für das gerichtliche Beweisverfahren Freiheit von der Probe des glühenden Eisens und vom Zweikampf, »*libertas a ferro*,

<sup>1</sup> Hans. UB. I n. 194 S. 61.

<sup>2</sup> Böhmer-Ficker, Reg. K. Heinrichs VII (1882) n. 3995. Winkelmann, K. Friedrich II. Bd. 1 S. 445.

<sup>3</sup> Eingang des ältesten Rigischen Statuts: *jura civitalia quae cives Rigenses obtinuerunt . . . concedente domino Alberto Rigensi episcopo ab inicio conversionis livonice* (Napiersky S. 3).

teloneo, naufragio et duello, wie es kurz ausgedrückt wird<sup>1</sup>. Der vom Stadtherrn bestellte Vogt oder Richter, *advocatus de Riga*<sup>2</sup>, *judex civitatis*, *judex noster*, wie ihn der Bischof nennt, ist zuständig für Klagen der Bürger gegen Bürger, für die der Fremden untereinander nur eventuell. Sie haben zunächst unter sich den Streit beizulegen, wenn sie können. Das entspricht dem, was sonst wohl vertragsmäßig festgesetzt wird<sup>3</sup>, und beides dem Streben der Städte, ihre Bürger auswärtiger Jurisdiktion zu entziehen und sie auf den Weg des Fricdebictens oder schiedsrichterlicher Entscheidung zu verweisen<sup>4</sup>. Gelingt die Ausgleichung nicht, so richtet auf Anrufen eines Streittheiles der Richter des Stadtherrn, wie er auch über die unter den Fremden richtet, die sich zu keiner einzelnen Stadt halten, *ad nullam civitatem habent respectum*<sup>5</sup>, auf keine ihr Aufsehen haben, wie das die deutsche Rechtssprache ausgedrückt haben würde. Auf die Wahrung der Rechtsstellung seines Richters ist der Bischof besonders bedacht. Neben den Einzelgilden darf keine Gesamtgilde errichtet werden, außer mit Zustimmung des Stadtherrn; denn deren Selbstgerichtsbarkeit würde die Rechte, insbesondere die Einnahmen des Richters schädigen, der das Recht des Fürsten über die Einzelgilden ausübt. So verstehe ich die Worte: *quia super gildas est principale judicium*<sup>6</sup>. Eine spezielle Beziehung Rigas zu Gotland kommt in der Festsetzung über die Münze zutage. Sie ist bischöflich, und der Münzer des Bischofs bezieht bei der Ausprägung der Münzen seinen festen Anteil. Nach Schrot und Korn müssen die Rigischen Pfennige mit denen der Gotländer übereinstimmen, wenn sie auch in der Form abweichen dürfen. Die einzige strafrechtliche Be-

<sup>1</sup> Hans, UB. I Nr. 88 S. 38. Über die unvollkommen überlieferte Urkunde Höhlbaum, Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 56; Schäfer S. 42; Hegel I 234; Stein, Hans. Geschichtsbl. 1910 S. 580.

<sup>2</sup> Livl. UB. I n. 15 z. J. 1209.

<sup>3</sup> 1229 s. oben S. 50.

<sup>4</sup> Verfassg. Lübecks S. 146. Stein, Hans. Geschichtsbl. 1910 S. 579 ff.

<sup>5</sup> *pro recuperatione sui juris ad nullum alium locum practerquam ad civitatem Lubicensem respectum habere debeat et recursum*. 1293 HR. I 1 n. 66, betr. den Konsens zur Verlegung des Oberhofs nach Lübeck (oben S. 52).

<sup>6</sup> Princeps heißt der Stadtherr auch in dem ältesten Statut v. Riga art. 30 (Napierksy S. 9).

stimmung der Urkunde wiederholt die alte Satzung der Mannbuße: für jeden Getöteten ohne Unterschied beträgt die Buße 40 Mark Pfennige, was in der ob. S. 57 angeführten Weise begründet wird.

Dem Verständnis der *jura Gutorum* (ob. S. 59) bringen erst die im dritten Jahrzehnt entstandenen Streitigkeiten näher. Die Bürger hatten aus den ihnen zustehenden *jura Gutorum* — der Ausdruck wird erst hier gebraucht — das Recht für sich abgeleitet, den Stadtrichter von Riga zu bestellen. Mochte das in Wisby Rechtens sein, der Bischof erkannte diese Konsequenz nicht an; denn das *jus Gutorum*, das er ihnen im Ganzen beigelegt, begreife nicht auch jedes einzelne den Wisbyern zustehende Recht. Der päpstliche Legat, Wilhelm von Modena, der so manchen Streit in den Ostseegebieten während seiner Mission zu schlichten verstand, beendete im Dezember 1225 auch diesen. Die Parteien einigten sich unter seiner Zustimmung dahin, daß den Bürgern die freie Wahl des dem Bischof zu präsentierenden Stadtrichters, dem Bischof dessen Investitur zustehen solle<sup>1</sup>. Außer dem Recht den Richter zu bestellen waren besonders die Grenzen seiner Zuständigkeit streitig gewesen; sie werden deshalb eingehend in zivil- und strafrechtlicher, in persönlicher und sachlicher Beziehung festgesetzt. Für unsere Untersuchung ist dieser Teil der Übereinkunft ohne Bedeutung. Umsomehr ist es ihr Schluß, denn hier erklärt sich der Bischof bereit, den Bürgern von Riga auch alles andere, was sie innerhalb der nächsten drei Jahre als Recht der Deutschen in Gotland erweisen könnten, zu gewähren: *»si quid eciam cives poterunt probare infra triennium esse de jure Teutonicorum commorancium in Gutlandia, eodem gaudeant et Rigenses«*. Mit einer Ausnahme: das Recht den Pfarrer zu bestellen, wenn es auch von den *»Teutonici in Gutlandia«* geübt werde, würde er den Rigaern niemals einräumen. Das Recht der freien Pfarrwahl stand den Gotländern an ihren Kirchen schon früh zu; den Deutschen, die die Marienkirche in Wisby gegründet hatten, war es bei deren Weihe im Juli desselben Jahres durch den Bischof Bengt von Linköping ausdrücklich beigelegt worden, während er sich die Übertragung der *cura animarum* auf den Erwählten vor-

<sup>1</sup> Oben S. 59 A. 1: ... eis placuit transigere in hunc modum, videlicet: quod cives possint sibi libere judicem eligere civitatis et electum debeant episcopo presentare et episcopus ipsum investire.

behalten hatte<sup>1</sup>. Für das von den Wisbyern geübte Recht, sich ihren Richter selbst zu bestellen, läßt sich kein bestimmter Anfangspunkt angeben. Der erste ihnen von Herzog Heinrich gesetzte Richter (ob. S. 11) hieß Odelrich (Uodalrich) und war ihr Abgesandter bei den Verhandlungen gewesen, die zur Errichtung der pax perpetua von 1163 führten (ob. S. 40)<sup>2</sup>; der der Gotländer Lichneatus, ein Name, der auch später noch unter den Goten vorkommt. Die Befehle des Herzogs richteten sich nur an Odelrich; ihm trug er auf, das Regiment über die Deutschen zu handhaben (quos tibi regendos commisi) und die Satzungen des Friedens durchzuführen. Er wird zu ihrem advocatus et iudex bestellt, hat ihrem Gerichte vorzusitzen und ihre Selbstverwaltung zu leiten. Die Niederlassung der Deutschen auf Gotland, denn nur auf eine solche kann ich die ganze Anordnung beziehen<sup>3</sup>, ist als eine sächsische Kolonie aufgefaßt, die unter der Botmäßigkeit des Herzogs von Sachsen steht<sup>4</sup>. Mit dem Verfall der sächsischen Herzogsgewalt und dem Mangel einer Einwirkung von Schweden her wird sich dann die deutsche Gemeinde auf Gotland, durch geographische und soziale Lage begünstigt, zur vollen Selbständigkeit entwickelt und sich aus eigener Machtvollkommenheit ihren Richter gesetzt haben (ob. S. 11).

Die Fragen nach Bestellung des Richters und des Pfarrers spielen auch in den Anfängen anderer Städte eine Rolle. In den Jura Indaginis, der Rechtsgewährung Heinrichs des Löwen für den

<sup>1</sup> Hegel S. 300. Oben S. 46 und 54.

<sup>2</sup> Zu Odelrich oben S. 41. Liknatus de Biernungi als Vertreter der terra Gutlandie 1344 Hans. UB. III n. 33.

<sup>3</sup> Schäfer, Hanses. u. K. Waldemar S. 40 sieht in dem Vogt einen Richter der vorübergehend sich in Gotland aufhaltenden deutschen Kaufleute; dagegen Koppmann, Hanserezepte I 1 S. XXVIII und in der Hansischen Wisbyfahrt (1883) S. 15 ff.

<sup>4</sup> Die Zweifel an der Gleichzeitigkeit der Zusätze bei Björkander und Schlüter (Hans. Geschichtsbl. 1909 S. 468) werden durch deren Form und Inhalt widerlegt. Wer hätte sie nachträglich erlassen oder erfinden können? Vgl. Fabricius, Hans. Geschichtsbl. 1894 S. 19, der ganz treffend die Zusätze von Artlenburg her erlassene Ausführungsbestimmungen nennt. »Charakteristisch für den strengen Gebieter ist der Ton des uns erhaltenen Gebots an den vom Herzog selbst eingesetzten Vogt und Richter« (das.).



braunschweigschen Stadtteil des Hagens von etwa 1170 finden sich die beiden Sätze: *burgenses advocatum unum de suis concivibus eligant, und burgenses jus habent sacerdotem eligendi et dominus civitatis jus eundem investigandi et presentandi*<sup>1</sup>; außerdem wird auch Zollfreiheit, Schutz gegen Strandrecht, Ausschluß des gerichtlichen Zweikampfes gewährt. In dem ältesten Stadtrecht für Freiburg i. B. steht fast an der Spitze das Zugeständnis des Herzogs: *nunquam alium advocatum burgensibus meis, nunquam alium sacerdotem absque electione preficiam, sed quoscunque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt*<sup>2</sup>.

Das Zeugnis der Bürger von Riga, „quod ex prima fundatione civitatis vixerint secundum jura Gotlandie“<sup>3</sup> kann an sich auf Privatrecht wie auf öffentliches Recht gehen; in der Anwendung, die sie von dem Satze machen, bezieht es sich auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse. Die Rechte, welche die Rigaer beanspruchen, sind nichts spezifisch gotländisches; kommen ebenso auch anderer Orten vor; weil sie aber in Gotland in Gebrauch waren, erschienen sie denen, die sie erstrebten und in Gotland verwirklicht sahen, als *jura Gotorum*. Die Festsetzung über die Münze bezog sich auf beide Gotland bewohnende Nationalitäten; was über die Kirche und die mit ihr zusammenhängenden Rechte bestimmt wird, und der ausdrückliche Ausspruch des Bischofs über künftig zu erteilende Rechte (ob. S. 61) zeigt, daß mit den *jura Gotorum* nur Rechte der ständigen deutschen Gemeinde gemeint sein konnten. Ob und wie die weitere Erkundung des in Wisby geltenden Rechts zur Ausführung gekommen ist, wird nicht berichtet. Daß der rechtliche Zusammenhang mit Wisby über die Anfänge Rigas hinaus fort dauerte, wird sich gleich zeigen. Als der Bischof 1232 zur Abhaltung von Sendgerichten in Riga die Aufstellung von Sendzeugen von den Bürgern verlangte, verstanden sie sich nicht eher dazu, als bis die Ratmannen von Wisby ihre Zustimmung erklärt hatten. Sie zu erlangen, bemühte sich der Bischof selbst bei seiner Anwesenheit in Wisby. Es gelang ihm, doch forderten die Ratmannen Garantien, um das Verfahren gegen Mißbrauch und Schi-

<sup>1</sup> Braunsch. UB. I S. 2. Daß mit *investigandi*: *investiendi* gemeint ist, m. Studien z. Braunsch. StR. II 287.

<sup>2</sup> Keutgen S. 118.

<sup>3</sup> 1238 Livl. UB. I n. 155 (unten S. 64).

kane zu sichern. Nur zuverlässige Personen dürfen zu Sendzeugen gewählt werden (ob. S. 39) und das Verfahren in dem Sendgerichte muß frei von vare vor sich gehen<sup>1</sup>. Die Abhängigkeit ihres Rechts von Wisby hinderte die Bürger von Riga nicht, mittels ihrer Autonomie Änderungen dieses Rechts vorzunehmen. Schon 1238 fanden sie einige seiner Bestimmungen in Widerstreit mit dem Glauben und dem Bedürfnisse ihrer jungen Stadt und ließen sich vom Bischof zu den erforderlichen Änderungen ermächtigen<sup>2</sup>. Er entsprach dem, »ne ipsis consulibus indebite quaestio moveatur«<sup>3</sup>, um sie gegen Klagen zu schützen, die Wisby oder mit der Änderung unzufriedene Bürger Rigas erheben könnten. Welche Änderungen den Rigacern erwünscht waren, erfahren wir nicht. Hegel (S. 239) vermutet Milderungen des strengen Strafsystems, die schwerlich so wie geschehen begründet wären. Die Berufung auf den Glauben macht es wahrscheinlicher, daß Bestimmungen, die Vergabungen an die Kirche beschränken sollten, gemeint waren. Eben im Jahre vorher hatte der päpstliche Legat unter Berufung auf ein Gesetz Kaiser Friedrichs II. und seine Bestätigung durch den Papst alle Statute und Gewohnheiten solchen Inhalts für kraftlos erklärt und sich besonders gegen die in terra Livonie et Estonie bestehenden Verbote gewendet, wonach »Thetonicis et neofiti de agris suis hereditates conferre ecclesiis vivendo vel etiam moriendo«<sup>4</sup> verhindert werden sollten. Das Bedeutsame dieser Vorgänge für unseren Zweck liegt in der urkundlichen Beglaubigung der rechtlichen Abhängigkeit Rigas von Wisby. Das Organ zur Wahrnehmung der Autorität Wisbys

<sup>1</sup> Livländ. UB. I Nr. 126 v. J. 1232. Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 431. Siegel, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, Wiener Sitzungsberichte LI (1865).

<sup>2</sup> Livl. UB. I Nr. 155.

<sup>3</sup> quaestionem movere = Klage erheben, Frankfurter Statut v. 1297 art. 2 (Keutgen S. 188).

<sup>4</sup> 1237 Livl. UB. I n. 148. Bunge, D. Stadt Riga (1878) S. 214, 258. A. v. Bulmerincq, Verfassg. d. St. Riga (1898) S. 104, 117. Das angerufene kaiserliche Gesetz ist das an der Spitze der Verordnungen K. Friedrichs II. von 1220 stehende Edikt gegen die kirchenfeindlichen Statute der Städte. Böhmer-Ficker, Reg. Friedrich II. Nr. 1203; Mon. Germ. Constit. (Weiland) II S. 107, woraus die Authent. Cassa (Cod. I 2,12) hervorging.

konnte nur der Rat der deutschen Stadtgemeinde sein. Björkander bezweifelt das und denkt an Vorsteher der deutschen Kaufmannsgesellschaft<sup>1</sup>. Abgesehen davon, daß man sie nicht als consules in Wisbu, sondern etwa als Altermänner bezeichnet haben würde, was hätte ein Bischof von Riga mit ihnen, und sie mit Verhandlungen, die sich auf kirchliche Gerichtseinrichtungen in Riga bezogen, zu tun gehabt? Das früheste Vorkommen der Ratsbehörde in der Urkunde von 1232 (ob. S. 54) beweist nichts gegen ihre frühere Existenz; und die Anzahl von Geistlichen unter den Zeugen der Urkunde kann bei dem Interesse des Bischofs an der Sache nicht auffallen.

Das Wisbysche Recht, wie es uns im Rigischen Fragment entgegentritt, leitet seine Sätze aus der von den Deutschen auf Gotland geübten Autonomie her (ob. S. 9) und ist in dem Archive der Stadt, die von ihrem Anfang an mit dem gotischen Recht in Zusammenhang stand, gefunden worden. Was liegt näher als der Schluß: das Fragment ist die Aufzeichnung der alten jura Gutorum? Zwei Bedenken stehen im Wege: das Fragment enthält nichts von dem, was die bisher benutzten Urkunden über den Inhalt der jura Gutorum besagen, und das älteste Recht von Riga, von dem im folgenden zu reden ist, nichts von dem, was das Rigische Fragment überliefert. Über das erste Bedenken ist am leichtesten hinwegzukommen: das gotländische Recht beschränkte sich nicht auf die quatuor libertates und was dem gleichgestellt wurde (ob. S. 59). Gewichtiger ist das zweite.

Die Rechtsgeschichte Rigas beginnt mit einem um 1227 entstandenen lateinischen Statut von 48 Artikeln, in dem die von Reval das Recht der Bürger von Riga als von ihnen erwählt und für Reval und Umgebung verbindlich verkünden. Die Urkunde ist aus dem im Stadtarchiv zu Riga erhaltenen Original zuerst 1842 von ihrem Entdecker Napiersky im Archiv für die Geschichte Livlands Bd. I, erneut von demselben an der Spitze seiner Ausgabe der Quellen des Rigischen Stadtrechts (1876) mit einzelnen Verbesserungen veröffentlicht worden<sup>2</sup>. Das Statut, das in seiner

<sup>1</sup> Schlüter S. 537.

<sup>2</sup> Dazu meine Anzeige in Hans. Geschichtsbl. 1875 S. 177 ff., die von Th. Irmer in der Rigaischen Ztg. 1876 Nr. 265 und 282 ausführlich besprochen ist. Im folgenden sind die vier Redaktionen des Rigischen

Zusammensetzung und seinem Inhalt mancherlei Schwierigkeiten darbietet<sup>1</sup>, hat es überwiegend mit Strafrecht und Prozeß zu tun; der privatrechtliche Teil tritt dahinter zurück. An die bisher betrachteten Rechtsverhandlungen zwischen Wisby und Riga erinnert wenigstens, am ehesten der Schlußsatz, der den Richtern verbietet, »captiose quod teuthonice sonat thovare« zu richten (ob. S. 64). Hegel S. 237 hat sich die Mühe genommen, das älteste Rigische Statut mit dem Wisbyschen Stadtrecht des 14. Jahrhunderts zu vergleichen. Wörtliche Übereinstimmungen finden sich aber gar nicht, und was er an sachlichen ermittelt, kehrt in anderen Rechtsaufzeichnungen der Zeit gleich oder ähnlich wieder<sup>2</sup>. Aber auch wer Riga I mit dem zeitlich so viel näher stehenden rigischen Fragment vergleicht, gelangt zu demselben negativen Ergebnis. Statt dessen fallen dem Beobachter Parallelen zum Lübschen Recht auf. Schon das Privileg K. Friedrichs I. für Lübeck von 1188 sicherte den Bürgern das Recht, vor dem Richter »absque captione« behandelt zu werden<sup>3</sup>. Die Schelte »quod non sit sin genoth« (11) kehrt in dem Lübschen: »dat he sin ghelike nicht ne moghe sin« (Hach II 73)<sup>4</sup>, die charakteristische Bestrafung des der Bigamie Überführten durch den »scuppestol« (29) in Hach I 57 wieder<sup>5</sup>.

Rechts, A bis D bei Napiersky, kurz durch Riga I (das lat. Statut), II (Riga-Hapsal), III (Hamburg-Riga), IV (Umgearbeitete Rigische Statuten) bezeichnet.

<sup>1</sup> Winkelmann (Livl. Mitteilgn. XI [1868] S. 328) hielt es deshalb für apokryph. Die Bedenken, die ihm die Strafbarkeit des in campum ad duellum vocare (§ 6) im Zusammenhalt mit der schon 1211 den Rigaern bewilligten libertas a duello (S. 59) hervorrief, sind beseitigt, seitdem man in dem Verbot des Statuts das sog. Ausheischen aus dem Hause, wo den anderen to felde ladet to kyfe Hapsal a 17 (Napiersky S. 22), erkannt hat. Napiersky S. XV, m. Aufsatz: Das Ausheischen nach Lübschem Recht, Hans. Geschichtsbl. 1896 S. 161.

<sup>2</sup> Über die Mannbuße und ihren Betrag von 40 Mark vgl. oben S. 37; über die twibote, die als dupla oder dupla satisfactio in R I vielfach wiederkehrt (2—5, 9), oben S. 35; das Rathmannenzeugnis (16) oben S. 58.

<sup>3</sup> Lüb. UB. I S. 10.

<sup>4</sup> In St I 53 gesteigert zu: dat he neghensmannes ghenote möghe sin.

<sup>5</sup> Zu dem, was ich früher über die Strafe der Schupfe ermittelt habe (Hans. Geschichtsbl. 1871 S. 25 ff.), fügt Höhlbaum (Hans. UB. I S. 74) die in dem gotländisch-russischen Verträge von 1229 erwähnte



Andere Übereinstimmungen sachlicher Art reichen nicht aus zur Annahme einer Verwandtschaft: so wenn in Riga I 3 den Worten *propositae insidiae* das deutsche Wort *vorsate* überschrieben ist<sup>1</sup>, ohne daß die im lübischen Recht detailliert ausgeführten Voraussetzungen dieses Verbrechensbegriffs oder die eigentümlichen daran geknüpften Wirkungen wiederkehrten<sup>2</sup>. Ebenso ist Riga I 34 und Lübeck (Hach I 69), die Schuldknechtschaft behandelt, aber ungeachtet einer nachher zu erwähnenden Übereinstimmung zeigt jedes der beiden Rechte so viel eigenes Detail, daß für Riga Selbständigkeit in Anspruch zu nehmen ist. Schon um deßwillen, weil Lübeck und Hamburg, die sonst von ihm herangezogen werden, in dieser Materie unter dem Einfluß des Sachsenspiegels stehen. Hamburg 1270 IX 13 ist geradezu identisch mit Ssp. III 39 § 1 und 2. Auf die Worte in Lübeck: der Schuldner »quasi unus de familia procurabitur« (Hach I 69), die den Satz des Rechtsbuches, der Gläubiger solle den Schuldner »halden gelik sinem ingesinde« und dürfe ihn nötigenfalls spannen (*vinculis mancipare*), zu wiederholen scheinen, würde sich die Verwandtschaft noch nicht hinreichend stützen lassen, da sie auch anderwärts z. B. im *Ottonia-num Braunschweigs*, das sonst keine Einwirkung des Ssp. erfahren hat, wiederkehren<sup>3</sup>, aber in dem entsprechenden deutschen Artikel (Hach II 200), mag er auch den lateinischen zur Vorlage haben, sind der Übereinstimmungen mit dem Sachsenspiegel mehr geworden, so daß eine Benutzung des Rechtsbuches kaum abzuweisen ist. Riga I hat nichts von alledem und trifft mit Lübeck nur in dem Punkt zusammen, daß das Recht des ersten Gläubigers nicht einen zweiten hindert, den aus der Haft etwa entkommenen Schuldner für seine Forderung festzunehmen. Das Wisbysche Stadtrecht I 16 behandelt den Gegenstand unter der Überschrift *van in stades hechte to settende* völlig selbständig und stellt sich

»duiba«. Über den Sinn beschämender oder verböhnender Strafen wie der Schufpe: v. Bar, *Gesch. des deutschen Strafrechts* (1892) S. 103.

<sup>1</sup> Den Gegensatz behandelt I 4: *sine insidiis*. Deutsch wird er wiedergegeben durch *sunder anlage* (IIa 12) oder mit *anlagende* (IIa 19). In IIb *vorsate* (4. 5. 7. 10).

<sup>2</sup> Hach I 91; Stadtverf. Lübecks S. 146 ff.

<sup>3</sup> Otton. a. 16 (Braunschweig. UB. I S. 5); m. Aufs. in der *Zeitschr. der Savigny-Stiftg.* XXVI (1905) S. 198.

schon durch diese Worte in Gegensatz zu den kontinentalen Ordnungen, die alle den Schuldner der Privathaft des Gläubigers überantworten<sup>1</sup>. Riga IV hat in einer späteren Korrektur einen Anlauf genommen, ein öffentliches Gefängnis an die Stelle zu setzen, gestattet aber doch dem Gläubiger, mit Zustimmung des Vogts den Schuldner in sein Haus zu nehmen<sup>2</sup>. Willkürliche Behandlung abzuwehren versuchen die Gesetzgebungen auf verschiedenen Wegen; Wisby hat die besondere, aus den Verhältnissen des Orts erklärliche, Vorschrift: der Gläubiger möge den Schuldner in der Hechte *holden*, wo langhe he wil, mer he zal öne van deme lande nicht vören<sup>3</sup>.

Für einen rechtlichen Zusammenhang zwischen Wisby und Riga ist demnach aus Riga I nichts zu entnehmen. Nur darauf sei hingewiesen, daß aus seinem Eingange eine Übereinstimmung in den Bevölkerungsverhältnissen beider Städte zu erkennen ist. Der Gegensatz der *urbani* und *peregrini*, zwischen denen Rechtsgleichheit bestehen soll (*unum jus habent*), ist derselbe, der in Wisby zwischen *cives* und *hospites* oder *mercatores*, einem festen und einem schwankenden Teil der Einwohnerschaft, bestand, nur

<sup>1</sup> Amira, Oblig.-R. I 156.

<sup>2</sup> IV 1. 10 (Napierky S. 145).

<sup>3</sup> I 16, 4 (Schlyter S. 36). Die Schuldknechtschaft in Riga I 17 und 34 beweist nichts, wie Hegel S. 239 meint, für Wisby. Was Amira aus einem Verträge zwischen Goten und Russen anführt, ist ein 1268 aufgestellter Entwurf (Hans. UB. I n. 663 S. 232) und zeigt nur, was die Deutschen in Nowgorod zur Sicherung ihrer Forderungen gegen einen Russen zu verlangen vorhatten: der Schuldner sollte mit Weib und Kind dem Gläubiger *in servitutum* ausgeliefert werden. Dasselbe ihrerseits den Russen zuzugestehen, war für die Deutschen schon deshalb ausgeschlossen, weil in Nowgorod nur die Männer erschienen. Nach dem definitiven Vertrag von 1269 n. 665 S. 235 wird die Frau für die Schuld ihres Mannes nur dann *egen*, wenn sie sie mit übernommen hat. Die Nowgoroder Skraen von der zweiten ab haben den Art. des Lübi-schen Rechts (II 200) aufgenommen, aber den Schlußsatz über das Entkommen des Schuldners aus der Haft weggelassen und einen Zusatz, der den Verkauf des Schuldners verbietet, angehängt (Art. 32 Schlüter S. 89). Die Vorschrift, durch die Worte eingeleitet: *so welk Dudessche deme anderen to eghen wert ghegheven*, galt nicht den Russen gegenüber. Das hängt mit der ganzen Tendenz zusammen, die auch den Borkauf mit ihnen zu unterdrücken suchte (m. Abh. II 24).

daß unter den Gästen in Riga neben Kaufleuten Pilgrime waren, die sich einfanden, um zur Eroberung und Christianisierung des Landes mitzuwirken. Beide, *mercatores* und *peregrini*, waren genossenschaftlich organisiert<sup>1</sup>. Die *peregrini* hatten einen selbstgewählten Vogt an ihrer Spitze, der, vom Rat bestätigt, über Klagen der Pilgrime untereinander richtete<sup>2</sup>. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts sind Vertreter dieser Gruppen bei Akten der Stadtverwaltung Rigas beteiligt. Unter den Zeugen der wichtigen Verhandlung vom Dezember 1225 (oben S. 61) werden neben *cives* »*mercatores et eciam peregrini*« genannt, und die Schenkung eines Hofes, die die Stadt Riga, um Lübeck ihre Liebe und Treue zu erweisen, im J. 1231 vornahm, wird neben den zeitigen zwölf Ratmannen Rigas von drei als *mercatores* bezeichneten Personen beurkundet<sup>3</sup>.

Bietet das älteste Recht Rigas keinen Anhalt für eine Verwandtschaft mit Wisby, so sind die weiteren Stadien seiner Entwicklung zu prüfen, ob sie sich ergiebiger für diesen Zweck erweisen.

Die zweitälteste Überlieferung Rigischen Rechts ist eine deutsche Aufzeichnung für das 1279 durch den Bischof von Oesel gegründete und mit dem *jus Rigense* bewidmete Hapsal in Esthland<sup>4</sup>. In zwei dem ausgehenden 13. Jahrhundert angehörigen Formen, die aber nur in späterer Überlieferung erhalten sind, ausgeprägt, stützt sie sich zwar auf das älteste Statut Rigas, so daß von ihren 70 Artikeln 34 von dorthier stammen, aber die meisten ergänzen schon das alte Recht oder bilden es fort, und nur wenige beschränken sich darauf, es ins Deutsche zu übersetzen. Was das Statut an neuen Rechtssätzen bietet, ist das Produkt der Rigischen Autonomie. Von den Parallelen aus dem Hamburgischen oder Lübschen Recht, die Napiersky S. XXVIII heranzieht, sind wenige von der überzeugenden Kraft, daß eine Entlehnung anzunehmen wäre. Am sichersten weist noch die charakteristische Strafe des Ehebruchs, hier formuliert: »dat wif sal den man nacket trecken«

<sup>1</sup> Winkelmann a. a. O. S. 340. Hildebrand, Rig. Schuldbuch S. XXXV. Bunge, Riga S. 94 und 120. Bulmerincq S. 61 und 64.

<sup>2</sup> Riga IV Eingang (Napiersky S. 142).

<sup>3</sup> Lüb. UB. I n. 51.

<sup>4</sup> Livl. UB. I n. 461, Napiersky S. 13—45.

und ergänzt durch die dem Rat überlassene Festsetzung der Geldstrafe, wenn beide Delinquenten »de schande losen« wollen, auf einen Zusammenhang mit Lübeck hin<sup>1</sup>. Ausgehend von dem Verbot der Selbsthilfe stellt das Statut eine umfangreiche Gesetzgebung über das Strafrecht auf (4—24). Auch Riga I hat an seiner Spitze den Satz: *primum quidem sit, ut nemo ipse judicet*, und das Wisbysche Stadtrecht des 14. Jahrhunderts unter seinen ersten Vorschriften die Worte: *neghein man do zylf recht* (I 4). Für Rechtsaufzeichnungen, die dem Leben dienen sollen, ist das ein so natürlicher Ausgangspunkt, daß sie ihn auch unabhängig voneinander erwähnen konnten. Auch die älteste Rigische Bursprake von 1376 beginnt mit dem Verbot *sulfrecht tho doende*<sup>2</sup>. Aber wie dem auch sei, in der weiteren Ausführung schlagen die Statute verschiedene Wege ein. Ihnen nachzugehen ist hier nicht der Ort. Unsere Aufgabe stellt die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen Riga-Hapsal und dem Rigischen Fragment zu erweisen sei. Für den größten Teil des Bestandes ist das ausgeschlossen, weil in den beiden Aufzeichnungen nicht dieselben Materien behandelt sind. Im strafrechtlichen Teil berührt sich der Eingang (oben S. 35) mit Riga II 14, indem schwere das Antlitz entstellende Verletzungen mit *twibote*, in Riga konkret ausgedrückt mit 12 M. Pfennigen dem Verletzten, 6 M. Pf. der Stadt, gebüßt werden. Reicher ist das Zusammentreffen in dem privatrechtlichen Teile, und zwar in dem Gebiete, das immer als die stärkste Bürgschaft innerer Verwandtschaft von Rechtsquellen gegolten hat<sup>3</sup>. Die Schlußartikel des Hapsaler Statuts (68—70) beschäftigen sich mit dem ehelichen Güterrecht, nicht in einer prinzipiellen Erklärung gleich dem Rigischen Fragment (ob. S. 23), aber doch übereinstimmend mit seinen praktischen Vorschriften über die Erbteilungen nach beerbten oder nach unbeerbten Ehen. Sie bevorzugen die Schwertseite vor der Kunkel und stellen dieselben Teilungsmaßstäbe auf wie jenes (ob. S. 25). Man würde an der Ableitung des Hapsaler Rechts aus dem Rigischen Fragment kaum zweifeln, wenn es sich nicht negativ von ihm durch das Fehlen des Wisbyschen Voraus

<sup>1</sup> Hach I 43, II 8. Hapsal 56. 57.

<sup>2</sup> Napiersky S. 203.

<sup>3</sup> Dortm. Stat. S. CLXXIII.



und positiv durch die Berücksichtigung des Umstandes, ob der überlebende Ehegatte mit einem oder mit mehr als einem Kinde zu teilen hat, schiede, zumal das eheliche Güterrecht mit Modifikationen dieser Art in dem Hamburgischen Ordelbok von 1270, das so großen Einfluß auf das Recht von Riga gewann, anzutreffen ist. Diese Zweifel werden aber durch einen Artikel der Hapsaler Aufzeichnung überwunden. Er sichert deren Herkunft aus dem Rigischen Fragment. Es ist der Artikel, der dem Manne gestattet, das gesetzliche Erbrecht durch Vergabungen zugunsten der Frau oder der Blutsfreunde zu durchbrechen, nur daß die Gabe »mogelick« sei, widrigenfalls der Rat berechtigt ist, sie auf das Erträgliche herabzusetzen. In den Worten: »dat (it) mogelick sy, unde dat sal doch de rath metygen« (68) oder, wie es eine zweite Stelle ausdrückt: »noch so sal yth stan to der metychheit des rades« (69) ist das alte, uns aus R 16 bekannte (ob. S. 17), Ermäßigungsrecht der Stadt wiederholt. Den anderen in Riga benutzten Quellen Hamburg oder Lübeck, unbekannt, verschwindet es aus dem Rigischen Recht, nachdem das Hamburgische Recht Aufnahme gefunden hat. Auch in dem späteren Wisbyschen Recht ist es nicht mehr bezeugt. Mag der Einfluß der *jura Gotorum* nachher in Riga vor dem Hamburgischen Recht zurückweichen, mit jener Stelle ist der Beweis erbracht, daß sie einmal in Riga gegolten haben.

Im Gegensatz zur ältesten Stufe der Rechtsentwicklung Rigas (oben S. 65) bezeugt die zweite deutlich den rechtlichen Zusammenhang mit Wisby. Der zeitliche Unterschied gab dabei nicht den Ausschlag, sondern der Unterschied der in den Rechtsaufzeichnungen behandelten Materien. Der Zeitabstand kommt dabei nur insofern in Betracht: als man in Riga das Recht für Hapsal zusammenstellte, mußte man eine ausgiebig Privatrecht berücksichtigende Mitteilung von Wisby erhalten haben, ja auch wohl schon länger in deren Besitz sein, da bereits Modifikationen daran vorgenommen waren.

Rechtsmitteilungen erfolgen zu verschiedenen Zwecken: entweder zur Befolgung in der Tochterstadt oder zur Benutzung bei deren gesetzgeberischen Arbeiten. Auch werden wohl Rechts-codices bloß auf Probe erbeten, wie die um 1256 nach Memel übersandte Handschrift des Dortmunder oder die 1263 für Danzig

hergestellte des lübschen Rechts; denn dort wurde lübisches, hier magdeburgisches Recht rezipiert<sup>1</sup>. Riga verhielt sich dem wisbyschen Recht gegenüber wählerisch: einmal erklärt es dem Bischof, es sei durch die Autorität Wisbys gebunden; ein andermal läßt es sich zum Abgehen von ihr ermächtigen; ein drittes Mal ist ihm anheimgestellt, sich eine Ergänzung seines Rechts binnen einer bestimmten Zeit von dorthier zu verschaffen (ob. S. 61). Über den Erfolg belehrt das rigische Fragment. Die drei Jahre, die der Bischof den Rigaern zu dieser Rechtseinholung freiließ, die Zeit von 1225—1228 wird man als die ansehen dürfen, innerhalb deren das uns im rigischen Fragment vorliegende Wisbysche Statut zusammengestellt und an Riga mitgeteilt wurde. Der Rat von Wisby entnahm es einer bei ihm vermutlich schon vorhandenen Rechtsammlung und ließ es in seinem originalen Zusammenhange der Tochterstadt zugehen. Die Gewährung einer dreijährigen Frist beweist nichts gegen das Vorhandensein von Rechtsaufzeichnungen in Wisby, wie Hegel (S. 233) meint. Der Bischof wollte nur seinen Bürgern einen weiten und doch zugleich begrenzten Spielraum gestatten, um sich zu unterrichten, was in Wisby Rechtsens und für sie brauchbar sei, und um ihm davon den Beweis zu erbringen.

Die Entstehung eines deutsch geschriebenen städtischen Statuts in so früher Zeit könnte Bedenken erregen. Seitdem das braunschweigsche Ottonianum als im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts entstanden gesichert ist<sup>2</sup>, stehen sie nicht mehr entgegen. Das älteste Wisbysche Statut und das Privileg Herzog Ottos für Braunschweig treffen in einem auffallenden Punkte zusammen. In beiden fehlt die Erwähnung eines Rats oder eines sonstigen Gemeindeorgans, obschon sie nach anderen Zeugnissen hier wie dort vorhanden waren. Der Grund ihres Schweigens braucht nicht derselbe zu sein. In Braunschweig mochte die Rücksicht auf die Zeitlage, die Reichsgesetzgebung einwirken, die die Ratsbehörden der Städte als revolutionär verurteilte. In Wisby vermied man in der Rechtsmitteilung an Riga alles, was an eine konkrete Obrigkeit, eine stadtherbliche oder eine bürgerliche, erinnerte. Bußen werden auferlegt, aber es wird nicht gesagt, an wen sie zu ent-

---

<sup>1</sup> Dortmunder Statuten S. CLXVII ff.

<sup>2</sup> Studien z. Braunschweig. StR. II 308.

richten sind, ein Einschreiten der Stadt in Aussicht gestellt, ohne anzugeben, wer für die Stadt zu handeln berechtigt sei. Für ein so gut wie republikanisches Gemeinwesen wie Wisby genügte das; Herkommen oder städtische Autonomie beschafften die Ergänzung. Riga dagegen hatte einen Stadtherrn, der eifersüchtig über seine Rechte wachte. Bildete die Stadt seit zwanzig Jahren eine Bürgergemeinde, so lebte in ihr gewiß schon länger das Streben nach einem Organ der Selbstverwaltung, wie es überall in den deutschen Kommunen, innerhalb wie außerhalb des Reichs, sich regte und sich dem Beamten des Stadtherrn erst an die Seite zu stellen, nachher ihn zu verdrängen suchte. Von den Stadtherren, namentlich den Bischöfen, und auf ihr Andringen, vom Kaiser und der Reichsgesetzgebung bekämpft, ringt das neue Organ schwer, weniger um sein Dasein als um seine öffentliche Anerkennung. So wird sich auch in Riga der Bischof Albert der Bildung eines Rats widersetzt haben. In den Urkunden ist der Kampf verfolgbar. Zuerst sucht die Bürgerschaft die Bestellung des Richters in ihre Hand zu bringen. Der Bischof gibt nach, wahrt sich aber das Recht der Investitur (ob. S. 61). Daran hält er fest; wenn er auch 1275 dem Richter sich einen Vertreter zu bestellen gestattete und für diesen keine neue Investitur forderte, so blieb doch der »advocatus vel iudex civitatis« der Belehnung durch den Erzbischof — Albert II. Surbeer war der erste, der 1247 »de arse van deme pawese werff«<sup>1</sup> — und seine Nachfolger bedürftig<sup>2</sup>. Was die Bürger weiter erstrebten, wurde nicht durch ein bürgerschaftliches Organ vorgebracht, sondern durch einen »sindicus«, einen im Dienst der Korporation tätigen Beamten, vermutlich einen Rechtsgelahrten. Der Bischof und der päpstliche Legat verhandelte mit ihm als dem legitimen Vertreter der Stadt. Ebenso war der Syndikus Albert in verschiedenen Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt, dem Abt von Dünamünde, dem Bischof von Sengallen und der Stadt in den Jahren 1225 und 1226 tätig<sup>3</sup>. Dann verschwindet er als solcher, und seit dem 18. April 1226 fungierten in Verhandlungen Rigas mit anderen Korporationen

<sup>1</sup> Lüb. Chron. I 98, 5 vgl. mit I 91.

<sup>2</sup> Livl. UB. I n. 443. Bunge, Riga S. 112.

<sup>3</sup> Livl. UB. I n. 75, 76, 79. Über den Syndikus Alb. v. Bardowik in Lübeck Lüb. Chron. II 294 ff.

namens der Stadt consules Rigenses, consilium civitatis, rathmanni civitatis; an ihrer Spitze auch einmal A. advocatus, vermutlich jener frühere Syndikus Albertus<sup>1</sup>. Da der Gegenwart des päpstlichen Legaten bei den Verhandlungen ausdrücklich gedacht wird, so wird seiner geschickten Vermittlung wohl auch hier die Beilegung des Streits gelungen sein. Auf Wunsch der Bürger Rigas oder nach der Kenntnis, die man in Wisby von deren Verfassungskämpfen hatte, enthielten sich die Redaktoren seiner Rechtsmitteilung jeder Vorschrift, die in Riga als ein Eingriff in die öffentliche Ordnung des Adressaten erscheinen und der Annahme, der Billigung oder Zulassung durch den Stadtherrn Schwierigkeit bereiten konnte. Die Rechtsmitteilung war gewissermaßen ein Blankett, dessen Ausfüllung dem Destinatar überlassen blieb.

## VI.

### Ergebnis.

Vor dem Recht von etwa 1340, das seit dem 17. Jahrhundert bekannt ist und 1853 eine wissenschaftliche Ausgabe erhalten hat, besaß Wisby ein um etwa hundert Jahre älteres Stadtrecht. Ist es auch nicht auf uns gekommen, so verbürgen doch zwei in den letzten Jahrzehnten gemachte handschriftliche Funde seine Existenz und retten zwei Bruchstücke seines Bestandes. Sie sind unter sich verschieden: das eine überwiegend privatrechtlichen, das andere durchaus strafrechtlichen Inhalts; das eine ein umfassendes, in sich zusammenhängendes Fragment, das andere ein kleines zufällig aus einem größeren Ganzen herausgebrochenes Trümmerstück. Die Überlieferung beider liegt zeitlich weit auseinander: das privatrechtliche ist durch eine Abschrift des 18., das strafrechtliche durch eine Handschrift des 13. Jahrhunderts auf uns gelangt. Gleichwohl gehören beide nach äußeren und inneren Kennzeichen zusammen (ob. S. 39). Ob sie auch auf eine und dieselbe Handschrift zurückgehen, ist bei unserer unvollständigen Kenntnis der urkundlichen Grundlage des privatrechtlichen Fragments nicht zu entscheiden. Das strafrechtliche ist durch ein Pergamentblatt überliefert, das zugleich ein Bruchstück der ersten Nowgoroder Skra

<sup>1</sup> Livl. UB. VI n. 2717; I n. 105, n. 114. Bunge, Stadt Riga S. 13 und 33.



enthält. Da deren Aufzeichnung um 1270 anzusetzen ist, so ist damit der früheste Termin für die Niederschrift des strafrechtlichen Fragments und, da beide Bruchstücke in enger formaler Verwandtschaft miteinander stehen, auch für die des privatrechtlichen ermittelt. Die Entstehungszeit der Rechtssammlung selbst ist damit noch nicht erreicht; sie wird nach der Ausführung oben S. 72 in das dritte Jahrzehnt zu setzen sein, als die Verfassungskämpfe Riga noch nicht ihr Ende erreicht hatten.

Die Auffindung des strafrechtlichen Fragments in Wolfenbüttel ist ein Zufall; die des privatrechtlichen in Riga ein Vorgang von historischem Werte. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen Wisby und Riga ist selbständig durch urkundliche Tatsachen für die Zeit um 1230 erwiesen. Was sie unter *jura Gutorum*, *jura Gotlandie* versteht, ist das Recht der Stadt Wisby, die selbst in den Quellen ständig unter dem Namen Gotland erscheint (oben S. 46). Aus dem Recht, das sich bei ihr auf dem Wege der Gewohnheit oder der autonomen Satzung gesammelt hatte und in einer ausführlichen Aufzeichnung zusammengestellt war, stammen die beiden Bruchstücke, die sich aus dem ältesten Stadtrecht von Wisby erhalten haben und es für uns repräsentieren.

Was man an Riga mitteilte, war dessen Wunsch entsprechend eine Summe privatrechtlich-polizeilicher Rechtssätze, deren man in Riga bedurfte. Für Strafrecht und Prozeß hatte die Stadt aus eigenen Mitteln gesorgt. Die Mitteilung beließ die Rechtssätze in ihrer ursprünglichen Fassung und ihrem Zusammenhange. Aus einem größeren Ganzen zu einem bestimmten Zweck entnommen, zeigen sie deshalb die gute Ordnung, die man an ihnen beobachtet hat (ob. S. 20).

Als man gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts für die geeinte zwiesprachige Stadtgemeinde von Wisby eine umfassende, alle Teile des Rechts berücksichtigende Ordnung zu schaffen für nötig fand, zeigte sich das Überwiegen des deutschen Elements darin, daß von den beiden nach Anordnung des K. Magnus anzulegenden Büchern des Stadtrechts (oben S. 43) nur das »in dydesch« zur Ausführung kam, die Ausfertigung »in götensch« unterblieb. Wie die Sprache des Buches, so ist auch sein Inhalt. Man glaubt ein deutsches Stadtrecht zu lesen. An die Entstehung in schwedischer Umgebung erinnert wenigstens: die »ganden eledere« (ob. S. 27); das

witword des Beweisverfahrens (S. 9); das »drambedde« (Prunkbett) der Brautlaufsfestlichkeiten, das abgeschafft wird (IV 1, 7); in der Aufzählung der Handwerksämter, die alle bis auf eines deutsch benannt sind, das der berker, der Lohgerber (II 34)<sup>1</sup>; der beim Abschluß von Gesindeverträgen gezahlte vestepening (II 37)<sup>2</sup>. Eine wertvolle Reliquie des deutschen Strafverfahrens verdankt dem Wisbyschen Stadtrecht seine statutarische Anerkennung. So zahlreich auch die Zeugnisse für das sog. Bahrrecht in juristischen und außerjuristischen Schriften sind<sup>3</sup>, so haben sie doch überwiegend dessen Anwendung zum Gegenstand. Wisby kennt es in der Form einer Vorschrift. Es gebraucht weder den Namen des Bahrrechts noch den des Scheingehens, der in Hamburg und in Lübeck gebräuchlich war<sup>4</sup>, bestimmt aber in dem Art. van morde (I 37) deutlich und umständlich, wie im Falle, da jemand unwitliken (oben S. 9) ermordet war, verfahren werden soll: die Vögte sollen den der Tat Verdächtigen zu dem Leichnam führen und ihn die Hand auf dessen Wunden legen lassen. Bluten sie nicht, so soll er sich mit zwölf Eidhelfern reinigen; bluten sie, so überführt ihn die gleiche Zahl von Verwandten des Ermordeten. Der so Überführte durfte sich aber »lösen«. Das Bahrrecht, das in Wisby demnach nicht über Schuld oder Unschuld des Verdächtigen, sondern nur über die Partei entschied, welcher die Rolle des Beweisführers zufallen solle, war dem skandinavischen Recht völlig unbekannt<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Schwedisch barkare von bark, Rinde, Baumrinde, unser Borke. Grimm Wb. II 243. In III 1, 20 wird bestimmt, wie hoch »de barkhus unde de bakhus« sein sollen.

<sup>2</sup> Amira I 326. In dem Tonsberger Verträge von 1294 (Hans. UB. I n. 1144 S. 396) zwischen dem K. Erich von Norwegen und deutschen Städten »datis arris quas vulgariter vocant vestepening« beim Warenhandel. Die Urkunde enthält noch andere nordische Worte, z. B. tak, taksetning; tak Beschlagnahme.

<sup>3</sup> Brunner, RGesch. II 411. Schröder, RG. <sup>5</sup> S. 88 und 795.

<sup>4</sup> enen to deme schine bringhen, tom schine gan: an beiden Orten erst in späten Quellen, für Lübeck im sog. Uffenbachschen Kodex aus dem Anfang des 15. Jahrh., für Hamburg in der Langenbeckschen Glosse zum Stadtrecht v. 1497 (Hach II 91 Anm. und Lappenberg, Hamb. Rechtsaltert. S. 301).

<sup>5</sup> K. Lehmann (Abb. für Maurer) S. 23. Oben S. 45.

Bei Herstellung des Stadtrechts knüpfte man vor allem an die alte Statutensammlung von c. 1230 an. Sie nimmt unter seinen Quellen die erste Stelle ein. Die uns erhaltenen Fragmente begegnen in B. IV, Teil I Kap. 1 u. ff. und in Buch I Kap. 15 u. ff. Ist bei der Vergleichung der kleinen übriggebliebenen Bruchstücke die alte Grundlage so deutlich erkennbar, so darf auch für den Teil, in dem uns die Vergleichung versagt ist, der gleich nahe Anschluß vermutet werden. Die neue Sammlung hatte die natürliche Aufgabe, den alten Bestand zu ergänzen und zeitgemäß zu ändern. Wie dabei verfahren wurde, konnte an einigen Artikeln des privatrechtlichen Teils verfolgt werden (ob. S. 18 ff.). Das strafrechtliche Fragment ist zu kurz zu einer Vergleichung, aber soviel ist aus der ins einzelne gehenden Behandlung der Körperverletzungen sichtbar, daß das Muster des alten Rechts in dem neuen befolgt ist. Für das Recht der Schuldverhältnisse bot das Fragment keinen Anhalt, vielleicht auch das vollständige alte Recht nicht. Um so vollständiger ist es im Stadtrecht vertreten. Die Normen, die es für die verschiedenen obligatorischen Verhältnisse aufstellt, stimmen mit den Statuten von Hamburg und Lübeck überein, wie Amira an einer großen Zahl im einzelnen dargelegt hat. Auch einzelne Anklänge an Braunschweig und an Lüneburg hat er nachgewiesen<sup>1</sup>. Aber man muß hinzusetzen, wenn der Redaktor diese Stadtrechte auch gekannt und benutzt hat, so hat er doch selbständig gearbeitet. Eigentlichen Entlehnungen, wie sie sonst mittelalterliche Rechtssammlungen vornehmen, z. B. das Hamburgische Odelbok gegenüber dem Sachsenspiegel, oder wie der Redaktor selbst verschiedentlich getan hat, begegnet man nicht.

Anders als bei diesen Statuten liegt das Verhältnis Wisbys zu den Rechtsschöpfungen, die auf Riga zurückgehen. Hier kommen Übereinstimmungen vor, die nicht ohne Entlehnung entstanden sein können und nur die Frage übrig lassen, wer Geber, wer Empfänger war. Sie zu beantworten sind die beiden dem Riga-Hapsaler

<sup>1</sup> Oben S. 5. Für Braunschweig: Obligationenrecht I S. 168, 216; für Lüneburg S. 670. Zu dem hier gebrauchten: dat recht vor de dōre legghen (Wisby III 2, 4) vgl. Kraut, Stadtr. v. Lüneburg (1846) S. 60 und 69, wie schon Schlyter S. 512 bemerkt hat. Der Sinn ist das gerichtliche Auspfänden des säumigen Wortzinsschuldners auf dem Grundstück, das den Gläubiger ermächtigt, den Schuldner auszutreiben.

Recht (oben S. 69) folgenden Stadien der Rechtsgeschichte Rigas heranzuziehen. Hatte das zweite Stadium noch an dem ersten seine wichtigste Grundlage gehabt, so schiebt sich mit dem dritten ein Fremdkörper ein: das Hamburgische Recht in der Form des Ordelbok von 1270, das die Handschriften des sog. Hamburg-Rigischen Rechts, abgesehen von dem Ersatz einiger lokalen Bezeichnungen wie der Hamburgischen Flagge durch die Rigische, ungeändert übernehmen. Ein Versuch, es den Bedürfnissen Rigas anzupassen, eine Auswahl aus dem in und für Hamburg zusammengestellten wird nicht gemacht<sup>1</sup>. Wie wenig damit dem Bedürfnis entsprochen war, zeigte die nach kurzer Zeit notwendige Veranstaltung einer neuen Statutensammlung, der sog. Umgearbeiteten Statuten. Dies vierte Stadium assimiliert den Fremdkörper, scheidet aus seinem Bestande aus — die Hälfte der Artikel des Ordelboks geht dabei über Bord<sup>2</sup> — und ersetzt es durch Aufnahmen aus dem vorausgehenden Stadium, dem Riga-Hapsaler Recht. Dadurch wird diese Stufe der Rigischen Gesetzgebung sowie der vorausgehende Akt der Aufnahme Hamburgischen Rechts auch von Interesse für das Recht von Wisby. In dem Stadtrecht von Riga lebt ein Stück Wisbyschen Rechts fort.

Wie kam man in Riga dazu, dem Rechte von Hamburg das Tor zu öffnen, da weder der Verkehr mit Hamburg bisher eine irgendwie bedeutende Rolle gespielt noch eine Rechtsverbindung zwischen den beiden Städten bestanden hatte? Ein Verkehr Rigas mit Lübeck ist genugsam bezeugt; der mit Hamburg war so wenig lebhaft, daß umgekehrt erst aus der Aufnahme des Hamburgischen Rechts auf solchen geschlossen ist<sup>3</sup>. Es läßt sich in der Tat nicht mehr für ihn anführen, als daß die Grafen von Holstein im Jahre 1251 und erneut 1254 Rigas »civibus et mercatoribus« (oben S. 68) Zoll- und Abgabefreiheit in Hamburg gewährten<sup>4</sup>. Eine Rechtsverbindung Hamburgs nach auswärts hat nur in beschränktem Umfange stattgefunden. Sein Recht erlangte in seiner Nachbarschaft, in Stade, in Buxtehude, Otterndorf, direkt oder indirekt,

<sup>1</sup> Napiersky S. XLI.

<sup>2</sup> Napiersky S. LXVIII.

<sup>3</sup> Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs, Z. f. Hamb. Gesch. VI (1875) S. 416.

<sup>4</sup> Hans. UB. I n. 407 und 467.



Geltung<sup>1</sup>, für sein Vordringen in weitere Ferne bietet Riga das einzige Beispiel. Dem Magdeburger und dem lübischen Recht war Ausbreitung im Ausland beschieden, jenes zog in das Binnenland, dieses die Ostseeküste entlang. Der nächste Genosse Rigas, die Stadt Reval, die einst das älteste Statut Rigas für sich zur Norm erwählt und als verbindlich für Reval und die Umgegend verkündet hatte (oben S. 65), war seit Mitte des Jahrhunderts mit lübischem Rechte ausgestattet, hatte 1257 einen lateinischen, 1282 einen deutschen Kodex dieses Rechts erhalten. Das Lübische Recht in der Gestalt, wie sie die ältesten deutschen Handschriften, darunter die Revaler, bieten, hatte große Stücke zur Bildung der zweiten, am Ende des Jahrhunderts zustande gekommenen Skra von Nowgorod beigetragen. Das Hamburgische Recht, das man in Riga aufnahm, empfahl sich durch die Vollständigkeit und Ordnung, die Form und den Inhalt seines Statutenbuches; auch die reichliche Benutzung des Sachsenspiegels, mit dem man sich in Livland fleißig beschäftigte, mochte hinzukommen<sup>1</sup>. Da aber doch die Beweise einer ausdrücklichen Übertragung oder auch nur einer praktischen Geltung des reinen Hamburgischen Rechts in Riga fehlen und die sachliche Schwierigkeit besteht, daß in dem kurzen Zeitraum von etwa dreißig Jahren Gesetzgebungen des verschiedensten Inhalts, mit ihnen Systeme des ehelichen Güterrechts, das so tief in das bürgerliche Leben eingreift, dreimal gewechselt haben sollten, so konnten Bedenken gegen die sog. Rezeption Hamburgischen Rechts in Riga nicht ausbleiben. Um so willkommener war es, wenn sich die unzureichenden juristischen Motive durch politische ergänzen ließen. Koppmann hat sie zuerst geltend gemacht und, obwohl er nicht über Andeutungen hinausgegangen ist, Zustimmung gefunden<sup>2</sup>. Die Verhältnisse, auf die seine kurze Bemerkung zielt, zeigen Riga in entschiedener Oppositionsstellung gegen Lübeck. Liegt in ihr das Motiv für Rigas Verhalten, und es ist wahrscheinlich genug, so bedarf die herrschende Datierung der sog. Rezeption der Berichtigung. Die Gründe für die Jahre

<sup>1</sup> Lappenberg, Hamburg. Rechtsalt. S. LXXVIII. Baumeister, Hamburg. Privatrecht I (1856) S. 3.

<sup>2</sup> Bunge, Einleitung in d. livl. Rechtsgesch. (1849) S. 144.

<sup>3</sup> Koppmann a. a. O. S. 418; Napierksy S. XXXI.

1279–1285 haben nichts Zwingendes<sup>1</sup> und sind unvereinbar mit den politischen Verhältnissen der Zeit. Im September 1282 trat Riga dem zwei Jahre zuvor geschlossenen Bündnisse Lübecks mit Wisby, das die Befriedung der Ostsee für zehn Jahre zum Gegenstand hatte, für den Rest der Zeit bei (ob. S. 56). Ganz anders liegen die Verhältnisse im folgenden Jahrzehnt. Als Lübeck sich anschickte, Wisby aus seiner Oberhofstellung in Nowgorod zu verdrängen (ob. S. 52), widersetzte sich Riga dem entschieden und bestärkte Wisby in seinem Widerstande. Auch nachdem sich die überwiegende Zahl der Genossen zugunsten Lübecks erklärt hatte, verharrte Riga in seiner Renitenz und ging so weit, daß es aus seinem Exemplar der zweiten Skra den bezüglichen Mehrheitsbeschluß tilgen ließ<sup>2</sup>. Die Aufnahme des Hamburgischen Rechts, in diese Zeit versetzt, würde den Schritt Rigas erklärlicher machen. Die Existenz einer Hamburgischen Statutenredaktion von 1292 bildet kein Hindernis, da sie keine sachliche Änderung des Ordelboks, sondern nur seiner Ordnung enthält<sup>3</sup>.

Die Streitigkeiten, in die Riga 1297 mit dem deutschen Orden geriet, nötigten es, seine Opposition aufzugeben. In einer beweglichen Klage trug es den Lübeckern *»tamquam probatis et fidelibus amicis nostris«* seine Lage vor und bat sie, *»ut libertatem nobis a vestris parentibus liberam factam . . . observemus«*, um ihre Hilfe<sup>4</sup>. Als dann um Michaelis des Jahres eine Gesandtschaft von Lübeck und Wisby in Riga eintraf, gab der Rat eine Ehrenerklärung, indem er über die Verfälschung der Skra sein Bedauern aussprach und deren ungeänderten Wortlaut zu beobachten gelobte<sup>5</sup>. Die Vorherrschaft Lübecks in Nowgorod blieb Riga nach wie vor widerwärtig. Als nach der Wende des Jahrhunderts die Seestädte vor der Übermacht Dänemarks zurückwichen, Lübeck

<sup>1</sup> 1279, weil zur Zeit der Mitteilung nach Hapsal das Hamburg. Recht in Riga noch nicht in Gebrauch war; 1285, weil mit 1286 das Rigische Schuldbuch beginnt, das Einrichtungen, wie sie in Hamburg durch das Stadtbuch bestanden, voraussetzt. Bunge, Einleitung S. 150 und Hildebrand, Rig. Schuldbuch S. XI.

<sup>2</sup> M. Abh. I S. 10, 26, 30. Schlüter, Schra S. 17.

<sup>3</sup> Lappenberg S. CXIV; Baumeister S. 3.

<sup>4</sup> Lüb. UB. I n. 747 S. 678.

<sup>5</sup> HR. I 1 n. 72. Koppmann das. S. 41 u. 31. Höhlbaum, Hans. UB. I S. 423 A.

sich 1307 den König Erich Menved zum Schirmvogt wählte und der Bund sich auflöste, benutzte Riga die Zeit, um die Stellung Lübecks in Nowgorod zu korrigieren. Es gelang ihm, in eine neue Ordnung, die dritte Skra, die in Riga festgestellt wurde, die Bestimmung zu bringen, daß die Bescheltung der Urteile von Nowgorod von nun ab an Lübeck und Wisby gemeinsam geschehen solle<sup>1</sup>.

In dieselbe Zeit, da die Nowgoroder Skra eine neue Form erhielt, fiel die Schaffung des definitiven Stadtrechts für Riga. Es konnte nicht ausbleiben, daß dabei die eine Rechtsaufzeichnung auf die andere Einfluß erhielt; und war nicht die zum Abschluß reife Form zu benutzen, so boten die vorbereitenden Sammlungen ein Material, aus dem sich schöpfen ließ. Wie umsichtig man bei der Umarbeitung verfuhr, zeigt schon das Verhältnis zu den Quellen. Wenngleich das Hamburger und das Riga-Hapsaler Recht die Grundvorlage bildeten, so wurden doch für einzelne Artikel auch andere Statuten herangezogen. Dahin gehörte, was vielleicht auffällt, das lübische Recht, von dem man einen lateinischen und einen deutschen Kodex zur Verfügung hatte. In der Bestimmung über die rechtliche Behandlung der Geisteskranken kombinierte man aus beiden eine Verbesserung und Vervollständigung der Vorlage, wie sie Skra II gewährte<sup>2</sup>. In dem Artikel über die Pflicht zum Schadensersatz erkennen beide, das Rügische Stadtrecht und die Skra III, die Ergänzungsbedürftigkeit des lübischen Statuts und finden denselben Zusatz, wenn sie ihn auch unabhängig voneinander ausdrücken<sup>3</sup>. Das Rügische Recht legt Wert auf Präzision der Wortfassung; man vergleiche, wie es Begriff und Wirkungen des Erbguts (IV 4) gegenüber der Hamburger Vorlage (1270 I 8) bessert. In derselben Richtung liegt es, wenn es den technischen Ausdruck torfaht egen, der dem Hamburgischen Recht fremd ist, zu neuen Ehren verhilft. Einen Artikel seiner Vorlage, den es sachlich ungeändert läßt, versieht es mit einer Überschrift<sup>4</sup> und bringt darin das Rechtswort an, das in Lübeck und in Wisby

<sup>1</sup> III 68 (Schlüter S. 114); m. Abh. II 12.

<sup>2</sup> StR. Riga I 25 vgl. mit Skra 52 (Schlüter S. 103) und m. Abh. I 34.

<sup>3</sup> Hach II 165; Skra III 15; StR. Riga I 18. M. Abh. I 22.

<sup>4</sup> Riga III I 10 vgl. mit Hambg. I 8 und StR. Riga IV 4.

von altersher geläufig war<sup>1</sup>. Das materiell Wichtigste in der Rigischen Umarbeitung ist die Änderung des ehelichen Güterrechts. Die in Riga bekannt gewordenen Handschriften des Hamburgischen Rechts repräsentieren es in einer isolierten, von dem gemeinen Rechte Hamburgs abweichenden Form. Sie hier zu verfolgen, ist unnötig, da die Umarbeitung sie völlig wieder hinauswirft und zu den Grundsätzen zurückkehrt, die im Rechte für Hapsal aufgestellt waren und der Hauptsache nach von Wisby stammten (oben S. 70).

Als Wisby einige Jahrzehnte nach Riga zu seiner umfassenden und endgültigen Stadtrechtsredaktion gelangte (75), erwiesen sich die gesetzgeberischen Arbeiten, die von Riga ausgegangen waren, einflußreich genug, um Beachtung zu finden. Es kam ihnen das Ansehen zu statten, das sich Riga durch die Unterstützung Wisbys erworben hatte. Wisby hatte dadurch eine Stellung in Nowgorod zurückgewonnen, und der alte rechtliche Zusammenhang, der zwischen Riga und Wisby bestand, war durch die Schaffung des Rigischen Stadtrechts neu gestärkt. Das Recht von Wisby hat noch andere Quellen benutzt, aber unverkennbar hat neben Hamburg und Lübeck auch Riga eingewirkt. Diese Ansicht, in meiner Abhandlung über das Recht von Nowgorod näher ausgeführt (II 14 ff.), hat den entschiedenen Widerspruch Hegels erfahren (S. 321). Den von mir angeführten und interpretierten Quellenzeugnissen stellt er eine Reihe von Zitaten gegenüber, von denen er, ohne sich auf ihre Auslegung einzulassen, behauptet, sie erwiesen das Gegenteil. Dabei soll sein Verdienst nicht verkannt werden. Er führt in den Kreis der hier in Betracht kommenden Statute das alte schwedische Stadtrecht ein, das, um 1300 entstanden, sich selbst als *Bjaerköae rettaer* bezeichnet<sup>2</sup>, und weist auf einzelne Stellen hin, die beim Zustandekommen des Wisbyschen Stadtrechts verwendet sind. Eine Schädigung seines deutschen Wesens war damit nicht verbunden, da jene schwedische Sammlung von Stadtrechtssätzen, ursprünglich für Stockholm bestimmt, das Stadtrecht schon unter deutschem Einfluß

<sup>1</sup> Oben S. 32 und StR. Riga II 19, IV 17, VII 2 und 6.

<sup>2</sup> Schlyter, *Corpus Juris Sueo-Gotor. antiqui* VI (1844) S. 113 ff. v. Amira, *Grundriß* S. 95.



zeigt<sup>1</sup>. So erklärlich nun die Benutzung dieses Rechts in Wisby neben anderen sein mochte, so wenig wahrscheinlich war sie in Riga. Die Lösung der hier entstehenden Filiationsfragen ist nicht ohne eingehende Vergleichung einer Reihe von Quellenstellen möglich. Sie müßte die nächste Aufgabe sein, kann aber nicht an diesem Orte verfolgt und muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten werden. Nur soviel sei hier bemerkt, daß ihr Ergebnis die von mir früher vertretene Auffassung nicht ändert. Die Auffindung des Rigischen Fragments und die Beachtung der Stellung Rigas in der Geschichte der Hanse haben ihr nur eine weitere Stütze verschafft.

Das Ansehen Wisbys, befestigt durch die Teilung der Oberhofstellung mit Lübeck, bestand bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus. Nachdem der Bund der Städte sich neu gesammelt und in der Greifswalder Konföderation von 1361 eine feste Basis gewonnen hatte, konnte es nicht ausbleiben, daß Lübeck seine alte Stellung wieder erstrebte. Es wurde das Haupt der »Hanse« und suchte die Stellung in Nowgorod, die es einst innegehabt, allein ohne sie mit Wisby teilen zu müssen, aufs neue zu erlangen. Die Nowgoroder Angelegenheit wurde vor das Forum des Städtebundes gezogen, mochte auch Wisby Lübeck verwundert fragen, was das den gemeinen Kaufmann angehe, es habe bisher immer geglaubt, *regimen et correccio juris et legum curie Nogardiensis* gebühre ihnen beiden allein<sup>2</sup>. Lübeck setzte 1373 den Beschluß durch, daß die Berufung von den in Nowgorod gefällten Urteilen von nun ab allein nach Lübeck gehen solle<sup>3</sup>.

Die Wendung wäre wohl nicht eingetreten ohne die Schicksale, die Wisby im Sommer 1361 getroffen hatten. Von dem Überfall des K. Waldemar von Dänemark braucht die Lübische Chronik den bezeichnenden Ausdruck: »er nam van den borgheren der stad grote bescattinghe an gholde unde an sulver unde toch

<sup>1</sup> Amira a. a. O. Obligationenrecht I 168 ist auf ein Zusammenstimmen des Björk.R. mit den Jura Indaginis Braunschweigs (Brschw. UB. I n. 1 § 13 u. 14) aufmerksam gemacht.

<sup>2</sup> HR. 1 n. 387 v. 1373 Sept. 21. M. Abh. II 50.

<sup>3</sup> HR. 2 n. 69. M. Abh. II 52.

sinen wech.« Weder das Land Gotland noch seine Stadt hatte sich gegen seinen Angriff zu wehren vermocht. Die Bunken, unbewaffnet, des Streites ungewohnt, wurden besiegt; die Bürger, die es verlernt hatten ihre Mauern zu verteidigen, zogen, in der Einsicht »dat dar nyn wederkivent was«, dem Könige entgegen und ergaben sich in seine Hulde<sup>1</sup>. In seinem am Tage nach der Einnahme der Stadt ausgestellten Privileg vom 29. Juli bestätigte er den wisen unde ackboren mannen, die er seine Lieben und Getreuen nannte, alle alten Rechte und Freiheiten, von denen er ihre Münze besonders namhaft macht, und verlich ihnen neu das Recht des Vorstrandes, wie es alle Städte des dänischen Reiches genießen<sup>2</sup>. Ein späterer lübischer Chronist faßt den Erfolg in das Bild zusammen: der König schlug sie nieder »lyker wyse, also me dat korne slegt neddere myt der seysen uppe deme velde«<sup>3</sup>. Er gibt damit den Eindruck der Nachwelt wieder, die von da ab das Herabsinken Wisbys von seiner alten Höhe datierte. Die Zeit selbst sah das Ereignis und seine Folgen noch nüchterner an. Denn äußerlich blieb Wisby noch wie früher am Ostseehandel beteiligt und setzte seine Rolle in der Hanse und in Nowgorod fort. Auf dem Hansetage Johannis 1363 zu Lübeck waren zwei Abgesandte Wisbys anwesend<sup>4</sup>. Ebenso war es auf der wichtigen Versammlung zu Cöln am 19. November 1367 vertreten und war bereit, sich an dem vorbereitenden Kampfe gegen K. Waldemar zu beteiligen<sup>5</sup>. Zur Sicherung seiner Stellung rieten ihm aber die Hansestädte, indem sie das Unrecht, das der Stadt widerfahren, voll anerkannten, sich mit Schweden zu verständigen, widrigenfalls sie ihr keine Hilfe aus ihrer Mitte versprechen könnten<sup>6</sup>. In den Verhandlungen und Verträgen des Stralsunder Friedens wird seiner neben den anderen Städten der Hanse nicht gedacht<sup>7</sup>. 1376 huldigte es dem neuen Könige Olaf von Dänemark<sup>8</sup>. Auch

---

<sup>1</sup> Lübb. Chron. I 529.

<sup>2</sup> Hans. UB. IV n. 21. Oben S. 44.

<sup>3</sup> Lübb. Chron. II 246.

<sup>4</sup> HR. I 1 n. 296.

<sup>5</sup> Schäfer, Hansest. u. K. Waldemar S. 432, 463.

<sup>6</sup> 1368 HR. I 1 n. 482. Schäfer S. 464.

<sup>7</sup> HR. I 1 n. 513, 524, 538. Hegel S. 325.

<sup>8</sup> Schäfer S. 465, 555.

in seiner abhängigen Stellung nahm es weiter an den hansischen Verhandlungen teil. Seine Ratmannen erschienen auf den Hanse-  
tagen, nicht bloß bis 1366 (Hegel S. 325), sondern das ganze Jahr-  
hundert hindurch bis in das folgende hinein<sup>1</sup>. Aber seine Be-  
deutung war erloschen; nicht bloß durch jenen Überfall, auch durch  
die Änderung der Handelsverhältnisse, in denen die livländischen  
Städte emporkamen und den direkten Verkehr mit den Russen  
an sich zogen<sup>2</sup>. Dahlmann wendet die dem Gutalagh angehängte  
Sage von der Entstehung der Insel Gotland, die am Tage unter-  
sank und nur nachts oben war, auf Wisby an, das mit jenem Juli-  
tage des Jahres 1361 für immer unterging<sup>3</sup>. Die Erinnerung an  
das, was es einst war, lebt fort in den Ruinen seiner Bauten, der  
Kirchen, der Mauern, und in seinem deutschen Stadtrecht.

<sup>1</sup> 1386 HR. I, 2 n. 323; 1389 3, n. 443; 1392 4, n. 105; 1422 7, n. 487.

<sup>2</sup> Schäfer S. 272 ff.

<sup>3</sup> Gesch. v. Dänemark II 7.











FRENSDORFF F.

WOJEWÓDZKA

BIBLIOTEKA PUBLICZNA



ELBLĄG

IV.9 Hanzo